

V o r w o r t.

Die Verbesserung und Auseinandersetzung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist durch das Bedürfniß der Zeit ein Gegenstand von großer Wichtigkeit für die Gesetzgebung geworden. Die neueste Gesetzgebung der mehrsten teutschen Lande scheint bei diesen Verhältnissen die frühere Verfassung und die geschichtliche Entwicklung nicht scharf genug berücksichtigt zu haben, obgleich nur aus diesen die Natur jener gegenseitigen Rechte und Leistungen beurtheilt werden kann. Die preussische Regierung hat auch diesem wichtigen Gegenstande die ihm gebührende Aufmerksamkeit geschenkt und schreitet, wenn auch langsam, doch mit ruhiger Ueberlegung und wissenschaftlicher Prüfung auf dem Wege des Verbesserens, mit würdigem Eifer vorwärts. —

Ich habe in meiner hiermit vorliegenden Abhandlung den Versuch gemacht, eine in möglichster Kürze zusammengedrückte chronologische Geschichte der Hörigkeit zu liefern, um so die allmähliche Entwicklung zu zeigen und die richtige Würdigung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zu erleichtern. Der Gang, den die neuere Gesetzgebung

hierbei eingeschlagen hat, ist nicht unberücksichtigt geblieben, und besonders eine nähere Beurtheilung des kaiserlich französischen Dekrets vom 13ten September 1811, die im Großherzogthum Berg abgeschafften Rechte und Abgaben betreffend, geliefert worden.

Mit den drei Perioden, worin ich die Hörigkeit abhandelte, bin ich erst durch das Studium der deutschen Geschichte und Staatsverfassung einig geworden, und habe dann nach sorgfältiger Erwägung gefunden: daß sich in der Geschichte der Hörigkeit nur diese drei Hauptabschnitte machen lassen dürften.

Uebrigens bleibt es eine der merkwürdigsten Erscheinungen in der Geschichte der deutschen Staatsverfassung und in der aus dieser hervorgehenden Veränderung der Hörigkeit, wie das Ausland mittelbar und unmittelbar auf sie einwirkte, ihr bald den strengern, bald den gemäßigtern Charakter verlieh.

Mit der Einwirkung der fränkischen Verfassung und Gesetzgebung auf die Einrichtungen Deutschlands ging, wie dies in der zweiten Periode gezeigt wird, die Freiheit der Nation nach und nach verloren. Die in der alten Verfassung so schön neben einander gestellte hohe und gemeine Ehre verschwand, so daß von der letztern kaum noch die Spur übrig blieb.

Aber von demselben Volke, welches von einer höhern Hand als Mittel gebraucht zu seyn scheint, die Freiheit der deutschen Verfassung zu untergraben, von diesem Volke mußte auch wieder der erste Funke

der Freiheit und der gemeinen Ehre unter grauenvollen innern Stürmen ausgehn und wohlthätiger und gemäßigter sich verbreiten über Deutschlands Gauen.

Nicht naturgemäß hatte sich die Verfassung der Franken gebildet und gewaltsam ihre Einwirkung auf Deutschland übertragen. Wie hätte sie daher einen Dauer verbürgenden Charakter gewinnen sollen, bevor sie sich nicht wieder hinneigte auf den Weg der Natur und Gerechtigkeit? der Gerechtigkeit, welche, wenn gleich oft unsichtbar, in dem Geiste jedes Zeitalters, wenn gleich oft unbebaut und ungekannt, in dem Gemüthe jedes Sterblichen lebt. Da nun die Verfassung der Franken abgewichen war von jenem allein richtigen und volkgemäßen Wege; so ist es auch sehr erklärlich: daß, wie Frau von Stael sehr treffend bemerkt, die Geschichte von Frankreich (bis zum Beginn der französischen Revolution, und allenfalls könnte man den Zusatz machen: bis jetzt) „nichts anders gewesen sey, als ein fortdauernder Versuch der Nation und des Adels, der einen um Rechte, des andern um Privilegien zu haben und eine fortdauernde Anstrengung der meisten Könige, sich als unumschränkt anerkennen zu lassen.“

Sobald dieser Kampf, oder richtiger, diese wechselseitigen Reibungen und Uebervortheilungen ein Mißverhältniß unter den Partheien herbeigeführt hatten, war der Grund zur öffentlichen Anfeindung gelegt. Und wer könnte es leugnen: daß mit dem

Ausbrüche der französischen Revolution ein solches Mißverhältniß zwischen den verschiedenen Theilen, welche den Körper der Nation bildeten, wirklich vorhanden war? Wer könnte die Vortheile, welche der Adel über den Bauerstand errungen hatte, gerecht und wohl erworben nennen? —

Wie aber, so dürfte man nun mit Recht fragen: ist solchen Reibungen, Uebervortheilungen und Ungerechtigkeiten, öffentlichen Anfeindungen und bürgerlichen Unruhen für immer vorzubeugen?

Läßt sich die Frage erschöpfender beantworten als: durch eine Verfassung, worin alle Theile, die den Körper der Nation bilden, gleiche Rechte und gleiche Verpflichtungen in Beziehung auf den Staat haben und in demselben zur Vertretung jener und Leistung dieser verfassungsmäßig berechtigt und verpflichtet sind. Eine so geordnete landständische Verfassung ist es also, welche allein gerecht, volkgemäß und dem Bedürfniß (Deutschlands) entsprechend genannt zu werden verdient.

Nur Freiheit der Nation und unbeschränktes Eigenthum sind die zwei wesentlichen Bestandtheile, ohne welche kein Staat eine Dauer verbürgende Gestalt gewinnen kann.

Daß die alte teutsche Verfassung jene Bestandtheile nicht entbehrte, glaube ich in der nachstehenden Abhandlung gezeigt, zugleich auch dargethan zu haben: daß verbesserte Städte- und Dorf-Ordnungen den landständischen Verfassungen vorhergehen

sollten. Der Hauptzweck meiner Abhandlung ist der: die Gutsherren sowohl als die Bauern, erstere durch eigene Ueberzeugung, letztere durch ihre Rathgeber geneigter zu machen, für eine gütliche Vergleichen über ihre bisherigen Rechte und Leistungen. Dies indeß aus keiner andern Absicht als wegen des wohlerwogenen Vortheils beider. Es ist lieblos, beide Partheien noch schroffer gegen einander stellen zu wollen als sie der verschiedenartige Privatvortheil schon gegen einander gebracht hat. Es gehört zu den ganz gewöhnlichen Erscheinungen: die Partheien über Härte oder gar über Ungerechtigkeit der ihre Verhältnisse betreffenden Gesetzgebung Klagen zu hören. — Wie unpassend aber solche Klagen in der Regel sind, dies möge denen, welche die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse nicht nach ihrer Natur und ihrem Entwicklungsgange kannten, aus nachstehender Abhandlung klarer werden.

Ich habe mich bei der Geschichte um so mehr der Kürze beflissen, da mir die leicht zu ermüdende Geduld mancher derjenigen, in deren Hände ich das Buch wissen möchte, bekannt ist. Bei der Bearbeitung selbst sind größtentheils nur glaubwürdige Urkunden zum Grunde gelegt worden, wobei die Sammlungen des jetzt verewigten Kindlinger besonders benutzt wurden.

Die Vorarbeiten zur Geschichte haben den bei weitem größten Umfang, und nehmen über 50 Bogen ein. Vielleicht daß in Zukunft eine ausführ-

liche geschichtliche Behandlung dieses Gegenstandes nachfolgen dürfte. Für jetzt würde ich schon eine Genugthuung darin finden: wenn ich nach dem Hauptzwecke meiner Abhandlung etwas Gutes sollte stiften können.

Der Verfasser.

Geschichte der teutschen Hörigkeit.

Erste Periode.

Von der ältesten Zeit bis auf Karl den Großen.

Es würde ein vergeblicher Versuch seyn, einen allgemeinen, für alle Zeiten passenden, Begriff über die Hörigkeit aufstellen zu wollen; denn so verschiedenartig die Verfassung der teutschen Völkerstämme sich ausbildete in eben so verschiedenartiger Gestaltung mußte das Verhältniß der Hörigkeit bei ihnen hervortreten. Wollte man hiernach aber doch versuchen, einen allgemeinen Begriff der Hörigkeit festzustellen, so müßten hierbei wenigstens die verschiedenen Perioden, die ältere und neuere Zeit, berücksichtigt werden. Dann würde man den Hörigen der ältern Zeit einen nicht Ledigen, den der neuern Zeit einen nicht Freien, nennen können.

Der Sprachgebrauch ist unstreitig auf letztem Begriff hängen geblieben, wenn gleich die Geschichte seine Ungerechtigkeits niemals rechtfertigen kann, und die Grundeinrichtung im teutschen Volke mit ihm in den offenbarsten Widerspruch tritt. — Ohne auf die dunkle Zeit des Nomadenlebens der Teutschen zurückzugehen, ohne ihres patriarchalischen Zustandes zu gedenken und von dem Sinne der Freiheit zu erzählen, der sie schon in ihren Wäldern belebte, eilen wir zu einer schon etwas lichtern Periode. Diese verdanken wir römischen Schriftstellern, und mögen auch ihre Nach-

richten nicht immer aus der besten Quelle geschöpft seyn; so verdienen doch hier Cäsar, Seneca, Plinius und besonders Tacitus, rühmlichst genannt zu werden.

Cäsar, der nun hauptsächlich wol die Sueven im Auge gefaßt hatte, entwirft uns von unsern Vorfahren noch das Bild eines Nomadenvolkes. — Im Allgemeinen waren die Familien und Stämme, in so weit wir die Teutschen durch römische Schriftsteller kennen lernen, unter sich schon in ein engeres staatsbürgerliches Verband getreten. Nur müssen wir uns in diesem Verbaude keinen zusammenhängenden teutschen Staatskörper, sondern nur mehrere kleine Republiken denken, welche in einer gewissen Verbindung unter einander standen.

Auf diese paßt des klassischen Mödners wohl gewähltes, der Geschichte aus dem Herzen geschriebenes Bild, seiner ersten Periode des teutschen Volkes.

Er sagt: „In der ersten und güldenen (Periode) war noch jeder teutsche Oberhoff mit einem Eigenthümer oder Wehren besetzt, kein Knecht oder Leut auf dem Heerbandsgute gefestet, alle Freiheit *) als eine schimpfliche Ausnahme von der gemeinen Vertheidigung verhaßt, nichts als hohe und gemeine Ehre in der Nation bekannt; niemand außer dem Leut **) oder Knecht einem Herrn zu folgen verbunden, und der gemeine Vorsteher ein erwählter Richter, welcher bloß die Urtheile bestätigte, so ihm von seinen Rechtsgenossen zugewiesen wurden. Diese güldene Zeit dauerte noch guten Theils, wiewohl mit einer auf den Hauptzweck ***) schärfer anziehenden Einrichtung, unter Karl dem Großen. Karl war aber auch der einzige Kopf zu diesem antiken Rumpf. —“

*) Sollte hier Ledigkeit heißen.

**) Leut hieß in der alten Verfassung jeder, der kein Grundeigenthum hatte, in welchem Sinne auch noch das heutige, aus Leut gebildete, Wort: Leute oft genommen wird.

***) — dieser war Karl dem Großen die Monarchie —

Eine gleiche Ausbildung der politischen Verfassung der Deutschen konnte natürlich nicht statt finden. Am naturgemähesten entwickelte der alte Sasse sich und seine Verfassung. Anders ging es, nach ihrer Lage, den Bewohnern am Rhein. Ihnen giug es wie allen Nachbarn kriegerischer und mächtiger Nationen, sie verloren nach und nach viel von ihrer Volksthümlichkeit und ursprünglichen Verfassung. Freiheit blieb aber der Grundhebel für alle teutschen Völkerrämme, Jagd und Krieg ihre Hauptbeschäftigungen. Die Staatsverfassung mußte daher überall einen kriegerischen Charakter annehmen — So entstand unter ihnen der Heerbann, einst dem Römer furchtbar. — Zur Behauptung ihrer Freiheit folgten sie lange zweien einfachen Grundsätzen; nämlich den Ackerbau nur so weit zu treiben, als die höchste Noth es erforderte und keine Städte unter sich zu dulden. —

Mit dem Uebergange zur bürgerlichen Gesellschaft bildeten sich unter den Deutschen drei Klassen von Menschen, die den Körper der Nation ausmachten. Diese bestanden in edlen Hofbesitzern, freien Hofbesitzern und den zu beiden Klassen gehörigen Leuten, oder dem Hausgesinde beider. Um die spätern Verhältnisse der Hdrigkeit richtig zu würdigen, ist es besonders nöthig, die erste Staatsverfassung und Gemeinde-Verhältnisse scharf in das Gesicht zu fassen. — Tacitus, welcher nur jene drei Klassen kannte, nennt sie: *nobiles*, *ingenuos*, *servos*. Letztere Benennung, welche noch in der neuesten Zeit zu mancher Mißdeutung Anlaß gegeben hat, wählte Tacitus unstreitig wegen der Dürftigkeit der Sprache. Dies kann dem aufmerksamen Leser nicht entgehn; denn Tacitus fühlte sehr gut den großen Unterschied zwischen dem römischen *servo* und der erwähnten dritten Klasse, dem teutschen Hausgesinde. Noch klarer wird dieser Unterschied aus der Kenntniß der römischen Staatsverfassung, worin der *servus* keinen Theil der Nation ausmachte, eben so wenig als der teutsche Kriegsgefangene in der teutschen Verfassung, wenn

gleich die Verhältnisse des letztern günstiger als die des erstern waren.

Jene Eintheilung der Personen ging, wie erwähnt, aus der ersten Ansiedlung der Deutschen und ihrem Uebergange zu einer staatsbürgerlichen Gesellschaft hervor, womit auch die frühern Vorurtheile gegen den Ackerbau nach und nach verschwinden mußten. — Naturgemäß ging die Entwicklung des Gemeinde-Verbandes. Der erste Hof ward der Stammhof aller übrigen in der neuen Bauer- oder Dorfschaft, und hieß daher der Althof. Der Besitzer jenes ward als das Stammhaupt aller übrigen Hofbesitzer angesehen und hieß der Altmann. Die sich so dem Stammhose anschließenden übrigen Hofbesitzer hießen: die gemeinen Männer. So ward also das Bild einer patriarchalischen Verfassung auf die erste Gemeinde-Verfassung übertragen, gewiß nicht ahnend: daß das Stammhaupt später der Unterdrücker des freien Gemeinde-Wesens werden würde.

Hieraus ist schon klar: wie die ersten Gemeinden entstanden, denen man die Benennungen Mannie, oder Mannschaft belegte *). Unter den allgemeinen Benennungen: Heermänner, Markmänner und Bauermänner erscheinen uns die ersten Grundbesitzer. Ihre Häuser mit den umliegenden dazu gehörigen Gründen, die gewöhnlich den Namen des ältesten Hofes führten, bildeten die Mannschaft, die spätere Bauer- oder Dorfschaft. — Die Kinder der Land- oder Hofbesitzer hießen Hausgenossen. Aus ihnen gingen die Gefolgsleute, die Knechte oder Mägde hervor, in soweit sie kein Grundeigenthum verfassungsmäßig erworben hatten **).

*) Die erste Urkunden-Sprache rechtfertiget diese Benennungen, welche die Geschichte übertragen hat. In den lateinischen Urkunden der ältern Zeit hießen diese Vereine: Herimannia, Marcomannia, in den ersten teutschen: Menie, oder Menne.

**) Man muß sich unter den Knechten und Mägden in der alten Verfassung nicht etwa unfreie Leute denken, sie waren

In diesem Gemeinde-Wesen haben wir nun die drei Klassen von Menschen, welche den Körper der Nation bildeten.

Das wesentlichste Unterscheidungszeichen dieser Periode, von der spätern Geschichte der Hörigkeit, besteht auf jeden Fall darin: daß das Grundeigenthum noch vollkommen frei war und dem Hofbesitzer keine andern persönlichen oder dinglichen Leistungen auferlegt waren, als solche, welche er zum Besten der Mannschaft selbst verabredet und übernommen hatte. Nur zur allgemeinen Landesvertheidigung war jeder der Herzmänner oder Markmänner in den Heerbann zu treten verpflichtet. Diese Verpflichtung erstreckte sich auf jede Mannschaft, sie war die einzige allgemeine. Uebrigens hatte jede Mannschaft ihre eigene Gesetzgebung, welche ihre sonstigen Leistungen nur bestimmen konnte. Jeder Markmann war der Manie hörig, dabei aber persönlich ganz frei. Der Heerbanndienst ging vom Grundeigenthume aus, folglich konnten nur die edlen und freien Hofbesitzer Heermänner seyn. — Dabei war aber das Hausgesinde nicht, wie einige Schriftsteller glauben, vom Kriegsdienst ausgeschlossen; denn es konnte als Gefolge dienen, sobald es seine Entlassung aus der Manie beurkunden konnte.

Die Erbfolge in das Hofgut ging vom Vater auf den Sohn, oder auf den nächsten Verwandten. Jedoch scheint in der ersten Gemeinde-Verfassung dem Vater die Wahl zwischen mehreren Söhnen, oder sonst zwischen gleich nahen Verwandten, in absteigender Linie, zugestanden zu haben. Die Manie nahm, bei der nächsten Zusammenkunft, den mit dem Herbanngeräthe rechtmäßig erscheinenden jungen Hofbesitzer unter sich auf. Die hierbei zu beobachtenden Formlichkeiten richteten sich nach der besondern Gemeinde-Einrichtung. Der Aufzunehmende mußte aber jedesmal bei dem Antritt des Hofes, noch in der Hörigkeit der Ge-

zwar, wie noch heut zu Tage, vermöge ihrer Dienstpflicht und ihres Dienstcontractes nicht ledig, wohl aber persönlich durchaus frei.

melnde stehn, oder sich dieser zuvor wieder unterworfen haben — Die stimm- und schöpfenbaren Männer bestanden in den edlen und freien Hofbesitzern, und diese waren zugleich die Vertreter ihrer Hausgenossen *). Letztere standen aber keinesweges unter der Willkühr ihrer Hofherrn, sondern konnten gegen seine etwanigen Bedrückungen beim Altmann und durch diesen bei der Mannschaft Klage führen welche den Hofherrn nach Befinden in seine Schranken, oder den Hausgenossen zum Gehorsam verwies.

Z w e y t e P e r i o d e.

Von Karl dem Großen bis auf den westfälischen Frieden.

Um die Veränderungen, welche jetzt in der Staatsverfassung der Deutschen eintraten, richtig zu würdigen, ist die Kunde der fränkischen Geschichte durchaus nothwendig, indem wir durch sie finden, wie die fränkische Verfassung jetzt die Grundlage des deutschen Staatsbundes liefert. — Nicht gleichzeitig wirkten und übertrugen jene im Frankenreich eingetretenen Verhältnisse ihre Einwirkung auf Deutschland. Als Deutsche zu Anfang des 5ten Jahrhunderts in das Römerreich eindrangten und dann das Frankenreich gründeten, waren sie Heiden. Als Klodewig in der zweiten Hälfte des 5ten Jahrhunderts den fränkischen Thron bestieg, traten die Franken in die Reihe der bedeutendsten Nationen. Mit seinem Uebertritt zum Christenthum ging bald eine vielseitige Veränderung mit der Verfassung und der Nation vor. Die jetzt entstandene Souveränität ward fester und fester

*) In diese beiden Klassen wurden in der alten Verfassung alle Grundeigenthümer eingetheilt, und es sind überhaupt noch keine andere Stände sichtbar als nur diese.

gegründet. Ein Lehnverhältniß war erwachsen, ein Einfluß von Großen hatte sich durch jenes erzeugt und ein noch ganz unbekannter Stand: der Geistliche, stieg mächtig in der Nation empor. — Dies ist der Zeitpunkt im Frankenreiche, der nachher die Grundlage des teutschen Kirchen- und Staatensystems bildete.

Hierin sind nun auch die Veränderungen begründet, welche mit der teutschen Hörigkeit der ersten Periode nach und nach hervortraten. Wenn auch Karl der Große die vom fränkischen Reiche unabhängigen Gauen Deutschlands noch in ihrer alten Verfassung fand, wie dies namentlich die Geschichte der alten Sassen beweiset; so waren doch in den von den Franken eroberten, und in den sich ihnen freiwillig unterworfenen, — diese müssen von den erstern wieder unterschieden werden — teutschen Provinzen, wichtige Veränderungen eingetreten.

Es bildete sich nun, nach der Art des Frankenreichs, ein Unterthanen-Verhältniß, früher dem Teutschen, der von keinem dem Fürsten zu leistenden Eid der Treue wußte, ganz unbekannt. Es entstand in den sogenannten Ministerialen ein Krieger- und Beamtenstand, der dem Fürsten besonders hörig war. Aus diesem bildete sich ein Vasallen-Verhältniß im Lehnwesen, welches, da eine Landeshoheit im heutigen Verstande noch nicht gegründet war, die verschiedenartigsten Verzweigungen annahm. Ferner entstand eine Abhängigkeit des Volkes von den Grafen, deren Wahl vom Kaiser abhing. Die fränkische Nation, auf welche diese Verhältnisse unter ihren Königen zuerst einwirkten, war aber hierbei frei geblieben; denn sie kannte noch keine andere Abgaben als freiwillige Geschenke. Auch der Vasall leistete von dem ihm verliehenen Grundeigenthume nur Kriegsdienste. Er konnte aber von dem Fürsten oder Herrn zu jeder Zeit aufgerufen werden und mußte ohne Rücksicht auf die allgemeine Landesvertheidigung, den Harnisch anlegen.

Dieses Lehrverhältniß und das Emporstreigen des geistlichen Standes waren es aber, die der alten Gemeindeverfassung den ersten Riß gaben. Hierzu kam ein fränkisches Gesetz, welches die Theilung oder Zerstücklung des Grundeigenthums gestattete. Daß dies auch auf Teutschland Anwendung fand, ist aus Urkunden erweislich, welche nicht mehr allein von ganzen, sondern auch von halben u. s. w. Oberhöfen reden. Ohne diese Bestimmung würde das Entstehen geistlicher Stiftungen nicht erklärlich seyn, da sich nicht annehmen läßt: daß diese alle auf unbebaute und wüste Fluren gegründet wurden. Vielmehr beweist die Geschichte das Gegentheil; denn es ist erweislich: daß manches Kloster u. s. w. auf einem frühern Alt- oder Oberhof entstand. — Dies begünstigte der Geist der damaligen Zeit. Aus ihm und der Herrsch- und Habsucht des geistlichen Standes damaliger Zeit ist es daher auch ganz erklärlich: daß so viel Grundeigenthum in die Hände der Klöster u. geriet, und daß mit der Erwerbung von Oberhöfen die gemeinen Hofbesitzer zu dem Kloster u. in dasselbe Verhältniß traten, in welchem sie mit dem vormaligen Eigentümer des Althofes gestanden hatten.

Bald aber mußten die Klöster als Besitzer des Althofes ihre Gerechtigkeiten zu erweitern, manchen gemeinen Hof als Eigenthum zu gewinnen und die übrigen gemeinen Hofbesitzer in eine größere Abhängigkeit zu bringen. In ähnlicher Art, wenn auch nicht immer mit gleichem Glücke, verfahren die übrigen Besitzer von Alt- oder Oberhöfen. Es ist daher ganz erklärlich: daß bei den Klöstern u. Schulhöfliche und überhaupt nach und nach Hulden oder Hinterlassen der Hofgüter entstanden, welche zu Leistungen verschiedener Art, der frühern Gemeindeverfassung ganz unbekannt, verpflichtet waren. — Durch die von den Hinterlassen übernommenen neuen Pächte, Abgaben und Frohnen entstand die erste Ungleichmäßigkeit in den Leistungen von den gemeinen Hufen. Jedoch ist in dieser Periode noch von keinem Leibeigenthum die Rede, vielmehr beweisen die

Urkunden: daß ein solches noch nicht vorhanden war. — Der Hintersasse behielt das Erbrecht seines Guts, welches er auf seine Familie übertrug.

Die Schutzhörigen waren ebenfalls zu Diensten verbunden, doch nur zu gewissen Zeiten im Jahre, worüber die sogenannten Salbücher, welche bei den Klöstern u. eingeführt wurden, noch Aufschluß liefern. Auch mußten jene bei ihrer Heirath eine Erkenntlichkeit (Bedemund) entrichten. Wählten sie aber eine andere Hörigkeit oder Schutz, so mußten sie eine Urkunde geben, d. h. einige Pfennige für die Entlassung, oder den Freischein. Hierin ist die Entstehung der Freischeine zu suchen — Beim Sterbefall zog der Schutzherr, vorausgesetzt daß keine Kinder vorhanden waren, den ganzen Nachlaß; sonst hatte er nur das Recht, die beste Habe (in der Regel Westhaupt nach der Urkunden Sprache) zu fordern. — Hier ist nur von den Schutzhörigen die Rede, welche zugleich Hofbesitzer waren. Auch ihren Kindern war das Erbrecht auf den Hof offen gehalten.

Eine ganz ähnliche Bewandniß hat es mit allen übrigen Hofbesitzern, welche unter die Hörigkeit der Klöster u. s. w. kamen. An sich änderte es in der Hofverfassung nichts, wenn der Besitzer eines Oberhofes diesen einem Stifte oder Kloster überließ und der Patron oder Vorsteher jener jetzt Hofrichter ward. Die gemeinen Hofbesitzer blieben bei diesem Vorgange Eigenthümer ihrer Hofgüter und selbständige Männer, wie zuvor — In den ausgesprochenen Ursachen aber ist es zu suchen: daß das Beispiel der Besitzer von Oberhöfen und der eigne fromme Ertrieb sich dem Stifte oder Kirchenpatrone besonders gefällig zu zeigen und deren Fürsprache bei Gott zu erhalten, auf die gemeinen Hofbesitzer mächtig wirkte, wonach es außer Zweifel ist, daß viele, oft wohl alle, welche in die Hörigkeit des Klosters gekommen waren, das Eigenthum ihrer Hofgüter dem Patrone *per modum precariae* übertrugen und sich dem besondern Schutze derselben überlieferten.

Es ist gewiß, daß in dieser Periode mehrere Arten von Hörigen entstanden, diese gingen vornemlich aus den Hausgenossen hervor. Um die in der Hörigkeit vorgehenden Veränderungen richtig zu würdigen, müssen jene wenigstens kurz erwähnt werden. Hierhin gehörige die Dienstleute (*minis eriales*) und die ungesessenen Schulleute, die in den Urkunden häufig auch *Wachspinnige* u. (*cerocensuales*) heißen. Letztere erscheinen nur als Klosterhörige u., erstere aber bei den Klöstern u., bei den königlichen und andern Höfen. Die Ursache ihrer Entstehung ist besonders darin zu suchen: daß die fränkischen Könige auf ihren Höfen in Deutschland dieselbe Wirthschaft einführten, welche auf ihren Höfen in Franken schon bestand. Diesem Beispiel folgten die geistlichen Stifter und Klöster. Zuerst waren die Dienstleute bloß hörige Leute jener Dorf- oder Hofgemeinden, wo der Haupt- oder Oberhof dem Könige Reichsbeamten, den Stiftern oder Klöstern eigenthümlich zugehörte. Sie dienten daselbst nur um Lohn und konnten den Dienst nach Belieben wieder verlassen. Bei den königlichen Hofhaltungen scheint man aber dergleichen unbeständige Diener nicht geliebt zu haben, wenigstens sagt uns die Geschichte, daß bei jenen beständige Diener entstanden. Da aber diese Leute zu keinem beständigen Dienst verpflichtet waren, so mußte ihnen auch ein lebenslänglicher Lohn zugesichert werden. — Die Reichsbeamten, viele der edlen Männer, besonders aber die Stifter und Klöster, welchen diese stehenden Gefolge gefielen, nahmen sich auch hierin den königlichen Hof zum Muster. Hieraus sind die starken Gefolge der Reichsbeamten u. erklärlich, von denen die Geschichte so oft redet. Jene Hörigen traten nun in die Hausfamilie ihrer Herrn über. Die dürstige Urkundensprache nennt sie: *familiares, servos regios, ecclesiasticos* etc. gewöhnlich aber *ministeriales, servientes*. Sie hatten an ihrem Hausherrn ihren Vertreter, der von ihnen den Sterbefall bezog, in der Folge auch den Bettemund oder Bedemund von ihren Kindern, wenn eins derselben

in eine andere Diensthörigkeit bekrathete. Das Recht zur Folge in die erledigten Hofgüter der Gemeinden war ihnen so lange verblieben, bis die Ministerialen einen eignen Stand zu bilden anfangen.

Nachdem wir sie so als eine Kriegsmannschaft aufzutreten sahn, ging der alte Herbanddienst nach und nach ganz verloren. — Daß nach der Behauptung mehrerer Schriftsteller die gemeinen Hofbesitzer hierzu freiwillig die Hand geboten hätten und sich zur Belohnung der neuen Dienstmannschaft gern neue Lasten hätten auferlegen lassen, würde wenigstens beweisen, daß die Nationalehre im Rückschritt war. Wenn ich dies auch nicht unbedingt zugeben möchte, so ist hier doch nicht der Ort für eine nähere Untersuchung. Soviel ist geschichtlich erwiesen: daß die Besitzer der Oberhöfe mit einmal als Dienstherrn stehender Gefolge auftraten. Da nun die immer häufiger werdenden Cister 2c. immer mehr Oberhöfe an sich gebracht hatten, so ist es auch sehr erklärlich: daß bei diesen eine große und ansehnliche Dienstmannschaft, womit der Bischof 2c. häufig selbst ins Feld zog, angetroffen wird.

Die Gefolgleute, welche das Kriegswesen kunstmäßig zu erlernen anfangen, führten nun bald gewisse Grade ein, und theilten sich in Ritter und Knappen. Die höchste Ehre, welche sonst darin bestand, ein Heerbanualist oder Heermann zu seyn, ward jetzt allgemein dem Ritterstande beigelegt; so daß selbst die edlen Männer, wenn sie nicht Ritter waren, diesen im Range nachgesetzt wurden. — Viele dieser Ritter waren unstreitig Eigenthümer von Oberhöfen. Daß sie daher zum großen Theil ihr Ansehn dazu anwendeten, neue Lasten auf die gemeinen Hofbesitzer zu wälzen, ist sehr erklärlich. Daß dies wirklich häufig geschah, bestätigt die Geschichte.

Mit dem Aufblühen der Städte schien die durch die Selbstlichkeit, durch die Ministerialen und übrigen Großen gefährdete Freiheit der Nation ein verjüngtes Leben wieder zu gewinnen. Es ist auch unleugbar, daß das rasche Em-

porsteigen der Städte auf die Verhältnisse der Hörigkeit manchen wichtigen Einfluß äußerte. — Es kann aber dem, der die Einwirkungen an der Hand der Geschichte ruhig beobachtet und einen richtigen Erfolg aus ihnen ziehen will, wohl nicht entgehn: daß jene nicht allgemein waren, nicht das ganze Verhältniß der Hörigkeit umgestalteten. Es würde daher hier nicht von practischem Nutzen seyn, dem Entwicklungsgange der Städte, der einer ausführlichen Abhandlung vorbehalten werden muß, hier weiter nachzufolgen.

Nur um das Verhältniß der Hörigkeit, in Beziehung auf die Stadt selbst zu würdigen und die allgemeine Uebersicht des Gegenstandes hierbei fest zu halten, verdient noch bemerkt zu werden: daß die Bewohner der alten Städte ursprünglich zum größten Theil aus Hörigen, theils Haus-, theils Schuß-Hörigen bestanden *). Indes muß hierbei, wie bei der Entstehung der geistlichen Stiftungen, der Grundsatz festgehalten werden: daß die erste Anlage der Städte ebenfalls Grund und Boden voraussetzte, der, in so weit er urbar, zu einem Oberhofe oder zu einer gemeinen Hufe gehörte.

Daß die erste Anlage der Städte, als Regel, auf einem Oberhof geschah, beweist schon der Name, den sie häufig nach diesem führten und eben so die erste Ursache ihrer Entstehung, welche in der Sicherung gegen feindliche Ueberfälle zu finden ist. Bald aber suchte der spekulative Verstand aus der Einrichtung, die die Noth erzeugt hatte, auch noch sonstigen Vortheil zu ziehn. Es entwickelte sich in den Städten durch Handel und Kunstfleiß eine neue

*) Hörig steht hier nur im Gegensatz von Wildfang; denn sie waren, wie schon erwähnt, frei, aber nicht ledig, und begaben sich theils auf verfassungsmäßigem Wege, theils ohne Rücksicht aus der Haus- oder Schußhörigkeit, und konnten nicht zu den Wildfangs gerechnet werden, weil die Städte sie aufnahmen.

Quelle der Volks-Betriebsamkeit; sie waren darauf bedacht, ihre Einwohner zu vermehren und ihre Gebiete zu erweitern, ihr Augenmerk mußte daher in letzterer Hinsicht zunächst auf die umliegenden gemeinen Höfe fallen, selbst wenn diese in keinem Verbande mit der Stadt standen. Gemeine Noth und Vorthheil führte die Hofbesitzer ihnen näher und vereinigte viele mit ihnen. Bei diesen mußte daher, gleichviel wie sie sich dem Verbande mit dem Oberhofe entzogen, ein ganz anderes Verhältniß ihrer Leistungen eintreten. Aus den Bauerndiensten wurden bei ihnen Burg- oder Burgendienste. — Eben so verließ mancher Hausgenosse *) (in der ersten Zeit auch ohne Losschein) seine frühere Hdrigkeit und begab sich in die Stadt. Auch ist es gewiß: daß mancher entfernt wohnende Hofbesitzer es seinem Vorthheil oder seiner Neigung angemessen fand, sich in die Stadt zu begeben, darin Bürger ward und vermöge seines Hofguts im Verbande der Hofgemeinde, wenn auch nicht selbst, doch durch einen Hintersassen verblieb.

In dem sich so ausbildenden Bürgerthume verschwinden zum Theil die frühern Verhältnisse der Dorfhdrigkeit, und besonders tritt das Verhältniß der Hausgenossen in einer ganz freien Gestaltung hervor. Daß aber zwischen einzelnen Bürgern und Hofgemeinden nicht alle früheren Verhältnisse aufgelöst wurden, ward bereits erwähnt. Ein ähnliches Verhältniß fand da statt, wo der Oberhof zum Stadtbereiche gezogen war, einzelne gemeine Hufen aber nicht, in diesem und dem umgekehrten Falle blieb es häufig bei den alten Leistungen und den Verhältnissen der Hdrigkeit, worüber die Beispiele selbst aus der neuesten Zeit geholt werden könnten.

Nachdem die Bürger zu einem besondern Stand im Staate sich emporgearbeitet hatten, traten sie dem alten Gemeinde-Grundsatz bei: keinen in ihre Stadt aufzuneh-

*) Alle diese Hdrige waren Kinder von Hofbesitzern oder stammten doch von ihnen ab, waren aber güterlos.

men, der nicht seine Entlassung beurkunden konnte. — Jetzt traten die gemeinen Hofbesitzer, wenigstens alle Haushörigen der Hofgemeinden, gegen die Bürger zurück. Mit dem Emporkommen der Städte gewinnt das baare Geld einen bedeutenden Einfluß und wird dem Grundeigenthum gleich geschätzt.

Diese geschichtliche Entwicklung beweiset schon hinreichend: daß in der Hörigkeit manche wesentliche Veränderung eingetreten war. — Es wäre falsch, jetzt noch von einer vollkommenen Freiheit des Grundeigenthums reden zu wollen; irrig, wenn man behaupten wollte: die gemeinen Hofbesitzer hätten noch keine anderen Leistungen gehabt als solche, welche sie zum Besten der Gemeinde selbst verabredet, und geschichtlich unwahr: wenn man in den Hofbesitzern überhaupt, noch die alten freien Wehren, die alleinigen Vertheidiger des Vaterlandes suchen wollte. Die Nation hatte offenbar mehrere ganz verschiedene bürgerliche Verzweigungen erhalten, welche die nachherige Eintheilung derselben in drei Stände: Adel, Geistlichkeit und Bürger, ganz erklärlich machen.

Auf dem Grundeigenthume lasteten schon Lasten und Dienste mehrerer Art, so daß eine gleichmäßige, für alle Provinzen Deutschlands passende Aufzählung derselben ganz unmöglich seyn würde. Dabei ist aber noch jeder gemeine Hofbesitzer, der allgemeinen Regel nach, als Eigenthümer seines Hofes zu betrachten und persönlich ganz frei. — Auch die Verhältnisse der Hausgenossen oder ungesessenen Leute hatten sich nicht zu ihrem Vortheil verändert, man forderte von ihnen schwerern Dienst und hatte auch die Entlassung aus der Hörigkeit zu erschweren gesucht. — Es ist nicht zu läugnen: daß während ihrer Hörigkeit eine Art Unfreiheit auf ihnen klebte und sehr erklärlich: daß der Name: Hörige, an ihnen besonders verblieb, während dieser bei den sogenannten Schuhhörigen, Wachspinsigen u. s. w. allmählig verschwand. — Auch die Lage der sogenannten Häusler, Köther, Brinklieger u. s. w., welche sich

nach und nach auf den Hufen angesiedelt hatten, fanden, gleich den Hausgenossen, nicht mehr den kräftigen Schutz, den die alten Hofgemeinden gegen jede gewaltsame Bedrückung zu gewähren wußten, und seufzten gewiß schon häufig unter der ihnen von einem strengen Herrn auferlegten Last. Jedoch konnten dergleichen Bedrückungen namentlich nur von den sogenannten Sonderherren verübt werden, indem die Gemeinde ihren Hörigen immer noch Schutz zu leisten vermochte und auch wirklich leistete. Von der spätern Leibeigenschaft findet sich in den Urkunden dieser Periode noch keine Spur.

Will man nun einen Schluß über das Verhältniß der Hörigkeit aus dieser Periode ziehen; so ist es nicht zu läugnen, daß dieselbe in eine ganz andere und härtere Gestalt hervorgetreten war; daß man sie nicht mehr in dem innigen Verbande mit dem Staate findet; daß sie nicht mehr allein in der Hof- und Gemeinde-Verfassung begründet und gesichert war; daß schon eine Art persönlicher Unfreiheit sichtbar zu werden anfing, und daß der Begriff von derselben in gleicher Art sich zu ändern angefangen hatte.

Dritte und letzte Periode.

Vom westfälischen Frieden bis zur Zeit der Gesetzgebung der Franzosen in Deutschland.

Dem westfälischen Frieden haben wir die feste Gründung einer Landeshoheit zu verdanken, welche sich vom 12ten Jahrhundert an in einer unvollkommenen Gestalt schon gezeigt hatte. Ihr erster Grund lag in der Reichsvogtey, welche sich in dem Grade ausbreitete, als die Carolingische Grafschaft ihre Einrichtung und Wirksamkeit verlor. Aus einzelnen Reichsvogteyen waren edle Herrlichkeit

ten erwachsen, aus diesen entstanden die neuen Grafschaften. Bischöfe, Herzöge, Pfalzgrafen und andere kaiserlichen Vertreter in den Provinzen mußten durch günstige Ereignisse die in ihren Sprengeln gelegenen Vogteien an sich zu bringen, und ließen sich nachher mit dem Grafenbann und um alle fremde Gerichtsbarkeit abzuwenden, auch wohl mit dem Freierzogthume und der Freigrasschaft von den Kaisern belohnen.

Der Adel, die Geistlichkeit und Städte, welche unter der Vogtei standen, hatten sich zum Theil den kaiserlichen Vertretern freiwillig unterworfen. Die Kaiser hatten ihre Regalien, um deren besonderer Verwaltung überhoben zu seyn, den Vertretern nach und nach überlassen, so daß die Macht der Bischöfe, Herzöge, Pfalzgrafen u. s. w. sich länger schon einer wirklichen Landeshoheit sehr genahet hatte, bis die Reformation dies Werk vollendete.

Madser behauptet von dieser Periode: der alte Begriff des Eigenthums habe sich in ihr völlig verloren! Er sagt sogar: man habe es kaum mehr gefühlt, daß jemand ein Rechtsgenosß seyn müsse, um ein echtes Eigenthum zu haben. — Eben so sey es mit der hohen und gemeinen Ehre gegangen; erstere habe sich fast durchgängig in Freiherrlichkeit verwandelt und von der letztern (*honore quiritario*) hätten wir kaum noch Vermuthungen, ohnerachtet sie der Geist der deutschen Verfassung gewesen und ewig hätte bleiben sollen u. s. w.

Diese Behauptung hat zwar durch ihren Urheber viel Glaubwürdigkeit für sich, dieser hat aber leider nicht die anschauenden Beweise, in so weit sie für den Gegenstand gehören, geliefert. Diese nachzuholen und aufzusuchen, soll daher hier von der Geschichte geleitet und durch Kindlingers und anderer Urkunden: Schatz unterstützt, versucht werden.

Besonders kömmt es hierbei auf das Auffinden der Ursachen an, wodurch das alte Hof- und Gemeinde-Verband immer loser ward, und mehrere Hofbesitzer ganz von dem

demselben getrennt wurden; denn hierin liegt der Hauptgrund der vermehrten Abgaben, Dienste und Lasten aller Art. — Den Miß, welchen die frühere Hof- und Gemeindefassung bereits in der vorigen Periode erhalten hatte, haben wir wahrgenommen. Besonders muß daher unser Blick auf die jetzt häufig erscheinenden Sonderleute gerichtet und ein Rückblick auf die Geschichte der vorigen Periode, um ihr Erscheinen ganz erklärlich zu machen, geworfen werden.

In der mittlern Zeit trugen besonders Kriege und öftere Seuchen zu den mit den Ober- und gemeinen Höfen vorgehenden Veränderungen viel bei. Manche Höfe und Hofgüter wurden verwüstet, viele edle und gemeine Hofbesitzer starben mit ihren Familien ganz aus. In der um die Mitte des 14ten Jahrhunderts herrschenden Pest blieben viele Güter ungebaut liegen und verwilderten so sehr, daß ihre Grenzen nicht einmal wieder aufgefunden werden konnten. In ähnlicher Art wirkten die Kriege und Fehden, besonders zur Zeit des Faustrechts und im 30jährigen Kriege. —

Da so das alte Hofverband theils durch Gewalt, theils durch Unglücksfälle immer mehr aufgelöst ward, und die römische Gesetzgebung in Teutschland mehr und mehr Einfluß gewonnen hatte; so ist sehr erklärlich: daß wir in dieser Periode sehr häufige Folgen des Vertausches von Hofgütern wahrnehmen.

Durch einen solchen Tausch konnte ein Hofgut unter einen andern Hofverein kommen, wobei dann die Rechte und Verbindlichkeiten des Besitzers des Gutes dieselben blieben; es konnte aber auch ein Sondergut werden und der Besitzer ein Sondermann. Ein solcher kam mit seinen Kindern aus dem gemeinsamen Verbande der Hofgemeinde, oder aus der Gemeindeobrigkeit und trat jetzt in nähere Verbindung mit dem, welchem er früher schon Hofzinsen und Dienste zu leisten hatte. Dieser entließ jetzt seine — des Sondermanns — Kinder und ertheilte ihnen die Er-

laubniß zum Heiraten, setzte seinen Nachfolger (Erben) ins Hofgut ein und nahm dessen Frau darin auf.

In diesem Verhältniß zwischen dem Sonderherrn und Sondermannne erscheint uns das erste deutliche Bild der spätern gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, denn hieraus ist schon hinreichend klar: daß der Sondermann nicht mehr, gleich dem gemelnen Hofbesitzer, eigentlicher Hofherr war, sondern daß die ihm als solchem zugestandenen Rechte zum großen Theil auf einen dritten übergegangen waren, der jetzt als Hofherr, aber, wie Kindlinger meint, noch nicht als Gutsherr, weil ihm das Eigenthum an dem Hofgute noch fehlte, anzusehn war.

So viel ist gewiß: daß eine rechtmäßige Uebertragung des Eigenthums nur durch den Sondermann selbst erfolgen konnte, weil dieser alleiniger Eigenthümer seiner Hufe war. Er blieb daher auch nach dem Tausche Eigenthümer, vorausgesetzt, daß er sein Gut nicht schon dem Besitzer seines früheren Ober- oder Frohn-Hofes eigenthümlich übertragen hatte, wovon sich allerdings schon Spuren finden. — Unter solchen Umständen konnte der Besitzer des neuen Oberhofes auch Eigenthümer der gemeinen Hufe und der alte Eigenthümer ein Hintersaß werden. Eben so war jetzt auch das Versehen, anderweitige Aushun, z. B. zu Lehn und das Verkaufen von Hofgütern an die Reihe gekommen.

Kindlinger beweiset den entstandenen Miß in der frühern Hof- und Gemeinde-Verfassung auch dadurch: daß jetzt Hofgüter in der Art von dem Oberhofe getrennt waren: daß nicht allein jene ohne diesen, sondern auch dieser ohne jene in die Hände anderer Besitzer gekommen und ganz getrennt wären *).

Besondern Veränderungen unterlagen auch die den

*) Es ist nicht unwahrscheinlich: daß auf diese Art die in der Kurmark und andern Provinzen mit dem Namen: Freischulzen, Freisassen u. s. w. belegten Höfe entstanden sind.

Klöstern u. s. w. zugehörigen Oberhöfe. Hierzu haben un-
streitig die in dieser Periode allgemein werdenden landes-
herrlichen Abgaben gewirkt, wovon sich früher nur einige
Spuren zeigten.

Die Höfe, auf deren Grund man die Klöster zc. an-
gelegt hatte, wurden diesen gleichfalls einverleibt. Außer
jenen hatten sie bald mehrere Ober- und gemeine Höfe an
sich zu bringen gewußt. Ihr Streben ging jetzt besonders
dahin, jene als völliges Eigenthum zu gewinnen, um sie
so von den landesherrlichen Abgaben zu befreien. Auf die
eine oder andere Art wurden die Besitzer der klosterhörigen
Haupthöfe abgefunden und um den gemeinen Beiträgen zu
entgehn, mit ihren Geistlichen, die, wenn sie geweiht wa-
ren, Pröpste (*propositi*), sonst aber Conversen hießen,
besetzt.

Daher denn auch die vielen, noch im Anfange des
19ten Jahrhunderts sichtbaren, steuerfreien Güter, welche
in der Urkundensprache größtentheils *curtes dominicales*
heißen, worunter nicht bloß die klosterlichen, sondern auch
die landesherrlichen und adlichen Haupthöfe, welche eine
gleiche Begünstigung hatten, begriffen sind.

Auch das Kriegswesen, dessen Veränderung in der zwei-
ten Periode so vielseitig auf die alte Hof- und Gemeindeg-
Verfassung gewirkt hatte, nahm schon mit der Erfindung
des Schießpulvers wieder eine ganz neue Richtung. Die
noch übrig gebliebenen Spuren des Heerbannes verschwanden
ganz, als Teutschland, nach Frankreichs Beispiel, eine
Art stehender Truppen einführte, womit auch der Lehndienst
aufhörte. Die Staatsbedürfnisse hatten sich jetzt vermehrt.
Man fühlte das Bedürfniß zu zweckmäßigeren Einrichtun-
gen. Das Kriegswesen ward kostspieliger, und die Soldner
traten in den unmittelbaren Dienst und Sold der Lan-
desherren.

So ist es geschichtlich einleuchtend: daß in dieser Pe-
riode immer mehr und mehr allgemeine Abgaben aufkoms-
men mußten, zugleich aber auch, daß die bäuerlichen Ver-

hältnisse sich keinesweges verbessert, vielmehr verschlimmert hatten. Denn ausgeschlossen von der Volksvertretung war der Nährstand, auf ihn wurden die neuern Auslagen gewälzt und die alten, welche ihren frühern Zweck zum großen Theil längst verloren hatten, blieben ihm dessenohngeachtet zur Last. Hiermit scheint nun auch Mörsers Behauptung erwiesen, und ich finde mit ihm ganz erklärlich: daß die gemeine Ehre, welche allerdings der belebende Geist in der alten teutschen Verfassung war, ihrer völligen Auflösung zuellen mußte.

Entstehung der Leibeigenschaft in Teutschland.

Rückblick auf die zweite Periode.

Um nun die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bis zur Einwirkung der französischen Gesetzgebung auf Teutschland richtig würdigen zu können, muß zuvor noch ein Blick auf die Entstehung der sogenannten Leibeigenschaft und welche Bewandniß es eigentlich mit dieser hatte, geworfen werden.

Hierbei müssen zunächst die Verhältnisse der schon erwähnten Sonderleute genau berücksichtigt werden. Es darf hierbei nicht außer Acht gelassen werden, daß jene Leute nur nach und nach entstanden, und daß eben so ihre minder drückenden und schwerern Lasten hervortraten. Durch einen Verkauf des Hofgutes litten z. B. weder der Besitzer noch dessen Kinder an sich eine Veränderung. Als aber die Pfandinhaber in der spätern Zeit die Ursachen zum Verkauf des belasteten Gutes nicht vergebens suchten, so kommt es hauptsächlich darauf an: ob dieser vor dem Anfange des 17ten Jahrhunderts statt fand oder nicht.

Vor dieser Zeit blieb der Hofmann, als Regel, auf dem Gute sitzen und ward Hintersasse, der Ankäufer aber mit dem Gute zu einer freien Hand behandelt. —

Nach dieser Zeit hing es aber von dem Ankäufer ab: ob er den Hofbesitzer als Hintersassen annehmen wollte, oder nicht.

Die Sonderleute zerfallen in zwei Klassen:

I. in die nicht Geseffenen und

II. in die Geseffenen.

Die Lage der nicht geseffenen Sonderleute war unstreitig die härtere. Sie waren Kinder der geseffenen Sonderleute, oder stammten doch von ihnen ab, waren theils Knechte und Mägde, theils verheirathete Leute, welche in Dörfern, in Städten, auch wohl auf den Grundstücken eines Hofes sich häuslich niedergelassen hatten, wonach sie nun zu den Einwohnern der Städte und Dörfer, oder zu den Hüttnern — welchen Namen sie gewöhnlich in den Dörfern, durch den Besitz eines Häuschens, wozu in der Regel auch ein Stückchen Land gehörte, erhielten — gezählt wurden.

Hinsichtlich ihrer Person standen sie gegen ihre Sonderherrn in einer gewissen Abhängigkeit, welche sich aus der Untersuchung ihrer Verhältnisse näher ergeben wird.

Diese bestanden in folgenden:

1. Der nicht geseffene Sondermann war früher hofhörig, oder stammte doch von Hofhörigen ab. Jetzt vertrat sein Herr die Stelle seines frühern Hofherrn. Hierdurch kam aber
2. der nicht geseffene Sondermann aus der Hofhörigkeit in die Einhörigkeit. Er war dem Sondergute und dessen Eigenthümer hörig, statt daß er früher dem Hofgute und mit diesem dem Oberhofe, wohin es dingspflichtig war, zugehörte.
3. Konnte es die Lage des nicht geseffenen Sondermanns rechtlich nicht verändern, ob der Sonderherr bloßer Hofherr, oder wirklicher Hofeigenthümer ward; denn letzterer erhielt durch das Eigenthum des gewesenen Hofguts keine andern Rechte als jene, welche zuvor der Hofherr und die Hofgemeinde hatten.

Nur die Verhältnisse, welche der Hofvereln als solcher mit sich führte, hörten sowohl für den Sondermann als dessen Herrn ganz auf.

So lange die nicht gefessenen Sonderleute minderjährig waren und Genossen des väterlichen Hauses blieben, standen sie lediglich unter dem Schutze ihres Vaters und nur mit diesem in einem Verhältniß zum Sonderherrn. Selbst bei erlangter Großjährigkeit bestand jenes Verhältniß, so lange als die Kinder im väterlichen Hause blieben.

Sobald der nicht gefessene Sondermann aber aus dem väterlichen Hause treten wollte, gingen aus seinem Verhältniß zum Sonderherrn folgende persönliche Verbindlichkeiten hervor:

- a. Er war verpflichtet, seine Dienste gegen einen Lohn, vorzugsweise dem Schutzherrn zu widmen, worin sich die ersten deutlichen Spuren des später so drückenden Zwangdienstes zeigen.
- b. Die Erlaubniß zur Heirath mußte bei dem Herrn nachgesucht werden, vorausgesetzt, daß die Braut oder der Bräutigam zu einem Hofvereln gehörte, oder einen andern Schutzherrn hatte. Jedoch durfte jene Erlaubniß auch nicht verweigert werden.
- c. Wollte der Sondermann aus dem Gehör des Herrn treten: so mußte er einen Freischein lösen, oder eine ledige Person für sich einstellen.
- d. Beim Ableben nahm der Herr einen Sterbefall oder ein Besthaupt, Kurmod u. s. w. vorausgesetzt, daß der Sondermann Erben hinterließ (in den Urkunden scheinen die Kinder hierbei nur als Erben angesehen zu werden), sonst gebührte dem Herrn die ganze Nachlassenschaft.

Die Rechte der nicht gefessenen Sonderleute bestanden in folgenden:

- a. Stammten sie von einem Sondergute ab, so blieb ihnen, der Reihe nach, das Erbfolgerecht in dasselbe.
- b. Die nachgesuchte Erlaubniß zur Heirath und zur Entf

lassung aus der Einhörigkeit mußte ihnen gewährt werden.

- c. Sie konnten ihre Dienste jedem widmen, wenn sie ihrem Herrn zuerst gedient, oder ihm wenigstens ihre Dienste angeboten hatten.
- d. Blieben sie auf dem väterlichen Gute oder Hofe und widmeten diesem ihre Dienste, ohne zur Hoffolge zu gelangen, so konnten sie im Alter, oder bei entstandener Arbeitsunfähigkeit ihren Unterhalt vom väterlichen Hause oder Gute fordern.
- e. Bei der Heirath mußte ihnen eine Aussteuer von dem Gute, worauf sie geboren, gegeben werden.
- f. Ihre Baarschaften und erworbenen beweglichen Güter konnten sie als Eigenthum ihren Kindern hinterlassen, (dem Herrn stand davon, wie erwähnt, nur ein Sterbefall zu) oder dieselben, wenn sie keine Kinder nachließen, bei gesundem Leibe verschenken, auch in der Noth die erworbenen Güter veräußern.

Diese Verbindlichkeiten und Rechte fanden schon in der Hofverfassung statt und wurden auf die Sonderleute übertragen. Daß aber in der Einhörigkeit diese Verbindlichkeiten strenger und ihre Rechte nach und nach geschmälert wurden, ist eine durch die Geschichte bewiesene Thatsache, und schon daraus ganz erklärlich: daß die in der Hofverfassung so zweckmäßig eingeführte Aufsicht eines dritten, welche an der Hand der Natur entstanden war, in der Einhörigkeit ganz fortfiel.

Hieraus sind die spätern Bedrückungen der Gutsherrn, welche wir nachher als wirkliche Gerechtsame verfechten sehn, ganz erklärlich. Diese bestanden im Wesentlichen in folgenden:

1. Die Sonderherrn überließen die güterlosen Sonderleute, aus eigener Willkühr, ohne deren Willen, an Andere. Dergleichen Auswechselungen und Verkäufe sind geschichtlich durch Urkunden erwiesen.
2. Geht schon aus diesem angemessnen Rechte hervor:

daß dem Einhörigen, der seine Entlassung nachsuchte, diese willkürlich erschwert, eine oft unerschwingliche Loskauffsumme von ihm gefordert, und oft selbst der Losschein ihm ganz verweigert ward.

3. Begnügte sich der Gutsherr häufig nicht mehr, im Absterbungsfall mit dem Kurmod (die beste Habe), sondern verlangte bedeutendere Theile, oft wohl die ganze Nachlassenschaft.

4. Der Leibdienst ward erschwert, oft gegen einen durchaus unbedeutenden Lohn, oder gar umsonst gefordert, und häufig sogar auf die noch im väterlichen Hause befindlichen haushörigen Kinder ausgedehnt. Endlich

5. ward auch den Kindern oder Anerben des Sondergutes ihres Vaters die Erbfolge dadurch erschwert: daß der Gutsherr sich nicht mehr mit dem herkömmlichen doppelten Jahrzins, oder der zweifachen Pacht für den Gewinn und die Auffahrt begnügte, sondern die Leistung nach Willkühr bestimmte.

Besonders scheinen diese Bedrückungen in den teutschen Provinzen, wo früher slavische Völkerstämme gesessen hatten, die festeste Wurzel gefaßt zu haben, welches geschichtlich, durch die Unterjochung jener durch die Teutschen, erklärlich wird.

Daß die Landesherrn jene Bedrückungen begünstigten, ist im allgemeinen keinesweges anzunehmen, vielmehr das Gegentheil in einzelnen Fällen erwiesen; denn die weisen und gerechtern Fürsten waren es grade, die den Quälungen Einhalt zu thun suchten. Eben so gewiß ist es: daß viele Gutsherrn jene Ungerechtigkeiten einsahen und ihre Forderungen nicht erweiterten, vielmehr es bei den herkömmlichen Leistungen häufig beließen, bis ein gewinn- und herrschsüchtiger Erbe sich nach dem Beispiele anderer Gutsherrn richtete. — Daß die geseffenen Sonderleute ein ganz ähnliches Schicksal hatten, ist hieraus schon erklärlich. Die Sonderherrn sahen in ihnen nur ihren

Sondermann, oder Eigenhörigen, nicht aber den Erbgeessenen. Jene forderten daher von ihren Anerben,

1. bei ihrem Absterben nebst dem Besthaupte die Hälfte, oder gar mehrere Theile der Nachlassenschaft;
2. für die Auffahrt, wie bei fremden Aufkömmlingen, noch einen Gewinn, der häufig über die zweifache Pacht, dem Maßstabe der neuen Gemeinden, erhöht ward; und endlich
3. wurden ihnen mehrere Hand- und Spanndienste auferlegt, anfänglich zwar nur bittweise, dann aber als Schuldigkeit.

Auch Kornzinsen und Leistungen mehrerer Art kamen nach und nach auf.

Durch dergleichen neue Leistungen und Bedrückungen wurden die gefessenen Sonderleute den nicht Gefessenen immer mehr gleich gestellt. Ihre Erniedrigung ward aber

4. dadurch vollendet, daß man angefangen hatte, auch Baarschaften dem Grundeigenthume gleich zu stellen. So wurden auch die nach der früheren Verfassung unwehrigen Leute zu Staatsbürgern aufgenommen und die ältere Verfassung naturgemäß auf den Unterschied der Stände und deren Bürgerschaft gegründet, verschwand gänzlich.

Aus dem Angeführten ist zugleich hinreichend klar: daß die Erniedrigung der sesshaften Landleute nicht auf einmal, nicht zugleich in allen Gegenden und Orten Deutschlands, nicht in gleichem Grade und in gleicher Ausdehnung erfolgte. Die Geschichte beweiset dies als Thatsache und will man diese anschaulich auffuchen; so braucht man nur einen Blick auf die Verschiedenheit der Dienstleistungen in der neuesten Zeit zu werfen. — Auch bestätigt jene und diese, daß bei einigen sesshaften Landleuten jene Erniedrigung gar nicht statt hatte. —

Welche Bewandniß es mit der teutschen Leibeigenschaft eigentlich hatte, geht aus dem hier angeführten hervor.

Nach Kindlingers schätzbarer Urkunden; Sammlung

zeigt sich jene, dem Namen nach, in einer teutschen Urkunde zuerst im 14ten Jahrhundert. In jener Urkunde, vom Jahre 1352, ist von Leuten die Rede, welche einer gewissen Frau Lise, wegen der Herrschaft Olbrück, leiblich angehörten. —

In Westfalen kömmt der Name: Leibelgener zuerst im 16ten Jahrhundert vor. Die Ausstellerin derselben ist ebenfalls eine Frau, Namens Anna Steck, nachgelassenen Wittwe weiland Bertrams von Nesselrode, welche in jener (die Urkunde ist vom Jahre 1558) von ihrem Liebesigen redet *).

Wollte man aber einen Begriff der teutschen Leibeigenschaft allgemein festzustellen suchen; so dürfte dies wohl ein ganz vergebliches Unternehmen seyn, indem der Name höchst unpassend gewählt worden ist. — Menschen, die mit ihrem Leibe das Eigenthum eines andern waren, kannte man nur in der römischen Sklaverei und in der neuesten Zeit in den Negerklaven beider Indien, mit welchen selbst die ihnen näher kommende Leibeigenschaft im Norden Europas, z. B. in Polen und Rußland, noch nicht verwechselt werden darf.

Die teutsche Leibeigenschaft hat sich niemals in der Härte gezeigt, welches der teutsche Charakter und auch die Gesetzgebung, welche, wenn sie auch vom rechten Wege öfter abwich, und den Anmaßungen Einzelner nicht immer die gehörig wirksamen Maaßregeln entgegenstellte, zu verhindern wußte **).

*) Hiernach könnte man nun die Behauptung aufstellen: die Leibeigenschaft sey von Weibern eingeführt worden! Da diese aber nicht zum Herrschen berufen sind, so thut es noth, daß verständige Männer ihre Fehler verbessern. —

**) In Preußen hat die Gesetzgebung längst dafür gesorgt: daß die Gutsherrn keine willkührliche Bedrückungen gegen die Bauern verüben durften. Besonders drückend und im reinen Begriff der Menschheit nicht entfernt zu rechtfertigen, sind für jetzt noch die häuerlichen Verhältnisse im Mecklenburg-

Die Diensthörigkeit, oder die Verpflichtung der Leibeigenen, dem Gutsherrn Dienste zu leisten, ist das einzige allgemeine Kennzeichen der Leibeigenschaft. Da aber diese ebenfalls wieder ganz verschiedener Natur und von ganz verschiedenem Umfange sind: so kann aus ihnen kein Beweis für das Vorhandensein einer Leibeigenschaft geführt werden, um so weniger, da auch andere Landleute, welche niemals nicht mit dem Namen: Leibeigene belegt wurden, zu ganz ähnlichen Leistungen verpflichtet gehalten werden. Es ist daher wohl klar: daß es rechtlich niemals eine Leibeigenschaft in Deutschland, sondern nur verschiedene Abstufungen in der Hörigkeit gegeben hat, welche letztere nicht auf die Personen, sondern auf den Grundbesitz beruht. —

Ein Blick auf die verschiedenartige Ausbildung und Gestaltung der Hörigkeit in den westlichen und nördlichen Gegenden Deutschlands.

Um das Bild einer allgemeinen Geschichte der Hörigkeit möglichst festzuhalten, dürfte es nothwendig seyn, nun noch einen Blick auf die gutsherlichen und bäuerlichen Verhältnisse in den westlichen und nördlichen Gegenden Deutschlands zu werfen. Da eine Gegeneinanderstellung der Verhältnisse nicht ohne practischen Nutzen seyn dürfte, so werde ich in Nachstehendem einen solchen Versuch liefern. Es wird gewöhnlich behauptet: die Nationalfreiheit stehe in den westlichen Gegenden auf einer höhern Stufe als in den nördlichen! — Die Behauptung hat scheinbar manches für sich, dürfte aber bei einer nähern Prüfung wohl nicht so unbedingt anzunehmen seyn. Angenommen, daß in der alten Hofverfassung, in den alten Gemeinden,

Schwerinschen. Hier besteht die Leibeigenschaft noch dem Namen nach und in der Wirklichkeit ist hier auf jeden Fall eine strenge Hörigkeit noch vorhanden, welcher indeß mit dem Jahre 1821 ebenfalls eine Auflösung bevorsteht.

wahre Nationalfreiheit ihre Bürgerschaft hatte, wie dies wohl hinreichend erwiesen seyn dürfte, wird die Sache ganz anders zu stehn kommen. Es ist Thatsache: daß die alte Gemeinde-Verfassung, wenn gleich die Hofverhältnisse auch nicht dieselben geblieben sind, in den östlichen Gegenden viel sichtbarer und wirksamer fortbesteht, als in den westlichen Gegenden, z. B. am ganzen Niederrhein. —

Ich räume dabei ein, denn geschichtliche Thatsachen lassen sich nicht widerlegen, daß die sogenannte Leibeigenschaft in den östlichen und nördlichen Gegenden, wo früher slavische Völkerstämme wohnten, drückender war und zum Theil noch ist, weil der Leistungen und Dienste dort mehrere sind. Dessen ohngeachtet werde ich aber meine Behauptung durch Thatsachen zu erweisen suchen. — Die Freiheit der Nation ging in der alten Verfassung von dem Eigenthume und der Erblichkeit des Grundeigenthumes aus. Diese Verhältnisse bestehn in jenen Gegenden noch jetzt als Regel. Die römischen Ideen der *divisio civilis* drangen viel früher, tiefer und folgereicher in die an das Frankreich grenzenden Gegenden, als in das übrige Teutschland ein. Noch bis auf den heutigen Tag sehn wir die Geschwister keine römische *Intestat*, *Portion* und *legitima*, sondern gewöhnlich eine den Verhältnissen des Hofes angemessene Abfindung erhalten. Daher blieben auch hier die mehrsten Bauerhöfe als ein immerwährendes Erbe in den Händen der Familie. —

Es ist allerdings anzunehmen: daß seit dem 18ten Jahrhundert die Idee der sogenannten *divisio civilis* der Bauerhöfe überall in die Gerichte elndrang; ich behaupte aber aus der Wirklichkeit: daß die Ausführung überall die größte Schwierigkeit fand, wenn selbst die spätern Landesgesetzgebungen eine solche Theilung nicht untersagten, vielmehr stillschweigend oder gar ausdrücklich zuließen.

Diese Schwierigkeiten hatten unstreitig ihre Hauptgründe:

1. im Volkscharakter selbst. Der Bauer betrachtete sein väterliches Erbe wie ein untheilbares Heiligthum. Der Erstgeborne oder sonstige gesetzmäßige Erbe trat, ohne Einwendung seiner Miterven, den Besitz desselben an. Keiner drang auf die Theilung des väterlichen Gutes; denn alle betrachteten es als einen Zufluchtsort in der Noth und im Alter. Fragt man nun: wie diese Ansicht dem Volkscharakter habe eingimpft werden können, so wird man die Beantwortung am besten aus der Anhänglichkeit an die alte Verfassung liefern können, in welcher jene Theilung nicht zulässig war. Ohne das Alter jener Verfassung berücksichtigen zu wollen, dürfte sie hinreichende Merkmale an sich tragen, ihr das Wort zu reden und die Neigung zu ihr ganz erklärlich zu finden. —

Ein anderes Hinderniß fand die *divisio civilis*

2. in dem Verhältniß des Bauern zum Gutsherrn. Letzterer, sich als den eigentlichen Herrn des Hofes betrachtend und in dem Bauer nur seinen Leibeigenen erblickend, welcher ohne seine Einwilligung nicht über seine Person, am wenigsten über seinen Hof verfügen könne, ließ die Theilung des Hofes, zur Sicherung seiner gutsherrlichen Gerechtsame, um so weniger zu, da er dem sogenannten Leibeignen das Recht zur Erbfolge in den väterlichen Hof nicht streitig machen konnte, ihm aber auch das Recht zur ganzen oder theilweisen Veräußerung, oder Vertheilung unter seine Erben, kraft seiner gutsherrlichen Gerechtsame, nicht glauben einräumen zu dürfen.

Hierzu scheint endlich auch

3. der Umstand mitgewirkt zu haben: daß die Juristen des Nordens von Deutschland ihre Gelehrsamkeit weniger jenseits der Alpen herholten, als die Juristen im Westen, welche letztere, größtentheils unbekannt mit der vaterländischen Verfassung, ihre unverdauten römischen Rechtsthorien überall eigensinnig anwenden wollten,

wogegen im Norden die alte Verfassung, wenn auch nicht in ihrer ursprünglichen Reinheit erhalten, doch mehr berücksichtigt ward. Es viel bleibt indeß auch in den nördlichen Gegenden Deutschlands ausgemacht: daß die spätern Gesetzgebungen das Eigenthumsrecht der Bauern nicht als Regel anerkennen, obgleich sie ihnen das Erbrecht selten streitig machen. Es ist aber mehr als zu einleuchtend: daß die Gesetzgeber den Widerspruch in den Verhältnissen selbst fühlen und auf den Gedanken geleitet werden mußten: daß jene nicht naturgemäß entstanden, wohl aber aus den Grundsätzen des Naturrechts, welches sich um Herkommen und Verfassung nicht bekümmert, zu erklären wären.

Daß auf ähnliche und auf die früher geschichtlich entwickelte Art auch nicht erbliche bauerliche Besitzungen, deren Inhaber eine Art leibeigner Zeltpächter bildeten, entstanden sind, kann ebenfalls nicht geläugnet werden. In Preußen, Litthauen, Pommern, Ober-Schlesien, der Ufer- und Neumark, giebt es hiervon noch die Spuren, welche aber in Folge des Edikts vom 14ten September 1811, und der spätern Gesetzgebung, ihrer völligen Vertilgung entgegen eilen.

Daß die Benennung: „Leibeigener“ den Bauern der nördlichen Gegenden eigen gewesen wäre, läßt sich ebenfalls nicht behaupten, wenigstens verschwindet dieser Name in der Urkundensprache der neuesten Zeit wieder sehr sichtbar, obgleich in den Verhältnissen selbst noch keine Umgestaltung eingetreten war.

Die neuere Preussische Gesetzgebung theilt die bauerlichen Besitzungen in zwei Haupt-Klassen:

1. in die erblichen, ohne Eigenthum und
2. in die nicht erblichen *).

*) Es hat hierdurch keineswegs der Grundsatz aufgestellt werden sollen: daß alle Bauerhbfen ursprüngliches Eigenthum der Gutsherrn wären, vielmehr hat die Gesetzgebung nur die Ab-

ad 1. Zu diesen Besitzungen werden alle Güter gerechnet, die von den Besitzern auf ihre Verwandte in absteigender und Seitenlinie erblich übertragen werden können, oder wo doch für den Gutsherrn die Verpflichtung vorhanden ist, den erledigten Hof mit einem der Erben des letzten Besitzers wieder zu besetzen.

ad 2. Hierzu gehören diejenigen Höfe, welche von Gutsherrn an Bauern auf unbestimmte Zeit, oder auf gewisse Jahre, oder auf Lebenszeit gegen Abgaben, Pächte und Dienste, in Benutzung überlassen worden sind.

Es ist hiernach wohl klar: daß auch im nördlichen Deutschland die alte Hofverfassung einer bedeutenden Veränderung unterlag, bis die Preussische Gesetzgebung, an der Hand der Themis, den Bauern im Jahre 1811 das Erbrecht und Eigenthum ihrer Höfe feierlich zurückgab, und damit keiner der Zeitgenossen die Verirrungen früherer Zeit zu hart büße, den Gutsherren eine billige Entschädigung zuerkannte.

So wesentlich nun auch die Veränderungen in der Hofverfassung jener Gegenden wirklich gewesen sind; so dürfte doch aus dem Angeführten der Schluß zu ziehen seyn; daß die Höfe hier zum allergrößten Theil in den Händen der rechtmäßigen Erben des frühern freien Hofbesizers geblieben waren, denn die Anzahl der ad 2. erwähnten nicht erblichen Höfe ist im Ganzen nur unbedeutend gewesen. Wer möchte daher nicht in diesem glücklichen Ereigniß das Walten einer höhern Hand erkennen! —

Um aber nun meine aufgestellte Ansicht näher zu beweisen, muß ein Blick auf die Gemeindeverfassung, die alte teutsche Menie oder Mannschaft, wie sie sich im Norden Deutschlands unter allen Stämmen der Zeit erhielt und noch jetzt vor unserm Blick tritt, geworfen werden. Fast durchgängig sind hier die Gemeinden frei

lösung der auf solchen Hufen haftenden gutsherrlichen Rechte zuerst für nothwendig erkannt.

geblieben; sie haben das wichtige Recht, ihre Angelegenheiten selbst zu berathen, sich erhalten; ein Bauerrichter (Schulze oder Schulte) beruft sie und ist fortwährender Vertreter der nicht versammelten Gemeinde. Der Schulze oder Bauerrichter hat aber nicht die Befugniß, in Gemeinde-Angelegenheiten einseitig zu entscheiden, er darf nur vollstrecken, was die Gemeinde ihm gewiesen hat. Was *Commer* von dem Bauerrichter-Dienst im Herzogthume Westfalen sagt; „daß er nämlich Reihendienst geworden sey, damit er der gemeinen Freiheit durch Erblichkeit nicht nachtheilig werde,“ findet auch auf andere nördliche Gegenden Anwendung.

In einigen Gemeinden hat auch der Gutsherr das Recht, den Schulzen auf gewisse Jahre einzusetzen, oder auch einige Gemeinde Glieder der Gemeinde zur Wahl vorzuschlagen. In andern Dorfschaften übt die Gemeinde das unbeschränkte Wahlrecht. Der Gutsherr ist, der Regel nach, von aller Einmischung in Gemeinde-Angelegenheiten ausgeschlossen, ausgenommen in sicherheitspolizeilicher Hinsicht, worin ihm diese zukömmt. In einigen Gemeinden ist das Schulzenamt noch erblich und geht, wie in der alten Verfassung, vom Hofgute aus *).

Will man sich endlich die Freiheit der Gemeinden recht anschaulich machen, so braucht man nur einen Blick auf solche Dorfschaften zu werfen, worin mehreren oft entfernt wohnenden Gutsherrn gutscherrliche Rechte auf einzelnen Höfen zustanden. In der Kurmark giebt es z. B. Dorfschaften, deren Höfe 10 bis 15 verschiedenen Gutsherrn hörig waren. Dessen ohngeachtet giebt es hier keine Sonderngüter im eigentlichen Verstande, jeder Hofbesitzer leistete

sei-

*) Es dürfte wohl am besten seyn, nach Auflösung der zeitlichen gutscherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse diese Einrichtung überall wieder herzustellen, und dem Oberhofs die ihm in der alten Verfassung zugestandene Aufsicht über die gemeinen Höfe zurückzugeben, worüber einige nähere Andeutungen folgen werden.

seinem Gutsherrn die Dienste u. s. w., worüber sich keine allgemeine Regel aufstellen läßt, und blieb übrigens mit seinem Hofe in der gemeinen Reihe und zur Gemeinde hörig. Dies fand selbst da statt, wo sogenannte Leibeigene auf den Höfen saßen. — Die eigne Gesetzgebung der Gemeinden ward natürlich mit der Einführung allgemeiner Landesgesetze beschränkt, diese blieb ihnen nur in den eigentlichen Gemeinde Angelegenheiten. Die mehrsten Hofbesitzer hatten einen vom Gutsherrn erwählten Richter und stehn noch jetzt, wo die sogenannten Patrimonialgerichte noch vorhanden sind, unter diesen *).

Auch war den Gemeinden überall die Gewalt verblieben, Beilieger oder Heuerleute unter sich aufzunehmen, oder ihnen die Niederlassung zu versagen. Die Beilieger mußten für diese Erlaubniß häufig eine jährliche Abgabe an die Gemeinde entrichten und blieben immer Hinterlassen ihres Hofherrn und der Gemeinde. Diese Leute wurden nicht als Gemeindeglieder betrachtet und waren früher auch keine Staatsbürger. Jedoch stand es unbestritten im freien Willen der Gemeinde, den Erbauer eines neuen Hauses als Gemeindeglied auf und anzunehmen.

Diese Gemeinde-Verhältnisse sind im Wesentlichen noch jetzt vorhanden. Es dürfte daher keinem Zweifel unterliegen: daß die bäuerlichen Verhältnisse im Norden Deutschlands, sobald die neue Gesetzgebung überall in Vollzug gesetzt seyn wird, viel günstiger hervortreten werden, als dies in den westlichen Gegenden aus den näher anzuführenden Ursachen möglich seyn dürfte.

In den westlichen Gegenden, namentlich am Rhein,

*) Nach den Verpflichtungen, welche jener Richter als Staatsbeamter und Verwalter der Landesgesetze auf sich hat, können auch, bei strengerer Pflichterfüllung, die Rechte der Gerichtseingesessenen gegen ihren Gutsherrn u. s. w. nicht gefährdet werden, obgleich auch diese Gerichtsverfassung, nach dem Zustand der Dinge, ihrer völligen Auflösung sichtbar entgegen eilt.

fand die fränkische *divisio civilis* früher Anwendung, und wirkte weit folgereicher auf die Veränderung in der ältern Hof- und Gemeinde-Verfassung. Die Geschichte macht diese Erscheinung schon ganz erklärlich. Das Rheinland war mit dem Frankenreiche früher und fester vereinigt als das alte Sassenreich und das nördliche Teutschland überhaupt. Jenseit der Elbe, selbst schon an der Saale und auf dem linken Elbufer saßen früher slavische Völkerstämme. Auf einige dieser nördlichen Gegenden hat das Frankenreich, selbst damals, als es auf kurze Zeit seine unmittelbare Herrschaft über das Sassenreich verbreitete, nur mittelbar einwirken können; je entlegner das jetzt teutsche Land war, desto schwächer ward die Einwirkung fränkischer Einrichtungen. —

Der fremde Einfluß traf also besonders das Rheinland und die überhaupt an das Frankenreich grenzenden Provinzen. Hier erhielten besonders Klöster und geistliche Stiftungen ihre erste und ausgebreitetste Gründung. Die mehr erwähnte *divisio civilis* hat unstreitig viel dazu beigetragen: daß viele Ober- und gemeine Höfe in das Privat Eigenthum des Erzbischofs, der Kirchen, Klöster, des Adels u. s. w. kamen. Dies Gesetz zerriß das alte Hof- und Gemeinde-Verband, welches nur untheilbare Höfe kannte, nur in dem Sohne und rechtmäßigen Erben, den künftigen Hofbesitzer erblickte. — Bei den durch die Erzbischöfe u. s. w. erworbenen Höfen traten dann gewöhnlich römische Zeitpachtverhältnisse ein. Das römische Recht faßte überhaupt in den Rheingegenden frühere und tiefere Wurzel als in den nördlichen Gegenden. Es ist daher sehr erklärlich: daß das im Volke lebende und überlieferte Recht immer mehr verloren ging. —

Hiernach scheint auch die in dem Rechtsverhältniß der Bauern eingetretene Verwirrung, welche wir schon in der zweiten Periode wahrnehmen, ganz erklärlich. Es darf daher auch nicht wundern, daß später in den Gerichten häufig Zweifel entstand: ob der gewinnpflichtige Bauer

Zeit, oder Erbbeständer sey. Die größtentheils nur mit dem römischen Rechte vertrauten und mit der teutschen Verfassung unbekanntem Juristen der frühern Zeit kannten nur Vectigalgüter (emphyteusis), Lehn (feuda) und Zeitpacht (locatio conductio). In diese Klassen scheinen sie zuerst alle Bauernverhältnisse, so verfassungswidrig dies auch war, eingepreßt zu haben.

Es scheint außer Zweifel, daß die Gerichte, wenn keine Emphyteuse bewiesen war, die Vermuthung für die Zeitpacht aufstellten. Daß dies ganz besonders in der Rhein- gend der Fall gewesen seyn muß, beweisen dort noch jetzt die bäuerlichen Verhältnisse. Eben so wenig kann aber auch bezweifelt werden: daß die Gerichte hierbei selbst mit den Gewinnbriefen im Widerspruch waren. In diesen heißt es gewöhnlich: „daß der Kolon, nach Ablauf der Gewinnzeit, bei Verlust des Gewinnrechtes, wieder gewinnen solle.“

— Hieraus kann wohl kein andrer vernünftiger Schluß gezogen werden: als daß der Kolon zum Gewinne zugelassen werden müsse, und daß Gewinn eine bloße Anerkennung der oberherrlichen Rechte sey! — Es läßt sich daher nicht erklären, worauf jene Juristen ihre Rechtsvermuthung gegründet haben.

Doch diese Ansicht scheint auch bald wieder aus dem Sitze der Themis verwiesen worden zu seyn. Wir dürfen dies um so weniger bezweifeln, wenn wir die ältern und neuern Urkunden verschiedener teutschen Gegenden mit einander vergleichen. Es läßt sich daher annehmen: daß, so sehr auch die Meinungen hin und her mögen geschwankt haben, im allgemeinen doch die Vermuthung für das Eigenthum der Hofbesitzer die Oberhand behauptet hat, wenn gleich Abgaben, alte Steuern, Kanon, Gülten u. s. w. auf den Höfen hafteten *).

*) Nach Kunde (Grundsätze des gemeinen teutschen Privatrechts S. 519) läßt sich eigentlich für keinen von beiden Fällen eine Rechtsvermuthung aufstellen, was allerdings in bez

Sommer behauptet: daß im Jahre 1803 das Erbrecht der Bauern — im Herzogthum Westfalen — allgemein anerkannt sey, und daß keiner wegen bloßen Zeltablaufes habe entsetzt werden können. Nach der Einführung der französischen Gesetze (auf dem linken Rheinufer im J. 1804, auf dem rechten im J. 1811) fand hierüber auch kein weiterer Zweifel statt. Auch hatten die Gerichte schon früher die Vermuthung für das Erbrecht der Bauern wieder aufgestellt. Dies konnte indeß den Bauern, welche am Rhein durch die frühern Verhältnisse größtentheils in Zeitpächter umgestaltet waren, wenig nützen, denn die Fassung der spätern Contracte war zu ihrem Nachtheil bestimmter geworden. Auch saßen häufig nicht mehr die frühern Hofbesitzer oder deren Erben, sondern ganz andere Pächter auf d. h. Bauergütern.

Es können mit der aufgestellten allgemeinen Vermuthung für das Erbrecht der Bauern allerdings Fälle vorgekommen seyn: daß auch einzelne wirkliche Guts Herrn in ihren Rechten gekränkt wurden. Wenigstens läßt sich nach der allgemeinen Verwirrung des Güterwesens, worin früher alle Gewinnbriefe über einen Leisten geformt wurden, das Gegentheil nicht beweisen. — Indes die Rechtsvermuthung mußte, auf die alte Verfassung und die Geschichte gegründet, für das den Bauern zustehende Erbrecht ausfallen.

Wenn man hiernach nun den wahren Zustand der bäuerlichen Verhältnisse, selbst nachdem die französische Gesetzgebung den Knoten durch einen Gewaltstreich durchhaute und die aus der Hdrigkeit herrührenden Dienste und Abgaben größtentheils, ohne Entschädigung der Guts Herrn, aufhob, scharf in das Gesicht faßt; so ist es nicht zu leug-

Natur der Sache begründet zu seyn scheint, vorausgesetzt, daß die Gewinnbriefe nicht die oben erwähnte Clausel enthielten, welche auch die Gerichte, wenigstens vom Anfange dieses Jahrhunderts an, für das Erbrecht der Bauern auslegten.

nen: daß die Bauern, welche Erb- und Eigenthümer ihrer Höfe geblieben sind, hierdurch gewonnen haben. Eben so klar scheint es mir aber: daß von wahrer Nationalfreiheit, welche nothwendig freie und erbbürtige Hofbesitzer voraussetzt, da nicht die Rede seyn kann, wo das Grundeigenthum zum großen Theil in den Händen von Zeitpächtern ist.

Man braucht nur einen Blick auf die Fassung der Zeitpachtkontrakte zu werfen, wonach sich der Bauer (als Zeitpächter) in der Regel, der Gnade des Gutsherrn ganz überlassen muß, um sein Loos nicht minder drückend, als das der sogenannten Leibeigenen der nördlichen Provinzen zu finden. Die Leibeigenen sind sogar in vieler Hinsicht in einer glücklicheren Lage als die Zeitpächter am Niederrhein, indem sie nicht zu befürchten haben, mit ihrer Familie willkürlich vom Hofe vertrieben und einem landstreicherischen Leben preis gegeben zu werden. — Besonders wird aber der Abstand erst sichtbar werden, wenn die neueste Gesetzgebung in den nördlichen Gegenden überall in Vollzug treten wird. Dann wird sich zeigen, wo wahre Nationalfreiheit und Nationalkraft vorhanden sind und wo echt volksthümliche Einrichtungen, auf Liebe zum vaterländischen Boden gegründet, feste Wurzel zu fassen vermögen. —

Praktischer Theil.

Ueber den Einfluß der französischen Gesetzgebung wegen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf den mit Frankreich theils unmittelbar, theils mittelbar vereinigt gewesenen teutschen Provinzen auf die Kultur des Bodens, die Bildung des Volkes und die Erhöhung des Nationalwohlseins, so wie über die denselben noch entgegenstehenden Hindernisse, mit Berücksichtigung des gegenwärtigen Besitzstandes, nebst Ansichten über eine künftig einzuführende allgemeine Hof- und Gemeinde-Verfassung.

Erster Abschnitt.

Ueber die Gegenden des Niederrheins, mit besonderer Berücksichtigung des unmittelbar mit Frankreich vereinigt gewesenen linken Rheinufers.

Frankreichs Gesetzgebung ging seit der Revolution von dem an sich gerechten Gesichtspunkte aus: die Lage der bis dahin sehr gedrückten Volksklassen (der Bauern) zu verbessern. — Daß die Gesetzgebung einer Revolutionzeit bei der Auswahl ihrer Mittel die sichere Mittelstraße überhaupt nicht zu finden weiß, weil es ihr nicht eigen ist, mit Besonnenheit und Billigkeit zu verfahren, wird keiner weitem

Auseinandersetzung und Anwendung bedürfen. Dessen ohngeachtet vermag eine solche Gesetzgebung — bei ihr aber ganz abgesehen von den Mitteln, — langsam eingeschlichne und im Laufe der Zeit bis zur Ungebähr herangewachsene Mängel wieder zu verbessern. — Daß dies auch durch die französische Gesetzgebung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse geschehen sey, bedarf eben so wenig noch der umständlichen Auseinandersetzung, als daß auch jene bei Anwendung der Mittel die rechte Straße oft verfehlte. —

Vor der französischen Revolution galt in Frankreich der Grundsatz: *nulle terre sans seigneur!* Dieser war eine ihrer Hauptursachen, ihn zu stürzen einer ihrer Hauptzwecke. — Die Gesetzgebung, sich dem Geiste der Zeit fügend, ging nun von dem entgegengesetzten Gesichtspunkte aus. Jede Grundbesitzung sollte jetzt mit einmal Erb- und Eigenthum ihres Besitzers seyn. Dieser neu angenommene Grundsatz ward durch die französische Gesetzgebung auf die mit Frankreich nach und nach theils unmittelbar, theils mittelbar vereinigten teutschen Provinzen übertragen. Teutsche und französische Verfassung hatten sich aber verschiedenartig ausgebildet. Es darf daher nicht befremden: daß viele in Teutschland erlassene französische Dekrete von großer Unkunde der vormaligen und noch bestehenden Landesverfassung zeugen. — Die größten Mißgriffe jener Gesetzgebung sind wohl dadurch entstanden: daß sie, wie in Frankreich, so auch in Teutschland, alle von Grund und Boden ausgehenden Rechte und Verbindlichkeiten in die engen Begriffe des Fehn- und emphyteutischen Rechtsverhältnisses einzupressen suchte. — Unbekannt mit der teutschen Heterogenität, die sich in jeder Provinz, oft selbst in einem und demselben Orte ganz verschieden ausbildete, sollte die französische Feudalität auf die in Teutschland bestehenden gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse überall passen. Alle bäuerlichen Dienste, gleichviel ob sie von einem bäuerlichen Pacht-, Erb- oder Eigenthumsgute geleistet wurden, soll-

ten mit den übrigen gutherrlichen Rechten, in der Feudalität ihren Grund haben, und wurden abgeschafft. Der Hauptzweck ward zwar hierbei festgehalten, aber viele Privatrechte mußten sich unter ihm beugen. — Daß aber die teutsche Hörigkeit in ihrer Ausart von einer edlern Natur als die französische Feudalität gewesen sey, wird schwerlich jemand beweisen. Ihre Auflösung hätte aber mit Landeskunde erfolgen müssen. — Die französische Gesetzgebung hat wieder manche Leistungen bestehen lassen, oder für ablösbar erklärt, welche, im Geiste jener Gesetzgebung, nach ihrem geschichtlichen Ursprunge, oft mehr zur Abschaffung geeignet gewesen wären. So sind z. B. viele Grundrenten beibehalten, welche unverkennlich und geschichtlich zu erweisend, ihren Grund in der vormaligen Schutzhörigkeit haben, keinesweges aber als ein ursprüngliches Zeichen der Verleihung von Grund und Boden entrichtet werden. — Erklärlich ist es hieraus schon: daß die Praxis bei allen nicht ausdrücklich für beibehalten oder abgeschafften Rechten, Abgaben und Leistungen sich in beständiger Verlegenheit befand, ob sie wirklich als abgeschafft oder beibehalten zu beurtheilen wären. Daher denn auch die große Menge der bei den Gerichten unentschieden gebliebenen Prozesse! — daher die schwankenden und sich widersprechenden Erkenntnisse! —

Daß die Lage des Bauerstandes durch die französische Gesetzgebung im allgemeinen verbessert ward, steht als Thatsache fest. — Eben so unlängbar ist es aber auch: daß mancher Gutsherr in seinen Rechten gekränkt ward. — Viele der gutherrlichen Rechte lassen sich freilich geschichtlich als rechtmäßig erworben nicht verfechten. Die Zeit hat aber ein Dunkel über sie gehüllt. Mehrere derselben waren aber auch unstreitig, der damaligen Verfassung und den Zeitumständen gemäß, bona fide et justo titulo erworben.

Eben so unlängbar ist es: daß das Nationalwohlsein in allen Fällen, worin der früher einem Herrn hörige Bauer

in einen freien Erb- und Eigenthümer seines Hofes wieder umgeschaffen ward, bedeutend gehoben und die Kultur des Bodens verbessert ward. — Keinesweges darf man aber behaupten: daß die Verhältnisse der Bauern am Niederrhein jetzt allgemein günstig sind. — Schon vor der Einwirkung der französischen Gesetzgebung war hier ein großer Theil derselben aus seinen Höfen verdrängt, oder in Zeitpächter umgestaltet. — Mehrere Zeitumstände, die französische *divisio civilis*, die dem Grundeigenthume gleich gesetzten Baarschaften n. s. w. hatten diese dem Bauerstande ungünstigen Veränderungen erzeugt. Es gehört deshalb hier zu den ganz gewöhnlichen Erscheinungen, die Familien der frühern Hofeigenthümer, wenn sie auch nicht ausgestorben sind, hier nicht mehr auf den Hofgütern zu erblicken *).

Das Zeitpachtverhältniß der Bauergüter ist aber von vielseitigem schwer zu berechnenden Nachtheil sowohl für das Volkswohlsein als auch für den allgemeinen Staatszweck, seine Aufhebung daher, wenn auch schwierig, doch höchst wünschenswerth. — Wahre Nationalkraft, gestützt auf die Liebe zum vaterländischen Boden, kann unmöglich sich da entwickeln und ausbilden, wo ein großer Theil des Grundeigenthums, besonders Bauerhöfe, in dem unsichern Besitze von Zeitpächtern sind. — Ganz besonders ist dies in Grenzgegenden der Fall. Welchen Anhalt liefert dem Zeitpächter der heimatliche Boden nach abgelaufenem Pachtjahre? Wie kann der Staat auf seine Anhänglichkeit rechnen! — Der aufmerksame Beobachter wird immer die Erfahrung gemacht haben: daß alle auf Erhaltung der äußern Freiheit und Beförderung des innern Volkswohlseins abzweckenden Staatseinrichtungen in solchen Gegenden den

*) Hierbei ist der vorige Abschnitt zu vergleichen. Zur mehrern Deutlichkeit wird manches im geschichtlichen Theil schon Berührte hier wieder kurz angeführt, nach Umständen auch deutlicher für den Hauptzweck entwickelt werden.

ihnen zu wünschenden Eingang, sobald nur einige Aufopferungen damit verbunden sind, niemals finden. — Wenn wir uns hierbei nur ins Gedächtniß rufen, worauf in der alten Verfassung der Heerbann gegründet war, so werden wir auch leicht den Schlüssel dazu finden: wie die erst in der Ausbildung begriffenen Landwehren die alleinige feste Stütze gegen jeden feindlichen Andrang zu werden vermögen. — Die vom Eigenthume ausgehende Selbstbewirthschaftung der Bauerhöfe wieder herzustellen, muß hiernach ein Hauptzweck des Staates seyn.

Zur Verminderung und selbst zur baldigen gänzlichen Auflösung jenes nachtheiligen Zeitpachtwesens dürften folgende von der Gesetzgebung einzuschlagende Wege ihren Zweck nicht verfehlen:

1. Die Zeitverpachtung der Bauerhöfe durch eine den Verpächtern aufzulegende besondere Steuer soviel als möglich zu verhindern und diese so, ihres eignen Vortheils wegen, geneigt zu machen, ihre Höfe an solche Bauern zu verkaufen, welche die Bewirthschaftung derselben übernehmen.
2. Bei Veräußerungen von Bauergütern an Juden, Kaufleute und Kapitalisten, welche die Selbstbewirthschaftung nicht übernehmen, vielmehr sie wieder in Zeitpacht aushun, und Handel damit treiben wollen, jene Steuer auf das zwelfache zu erhöhen und die Umgehung des Gesetzes mit Wegnahme des Gutes zu bestrafen *).

*) Da wo die preussische Gesetzgebung bereits besteht, müßte eine verhältnißmäßige Erhöhung der Stempelgebühren für diese Fälle bestimmt werden. Man wird hierbei zwar den Einwand machen: das hemme den freien Gang des Handels! Es ist aber, wenn dies auch eingeräumt werden muß, nicht abzusehen: was der Handel mit Grundeigenthum, unter solchen Umständen, dem Staate nützen könnte. — Bei jedem Ankaufe zur Selbstbewirthschaftung fallen diese Gebühren, wie sich von selbst versteht, auf den gewöhnlichen Saß.

3. Diese Vorschriften auch bei den noch nicht veräußerten Domainen und Gemeindegründen in Anwendung zu bringen. Auch müßte dem Zeitpächter eines Domainengutes bei der Veräußerung das Vorkaufrecht gestattet werden, und ihm, wenn er als guter Landwirth anerkannt wird, auch noch ein vorzugweiser Aufschub zur Abtragung des Kaufschillings gestattet werden.

Will man aber den Zweck möglichst bald erreichen und das Uebel mit der Wurzel ausrotten, so wird man auch diese vorgeschlagenen Maßregeln nur für halbe erkennen können. Es giebt aber auch noch einen Weg, welcher ohne einen offenbaren Eingriff in das Eigenthumsrecht des Verpächters zum Zwecke führen dürfte. Dieser besteht:

4. In einer Zeitbestimmung, in welcher alle dergleichen Zeitpachthöfe in die auf Eigenthum gegründete Selbstbewirthschaftung zurückgekehrt seyn müßten. Hierzu dürfte ein Zeitraum von drei Jahren anzunehmen seyn. Nach dem Ablaufe dieser Frist könnte dann auch der Zeitpächter, der nicht Eigenthümer ward, auf keine Entschädigung für den Verlust einer etwa längern Pachtzeit Ansprüche machen. — Den Gutsherrn (Verpächtern) müßte natürlich überlassen bleiben, ihre Hofgüter vor dieser Zeit aus freier Hand verkaufen zu dürfen. Dem jedesmaligen Zeitpächter müßte aber, vorausgesetzt, daß gegen seine Wirthschaft sich nichts einwenden ließe und er einen Theil des Kaufschillings abtragen könnte, das Vorkaufrecht gestattet werden. Im entgegengesetzten Fall müßte die Veräußerung an jeden dritten statt finden können, und dem Pächter nur im Fall eines frühern Abzuges eine Entschädigung zugebilliget werden, welche ebenfalls durch eine freiwillige Uebereinkunft, oder von zwei vereideten Sachkundigen zu bestimmen seyn würde. — Bei einer öffentlichen freiwilligen Veräußerung dürfte ganz dasselbe zu beobachten seyn. Wenn indeß der Verpächter und Pächter sich nicht einigen können, so entscheidet die

vorgesezte Regierung. — Ist aber der gesetzliche Zeitraum abgelaufen, und das Hofgut noch in Zeitpacht ausgethan, so würde das Gut, nachdem zuvor durch einen von der Regierung und einen zweiten vom Eigenthümer (Verpächter) anzuordnenden Kommissar eine Taxe aufgenommen seyn wird, zum öffentlichen Verkauf ausgestellt. Wenn die Taxe bei einem dreimaligen öffentlichen Versteigerungversuch nicht erreicht werden sollte, welches im Laufe eines halben Jahres eintreten müßte, so würde dem Meistbietenden im letzten Termin der Zuschlag zu erteilen seyn, wobei ebenfalls unter obigen Voraussetzungen dem Zeitpächter das Vorkaufsrecht vorzubehalten wäre. — Für den Fall der nicht völligen Abtragung des Kauffschillings müßte der Zinsbetrag des hypothekarisch zu versichernden Restes auf 4 Procent bestimmt werden. Dem Verkäufer müßte aber das Recht zustehn: die Hälfte des Kauffschillings von dem Ankäufer zu fordern, jenem aber auch zugleich die Verpflichtung auferlegt werden, diese nicht ausschlagen zu dürfen. Die Uebereinkunft wegen Abtragung der zweiten Hälfte des Kauffschillings müßte dem Betheiligten überlassen bleiben, jedoch mit der Einschränkung: daß die Zahlung nicht vor dem Ablaufe eines Jahres gefordert oder geleistet werden darf, und dann ein halbes Jahr vorher gekündigt, oder angezeigt werden muß. — Gütliche Uebereinkunft der Betheiligten machen natürlich auch hier eine Ausnahme. Auch könnte den Hofgutsbesitzern die Zerstücklung oder theilweise Veräußerung ihrer Besitzungen mit der Einschränkung gestattet werden: daß jene nur bis zu einem Magdeburger Morgen statt finden dürfte.

5. Die zuletzt vorgeschlagenen Maßregeln werden gewiß vielen sehr hart dünken, sie dürften aber doch gewiß ein besseres und schonenderes Mittel zur Erreichung des Zweckes seyn, als wenn die Verpächter solcher

Höfe angehalten würden, den Zeitpächtern einen Theil derselben unentgeltlich abzutreten, und nur für die übrigen Theile eine verhältnißmäßige Entschädigung fordern könnten. — Da nun der Staatszweck dem Privatvorteil immer vorgeht und auch vorgehen muß, so kommt es in solchen Fällen lediglich darauf an, von letzterm nur soviel zu nehmen, als zu ersterem durchaus nöthig ist. Wenn die Gesetzgebung mit dieser Untersuchung auf dem Reinen ist, so verdienen keine Privatbeschwerden eine weitere Berücksichtigung. — Wenn nun diese Maßregeln ihre Wirksamkeit geleistet haben, so scheint mir

6. Die Einschränkung des Verkaufs von Bauergütern zur Erhaltung des herbeizuführenden Besißstandes sehr notwendig. Hiernach müßte der Verkauf eines Bauergutes nur dann gestattet seyn, wenn der zeitige Eigenthümer keine Kinder hätte. Alle unordentlichen Wirthschaften müßten aber durch die Ortsgerichte, wovon im dritten Abschnitt die Rede seyn wird, von ihren Höfen enteßet und unter Vormundschaft gesetzt werden. Der Hof müßte aber den Kindern aufbewahrt bleiben, deren Vormünder mit dem Dorfgerichte gleichzeitig für ihren Vortheil zu sorgen hätten. Die Verschuldung eines Bauerhofes dürfte hiernach ebenfalls nur bis zur Hälfte seines Werths, und dies auch nur bei außerordentlichen Unglücksfällen und mit ausdrücklicher Bewilligung des Dorfgerichtes statt finden. Dies wird sich um so mehr durchführen lassen: da jedes Gemeindeglied bei außerordentlichen Unglücksfällen leicht die Unterstützung der übrigen Gemeindeglieder findet. Das Verschulden einzelner Bauerhöfe hat daher, als allgemeiner Grundsatz, nur in schlechter Bewirthschaftung seine Ursache. Der älteste Sohn müßte dem Vater als Regel im Hofgute folgen. Die übrigen Geschwister würden durch eine verhältnißmäßige, die Bewirthschaftung des Hofgutes nicht beeinträchtigende Abfindung

dung entschädiget *). Auch könnte die Theilung des Hofgutes in so weit zugelassen werden, wenn sich aus demselben mehrere, einen Magdeburger Morgen starke Höfe bilden ließen. In diesem Fall dürfte der gesetzmäßige Hofwirth die Theilung nicht hintertreiben. Jedoch würde für diesen Fall die Separation nicht allein der aus dem Haupthofe zu bildenden mehreren Hufen, sondern auch aus der Gemeinheit, da wo solche noch besteht, durchaus nöthig; denn nur dann werden solche Hufen, wie die Erfahrung hinreichend gezeigt hat, in gehörige Wirthschaft gebracht werden können. — In den Gegenden des Niederrheins glebt es zwar auch noch Gemeinheitgründe; eine Gemeindegewirtschaft, wie in vielen östlichen Gegenden findet aber hier nicht mehr statt, weshalb letztere Bemerkung auch auf jene Gegenden nicht anwendbar ist. —

Am Niederrhein hat aber das dort bestehende Zeitpachtwesen, welches seit einem Jahrhundert auf fast unglaubliche Art zugenommen hat, wozu, wie schon erwähnt, die Richtung, welche die Baarschaften genommen zc., auch der hohe Procentsatz der Wucherer besonders mitgewirkt haben, fast alles wahre und volle Eigenthum verschlungen. So haben denn diese Verhältnisse auch hier mittelbar auf die Vermehrung einer Menschenklasse gewirkt, welche als eine Ausart des Bürgerthums betrachtet werden muß — Nach der alten Verfassung würde man diese Leute am charakteristischen mit dem Namen: Wildfang, bezeichnen können. Hier wollen wir sie Hüttner nennen, da die Praxis noch keine feste Benennung angenommen hat. — Diese Leute, welche

*) In der Kurmark und einigen andern teutschen Provinzen besteht diese Sitte noch fort, und was man auch in neuerer Zeit dagegen aufzubringen gesucht hat, so ist doch diese Maßregel ganz dem Bedürfnis entsprechend; wäre sie nicht befolgt worden, so hätten die Höfe hier die Kriegslasten nicht ertragen können.

zum Theil ebenfalls Zeitpächter eines unbedeutenden Stückchen Landes sind, welches, wenn sie es auch eigenthümlich besäßen, sie mit ihrer größtentheils zahlreichen Familie nicht ernähren könnte, zum Theil in bloßen Hütten und Höhlen an den Landstraßen, oder auf den Grenzen wohnen und von dem Staate und den Gemeinden nur geduldet werden, sind nicht allein der bürgerlichen Sicherheit häufig gefährlich und vermehren besonders durch ihre wie das Vieh aufwachsende Kinder die Zahl der zudringlichen, den Landbewohnern sowohl als den Reisenden lästigen Bettler. — Zu einem feste Thätigkeit erfordernden Geschäfte ist diese Menschenklasse keinesweges aufgelegt, weil sie das Umherschweifen, von Jugend auf daran gewöhnt, vorzieht. — Die mehrsten dieser Leute treiben einen kleinen Handel mit eingeschmuggelten Waaren, oder lassen sich auch gegen gewisse Procente von größeren Handelsleuten als Schmuggeler annehmen. Da sie alle Wege und Stege kennen und ihre Wohnungen mit leichter Mühe bald hierher bald dorthin verlegen können, so sind sie unstreitig für jenes verbotene Gewerbe die Geschicktesten und werden häufig gesucht. Sie setzen ihre größte Ehre darin, die Zollaufseher zu täuschen und die Zölle zu umgehen.

Nicht selten rotten sich auch ganze Banden solcher Schmuggeler, welche in der Landessprache Packträger heißen, zusammen und brechen mit Gewalt durch die Zolllinien. Die Zollaufseher ergreifen dann wegen ihrer persönlichen Sicherheit vor der Uebermacht gewöhnlich die Flucht und suchen sich bei günstigerer Gelegenheit an der Beute Einzelner schadlos zu halten. Solche Fälle, worin die Grenzwächter der Uebermacht wichen, bleiben dann gewöhnlich verschwiegen, selbst dann, wenn jenen auch einzelne der Schmuggeler, welche nichts zu verlieren haben, bekannt waren, weil die in die Flucht getriebenen Zollaufseher sich wegen nicht gehörig angewendeter Maßregeln, die aber oft außer ihrer Macht liegen, verantwortlich machen würden. — Daß die Zollaufseher aber nicht jedesmal geneigt sind,

Ihr Leben und ihre Gesundheit gegen dies Gefindel auf's Spiel zu setzen, muß wenigstens nach der menschlichen Natur entschuldigt werden. — Nicht selten sind dessen ohngeachtet Fälle vorgekommen, daß dergleichen Beamte von Schmugglern schwer verwundet, mitunter auch getödtet wurden. Diese Menschenklasse hat sich durch das französische Kontinentalsystem, worin der Schmuggelgewinn bedeutend war, sehr vermehrt und ist jetzt wieder obendrauf.

Um diesem Unwesen auf die nächste Art vorzubeugen, müßte eine harte Strafbestimmung gegen alle Handelsleute erlassen werden, die sich dergleichen Menschen zur Beförderung des Schleichhandels bedienen. — Da dies für jetzt noch nicht der Fall ist, so hört man nicht selten Kaufleute prahlen: daß ihnen die Umgehung der Zölle durch ihre Packträger ein Leichtes sey. Dergleichen Packträger haben in der Regel einen guten Verdienst, der um so größer ist, je weiter sie es in der Betrügnungskunst gebracht haben; denn wenn ihnen die eingeschmuggelte Waare abgenommen wird, so verlieren sie ihre Procente, der Unternehmer hingegen die Waare. — Die Natur jenes Geschäftes verleitet die Packträger zur Böllerey. Es gehört daher zu den äußerst seltenen Erscheinungen, diese Menschen im Wohlstande zu finden. Auch werden sie durch diese Lebensweise immer mehr und mehr von einem ehrlichen Broderwerbe abgezogen. Wenn daher das Schmuggelgewerbe einen Stoß erleidet, so ziehn sie nicht selten als gefährliche Landstreicher und Bettler umher. — Die Erwerbung von Grund und Boden, welche für den nicht begüterten Tagelöhner anderer Gegenden so viel Anziehendes hat, wird von den Hüttnern des Niederrheins nicht aufgesucht, weil sie sich in ihrer herumziehenden Lebensweise besser gefallen. — Es ist augenscheinlich: daß diese Menschenklasse besonders aus den Familien der Zeitpächter von Bauergütern hervorgegangen ist. Jetzt vermehrt sie sich durch sich selbst schon zu beträchtlich, und erhält dabei noch fortwährenden Zuwachs

wachs von außen. Es ist daher von großer Wichtigkeit für den Staat und dessen ordentliche Bürger, besonders auch für den rechtlichen Kaufmann, der sich der Pachtträger nicht bedient und dem Staate die ihm zukommende Steuer zollt: daß der weitem Verbreitung jener Ausart des Bürgerthums ernstlich vorgebeugt, diese Menschenklasse unschädlich gemacht und nach und nach verbessert werde.

Folgende Mittel dürften hierin zum Zwecke führen:

1. Wenn sämmtlichen Ortsbehörden, besonders in den Grenzgegenden, aufgegeben würde: von allen Hüttneern, welche auf der zur Gemeinde gehörigen Feldmark wohnen, ganz genaue Verzeichnisse zu fertigen, in diese die Köpfezahl, das Geschlecht und die verschiedenen Alter solcher Familien genau zu bemerken, dabei unter persönlicher Verantwortung, die Beschäftigung, welche jede der Familien treibt, genau anzugeben und sich pflichtmäßig dabei zu äußern: ob jede derselben zur Selbsterhaltung im Stande sey oder nicht *).
2. Wenn nur in den durch die Oertlichkeit ganz zu rechtfertigenden Fällen den Hüttneern künftig gestattet würde, außer dem Dorfe zu wohnen und sich dort neu anzusiedeln **).
3. Wenn alle, die sich nach dem pflichtmäßigen Zeugnisse der Ortsbehörden an eine regelmäßige Arbeit und ehr-

*) Die alte Hof- und Gemeinde-Versassung hatte sehr viele treffliche Seiten, und verdiente überall mit zeitgemäßer Umgestaltung wieder hergestellt zu werden. Damals stand jeder Güterlose unter der Vertretung und Aufsicht des Hofwirths oder der Gemeinde. Keiner war ledig, jeder aber frei. Ein Wildfang zu seyn, war die größte Schande. Heut zu Tage setzen aber viele eine Ehre in der alten Schande und das taugt nichts.

***) In Preußen bestehn schon mehrere polizeiliche Anordnungen zur Verhütung solcher nachtheiligen Ansiedlungen, es wird aber noch nicht überall auf Beobachtung derselben hinreichend gewacht.

lichen Erwerb nicht gewöhnen wollen, nach einer Arbeitanstalt gebracht würden.

4. Wenn die Kinder, welche von ihren Eltern nicht ernährt und gehörig zur Schule geschickt werden könnten, ebenfalls in eine zweckmäßige Anstalt untergebracht und dort zu nützlichen Staatsbürgern erzogen würden.

5. Müßte den Ortsbehörden aufgegeben werden, diesen Gegenstände ihre fortgesetzte Aufmerksamkeit zu widmen, und außer den etwa speciell erforderlichen Anzeigen alljährig wenigstens einmal an die ihnen vorgesezte Kreisbehörde hierüber zu berichten.

Daß es seit dem Wiedereintritt der Preussischen Regierung oder seit der Besitznahme Preußens von den Rheinlanden an einem ehrlichen Broderwerb für diese Menschenklasse, wenn sie anders dazu geneigt gewesen wäre, nicht gefehlt hat, wird keiner bezweifeln, der nur einigermaßen mit den vielen am Niederrhein seit jener Zeit bereits ausgeführten, größtentheils aber noch zu vollendenden Festung-, Straßen- und Wasserbauten bekannt ist. Unüberlegte Schonung würde daher die vorgeschlagenen Besserungsmittel auch nur hart nennen können. — Es ist unstreitig von großer Wichtigkeit für den Staat, keine andere Menschenklasse zu dulden, als solche, welche irgend einem bürgerlichen Zwecke in die Hände arbeitet. Jede andere gehört zu den Staatsgedrechen und muß ausgerottet werden, nicht etwa mit dem Schwerte, sondern durch die Nationalerziehung. Die Umstände, unter welchen solche Menschen höchst nachtheilig werden können, sind gar nicht zu berechnen. So z. B. würde im Jahre 1816 die Kornnoth in den Rheinprovinzen nicht so groß geworden seyn, wenn es hier nicht eine zur Handarbeit berufene Menschenklasse gebe, die im Geiste der Staatswirthschaft unproductiv wäre, besonders aber würde das platte Land damals nicht von Raubzügen beängstigt worden seyn, die in Massen auf den einzeln gelegenen Gehöften Lebensmittel erpreßten und jene gänzlich aus-

plünderten, so daß die ernstlichsten Maaßregeln kaum dem gewaltsamen Unwesen Einhalt zu thun vermogten. -- Wäre diese Menschenklasse durch eine Uebersiedelung entstanden, so müßte sich der Staat derselben auf eine billige Weise entledigen und ihre Auswanderung nach un bebauten Gegenden befördern. Daß dem aber nicht so ist, würde sich wohl dann am deutlichsten zeigen, wenn, wie in der alten Verfassung, kein Wildfang im Staate ferner geduldet würde.

In ganz ähnlicher Art müßte auch gegen alle Städtebewohner verfahren werden, welche einen ehrlichen Erwerb nicht nachweisen könnten; denn auch in diesem hat sich fast überall während der Zwischenherrschaft eine Menschenklasse angesiedelt, welche von verbotenen Gewerben lebt, oder als Tagediebe sich umhertreibt. Da mehrere dieser bürgerlichen Ausarten wirklich nicht betteln, so bleibt es nicht selten unerklärlich, wie sie sich und ihre Familien zu erhalten vermögen. Auch würde man sich bei manchen Ortspolizeibehörden vergebens um eine Aufklärung hierüber bemühen. -- Daß das ganz unbeschränkte Gewerbwesen, wovon man wahrscheinlich mit der Zeit wieder zurückkommen wird, besonders in den Städten zur Verbreitung dieser Menschenklasse viel beigetragen hat, kann als Thatsache angenommen werden. -- Wer sich dies nicht erklären kann, dem rufe ich die alte Verfassung ins Gedächtniß. In dieser war jeder hörig, entweder seiner Gemeinde oder seinem Hofs Herrn. Diese Verhältnisse übertrugen sich von den Dörfern auf die Städte und gingen auf die darin entstehenden Zünfte, Gilden u. s. w. über. Der Handwerker, welcher in der Hörigkeit der Zunft u. stand, mußte sein Handwerk gut erlernen und sich überhaupt so betragen, wie dies einem ordentlichen Handwerker zukam, d. h. er durfte keine schlechte Arbeit liefern, keine unordentliche Wirthschaft führen u. s. w. Jetzt aber will jeder unbärtige Lehrbursche den Meister spielen, oder, da dieses alte ehrwürdige Wort auch veraltet ist und von manchem sich über seinen Stand erhebenden Handwerker wohl gar als ein Schimpfname

aufgenommen wird, den Herrn machen! — Keiner steht mehr unter der Aufsicht der Meisterschaft, das Ehrgefühl *) ist unter den Handwerkern erloschen; die übrigen Bürger erhalten schlechtere Arbeit, und mancher unreife und ungeschickte Handwerker, der nach der Zunftverfassung erst hätte lernen müssen, verarmt mit seiner Familie. Die Auflösung der alten Hörigkeit hat bei uns den Samscolotismus an die Tagesordnung gebracht. — Das alte Gebäude war wahrhaft gut; man hätte nur die Ausarten, welche im Laufe der Zeit sich eingeschlichen hatten, daraus verbannen und überhaupt zeitgemäße Verbesserungen eintreten lassen sollen. **).

Daß die Aufhebung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf die Kultur des Bodens, insoweit dies unter den vorhandenen Umständen möglich war, gewirkt hat, ist unlängbar und ward bereits angedeutet. Man hat sich durch diese Schritte der alten Verfassung wieder genähert, in welcher, wie bereits ausgeführt ward: Freiheit des Grund-Eigenthums anerkannt war. — Auch steht die Landeskultur am Niederrhein wirklich höher als in mancher andern Gegend Deutschlands. Sie würde aber, unter den noch obwaltenden Hindernissen, nicht so hoch stehn, wenn hier nicht die Kräfte der Natur so wirksam wären. Was die größte Betriebsamkeit in manchen andern Gegenden nicht zu bewirken vermag, wird hier zum großen Theil bloß durch eine üppige Fruchtbarkeit, ohne großen Kraftaufwand erzeugt. — Wären aber alle Hindernisse, welche hier die Erhöhung der Landeskultur noch findet, weggeräumt:

*) Das franz. esprit de corps ist am charakteristischsten für das, was den Handwerkern jetzt fehlt.

**) Man vergleiche hierbei die erste Periode der Geschichte der Hörigkeit. — Um dem Leser lange und wie ich immer gefunden habe, dann den Zusammenhang störende Noten zu ersparen, habe ich bei der Wiederdurchsicht manche dem Text einverleibt.

so würde die vereinte Wirkung der Natur und Menschenkräfte einen sehr günstigen Erfolg liefern.

Diese Hindernisse bestehen hauptsächlich in folgenden:

1. In dem Zeitpachtverhältnisse vieler Bauerhöfe, dessen Mangelhaftes schon von andern Seiten aufgedeckt ward.
2. In der wenigen Neigung zum Ackerbau, welche einer großen Menge von Landbewohnern, ganz besonders den Hüttnern, eigen ist.
3. In der Richtung, welche viele Baarschaften genommen haben. Besonders hat das sogenannte Kontinentalsystem dem Ackerbau viele nöthige Betriebskapitalien entzogen, und die unter der Fremdherrschaft aus politischen Gründen begünstigte, staatswirthschaftlich aber nicht zu rechtfertigende, Anlage vieler neuen Fabriken und die unbeschränkte Gewerbefreiheit dem Ackerbau nöthige und nützliche Hände geraubt. Das hieraus entstandene Mißverhältniß kann erst im Laufe der Zeit wieder verbessert werden *).
4. In den noch nicht getheilten, landwirthschaftlich aber schlecht benutzten Gemeinheitgründen.

In dieser wichtigen Angelegenheit zur Verbesserung der Landeskultur und zur Beförderung des Wohlstandes der Gemeinden ist von der preussischen Regierung schon viel

*) Man glaube nicht etwa, daß ich gegen das Fabrikwesen eingenommen bin; ich wünsche vielmehr, wie jeder Vaterlandsfreund, den Fabriken Deutschlands den höchsten Flor, und habe meine Ansicht darüber bereits im 2ten Bande des Jahrbuchs für Westfalen und den Niederrhein ausgesprochen. Aber ich kann die Maßregeln nicht billigen, welche auf eine gleichsam gewaltsame Weise, wie z. B. durch das französische Kontinentalsystem, neue Fabriken hervorrufen, welche schon beim Entstehen den Keim des bei veränderten Zeitumständen mit Gewißheit vor auszusehenden Verfalles in sich tragen. — Ohne jenes System würde nicht mancher Unternehmer von Fabriken verarmt seyn. Giebt uns nicht die tägliche Erfahrung mehrere dergleichen unglückliche Beispiele. Der Rheinländer braucht sie nicht in der Ferne zu suchen. —

geschehen. Einige Gemeinheitsgründe wurden bereits veräußert, bei andern stehen ähnliche Maßregeln schon bevor.

— Die französische Regierung sah zwar ebenfalls das Mangelhafte dieser Gemeinheiten ein, ging aber in ihrer obervormundschaftlichen Gewalt so weit, den Gemeinden ihr Grundeigenthum zu entreißen und zum Besten des Staates zu veräußern. Die den Gemeinden hierfür angewiesene unsichere Entschädigung ist nicht des Nennens werth. — Die preussische Regierung, welche diese ungebührliche Ueberschreitung der vormundschaftlichen Befugniß nicht billigen konnte, gab den Gemeinden ihr noch vorhandenes Grundeigenthum zurück, und bewirkte jenen für die bereits zum Vortheil des französischen Staates veräußerten Grundstücke von der jetzigen französischen Regierung in den Friedensschlüssen von 1814 und 1815 eine angemessene Entschädigung.

Die Aufhebung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ist auch von mehreren Schriftstellern als Beförderungsmittel der Geistesbildung des Volkes empfohlen worden. Ich theile diese Ansicht ganz. Da man aber versuchen könnte, einen Gegenbeweis aus der Erfahrung aufzustellen und hierbei gar das linke Rheinufer, wo dergleichen Verhältnisse seit mehreren Jahren durchaus nicht mehr bestehen, zum Gesichtspunkte wählen möchte; so will ich hier wenigstens den Beweis zu führen suchen: daß es andere Umstände sind, welche hier das Volk in dem Vernunftentwickelungsgange oder in den Fortschritten zur Kultur aufhielten. — Diese Hindernisse dürften nämlich in folgenden Ursachen zu suchen seyn:

1. Weil das Volk am Niederrhein noch zum großen Theil unter der Priesterherrschaft steht, welche, wenn sie mit Weisheit nach dem höhern Principe, ohne persönliches oder zumftmäßiges Interesse geführt wird, ein eben so großes Beförderungsmittel der Volksbildung ist, als sie jetzt hier häufig ein Hemmungsmittel derselben seyn muß.
2. Weil die Dörfer hier größtentheils ihre zusammenhän-

gende Lage verloren haben, wodurch eine belehrende Mittheilung erschwert, der Kirchen- und Schulbesuch häufig versäumt und eine zweckmäßige Polizeiaufsicht oft verhindert wird. Besonders aber, weil eine Menge unbegüterter, eigentlich zu keiner Gemeinde gehöriger Menschen — die Hüttner — außer den Dörfern wohnen, welche zugleich in der Geistesbildung auf der allerniedrigsten Stufe stehen.

3. Weil unter der Fremdherrschaft alle Volksschulen in den größten Verfall geriethen, indem jene sie ihrem Schicksale ganz überließ, und keine Gelegenheit zur Bildung geschickter Schullehrer mehr vorhanden war. Ein alter Invalide, der von den Großthaten des Kaisers der Franzosen zu erzählen wußte und einige unverdaute Brocken über die große Nation aufgeschnappt hatte, entsprach allen Erfordernissen, welche die französische Regierung an einen Landeschullehrer machte.

Dagegen steht aber die vom Klima begünstigte Civilisation hier keinesweges auf einem niedrigen Standpunkt; man muß aus ihr den Wunsch und die Hoffnung für sichtbare Fortschritte in der Kultur nehmen. Uebrigens muß man dem Volke am Niederrhein zugestehn: daß es in der Civilisation manchen andern Gegenden Deutschlands vorgeeilt ist. — Auch das Nationalwohlsein befindet sich im allgemeinen in keinem ungünstigen Zustande; denn der Arbeitlohn steht hier überall ziemlich hoch und gegen die Bedürfnisse des gemeinen Mannes größtentheils in einem für diesen günstigen Verhältniß. Das Grundeigenthum ist getheilt, große Besitzungen sind fast nirgends mehr vorhanden. Dabei giebt es aber doch noch eine große Anzahl armer Leute und wirklicher Bettler. Diese bestehen aber größtentheils in einem nichtsnußigen Gesindel. —

Sobald mehrere der angedeuteten Mängel aufhören, wird sich unfehlbar auch das Nationalwohlsein noch vermehren, welches hier auch schon vor der Einwirkung der

französischen Gesetzgebung von mancher, in andern Gegenden drückenden Fessel, z. B. dem sogenannten und wirklich noch oft so erscheinenden Leibeigenthume nicht belästiget und gehemmt ward.

Auf dem linken Rheinufer wirkten alle mit der französischen Verfassung und Gesetzgebung in Verbindung stehenden Einrichtungen am längsten, und deshalb auch am folgereichsten. Gerade so hatte einst das alte Frankenreich eingewirkt. Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse wurden durch die französische Gesetzgebung hier nicht allein aufgelöst, sondern auch dem Besitze überhaupt eine ganz andere Stellung angewiesen. — Daher ist denn hier auch jetzt kein oberherrliches Recht auf das Grundbesigthum und keine daraus hervorgehende persönliche Abhängigkeit der Besitzer mehr vorhanden. — Auch das Zeitpachtwesen würde ohnfehlbar einen gewaltsamen Stoß erhalten haben, wenn jene Regierung es nicht ihrem Domainenveräußerungs-Plane angemessen gefunden hätte, oder eine ähnliche Landesbewaffnung wie Preußen, welche sich aber mit den Eroberungsplänen nicht vertrug, eingeführt hätte. Der Grundbesitz ist auf dem linken Rheinufer etwa dreifacher Natur und zerfällt:

1. In Erb- und eigenthümliche, von dem Eigener selbst bewirthschaftete, freie Höfe, ohne alle gutsherrlichen Lasten *).
2. In freie Zeitpachthöfe, von welchen die Zeitpächter vermöge der auf bestimmte Jahre lautenden Zeitpacht-Contracte ein gewisses Jahrgeld zu entrichten haben **).

*) Solche Höfe stellen ein volles Eigenthumsverhältniß dar, worauf in der alten Verfassung der Heerbanndienst gegründet war.

**) Dies ist das Verhältniß, dem eine Auflösung zu wünschen ist. Eigenthum und Besitz sind darin getrennt. Der Eigenthümer kann im Auslande wohnen und der Besitzer (Zeitpächter) kann keine Liebe für den unsichern vaterländischen Boden haben.

3. In hypothekarisch belastete, übrigens freie Höfe *). Zu letztern können auch die frühern Erbpachtgüter u. s. w. gerechnet werden, insofern die jährliche Rente von dem vormalligen Erbpächter noch nicht abgelöst ward, vielmehr jährlich noch entrichtet werden muß. Jedoch hat auch bei diesem, nach dem Sinne der französischen Gesetzgebung, das Obereigenthumsrecht gänzlich aufgehört.

Das Grundeigenthum ist daher hier, seiner allgemeinen Natur nach, ein freies, auf welchem, außer den Steuern, welche der Staat fordert, keine andere als nur eine hypothekarische und contractmäßige Verpflichtung haften kann.

Zweiter Abschnitt.

Ueber die zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheile, welche mittelbar mit Frankreich vereinigt waren, mit besonderer Rücksicht auf die hier noch bevorstehende Gesetzgebung wegen der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

In den zu Preußen jetzt wieder gehörigen, größtentheils nur mittelbar mit Frankreich vereinigt gewesenen Gegenden vom rechten Rhein, bis zum linken Elbufer, ist eine feste Gesetzgebung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse noch zu erwarten. Ein gleiches findet in Beziehung auf jene, zwischen Rhein und Elbe gelegenen Landestheile statt, welche durch die letzten Friedensschlüsse mit Preußen vereinigt wurden. Eben so verhält es sich mit den von Sachsen abgetretenen Landestheilen überhaupt.

*) Nur der Deutlichkeit wegen sind die ad 3 bemerkten Grundbesitzungen besonders aufgeführt worden. Ihrer allgemeinen Natur nach gehören sie zu den ad 1 oder 2 bemerkten Höfen.

Im besondern steht aber in den zum ehemaligen Großherzogthum Berg gehörig gewesenen Landestheilen die erwähnte neue Gesetzgebung noch bevor, und ist auch grade hier, wie wir bald weiter hören werden, am nothwendigsten. —

Es ward geschichtlich bereits dargethan: daß sich jene Verhältnisse keinesweges in allen teutschen Provinzen nach gleichen Grundsätzen beurtheilen lassen. Ob nun aber gleich diese Verhältnisse in einer und derselben Provinz, oft sogar in einem und demselben Orte sich verschiedenartig ausbildeten, und hiernach die gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten sich auch verschiedenartig gestalteten; so kann doch die Gesetzgebung wegen der Aufhebung und Ablösung derselben nur allgemeine Grundsätze aufstellen, wonach sie den Betheiligten die Ausgleichung selbst überlassen muß. Der Staat darf nur dann erst bei der Auseinandersetzung selbst ins Mittel treten, wenn die Partheien sich nicht gütlich vereinigen können. — Von diesem gewiß richtigen Standpunkte ist die preußische Gesetzgebung da, wo sie bis jetzt wirksam war, ausgegangen.

Aus der nachfolgenden Entwicklung der Lage, worin die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse des mittelbar mit Frankreich vereinigt gewesenen Großherzogthums Berg sich jetzt befinden, und aus den daraus zu ziehenden Vorschlägen wird sich auch ein allgemeiner Schluß auf die übrigen erwähnten Landestheile von selbst machen lassen.

Vor der Einwirkung der französischen Gesetzgebung waren die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse auf dem linken und rechten Rheinufer im wesentlichen sich sehr ähnlich. Ein Unterschied dürfte darin etwa zu finden seyn: daß auf letzteres das fränkische Grundtheilungsgesetz weniger einwirkte als auf ersteres. Die Lage der Bauern dürfte aber auf dem rechten Rheinufer, besonders aber in der Grafschaft Mark und Westphalen, doch noch günstiger seyn als auf dem linken Rheinufer, wenn gleich jene in eine etwas strengere Hörigkeit nach und nach gekommen waren.

Dies ist darin zu suchen, weil auf dem linken Rheinufer die verhältnißmäßig mehrsten Zeitpächter von Bauerhöfen vorhanden sind. — Durch das Zeitpachtverhältniß hat also die Kultur des Bodens auf dem rechten Rheinufer weniger gelitten. Wohl aber traten hier das Verhältniß der Gutshörigkeit und das Gemeinheitsverhältniß als störende Hindernisse entgegen. Mit Rücksicht auf die Beschaffenheit des Bodens steht die Kultur und der Ertrag desselben gegen das linke Rheinufer nicht zurück. — Die Volksbildung ward auf dem rechten Rheinufer weniger vernachlässiget, obgleich sie während der Zwischenherrschaft, welche aber hier nicht so lange währte, schon in sichtbaren Verfall gekommen war. — Hinsichtlich der Dörfer und Gemeinheiten sind die Verhältnisse denen des linken Rheinufers im allgemeinen gleich. — Das Nationalwohlsein wird hier bedeutend gehoben werden, sobald die bevorstehende neue Gesetzgebung dem jetzt herrschenden ungewissen Zustande wegen des Grundeigenthums und wegen der von demselben abhängigen Rechte und Verbindlichkeiten ein Ende gemacht haben wird.

Die Umgestaltung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse bewirkte das für das Großherzogthum erlassene kaiserliche Dekret vom 13ten September 1811. Der Zweck dieses Dekrets war: die Wiederherstellung des freien Grundeigenthums durch Auflösung der Lehn- und emphyteutischen Rechtsverhältnisse.

Dies Dekret blieb bis zum 14ten März 1814 in Wirkung. Unter diesem Tage erschien eine Bekanntmachung des damaligen General-Gouverneurs zwischen Weser und Rhein, Herr von Winkle, wonach zuerst die in jenem Dekrete enthaltenen Bestimmungen wegen des Zehnten eingestellt, die darüber schwebenden Proceffe aufgeschoben wurden und die Ablösung der freien Uebereinkunft der Berechtigten und Verpflichteten überlassen bleiben sollte. — Diese Bestimmung ward von dem gedachten Herrn General-Gouv-

verneur unterm 24sten Juli 1814 auf alle Processe ausgedehnt, welche auf den Grund der französischen Gesetzgebung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse anhängig gemacht waren. — Der König bestätigte diese vorläufige Verfügung durch einen Kabinet's-Befehl vom 5ten Mai 1815 mit dem Zusatze:

daß die Gesekraft des Dekrets ausgefekt und der gegenwärtige Besitzstand beibehalten werden solle.

Unterm 23sten Februar 1817 erschien aber ein neuer Kabinet's-Befehl, wonach in Fällen, worin zwar auf Einhalt der Processe angetragen worden, dem Gerichte aber die Fortsetzung derselben unbedenklich scheine, diese, nach vorheriger einzelner Anfrage bei dem Königl. Justiz-Minister und nach dessen Rücksprache mit dem Fürsten Staatskanzler entweder gestattet oder untersagt werden würde.

Um den Besitzstand jetzt festzustellen, kömmt es darauf an: wie sich derselbe bis zum 5ten Mai 1815 gestaltet hatte. — Der Grundsatz, den das Dekret vom 13ten September 1811 im allgemeinen aufstellt, läßt sich auf den jetzigen Besitzstand nicht mehr anwenden, weil ersterer nicht überall in Wirksamkeit getreten ist. Denn wo der Gutsherr *) sich gegen das französische Dekret im Besitze und Genusse seiner gutherrlichen Rechte erhalten hat, darf er diese auch jetzt noch ausüben. — Es kann daher auch von keinem allgemeinen festen Besitzstande die Rede seyn; derselbe müßte vielmehr, nach der Grundlage des Kabinet's-Befehls vom 5ten Mai 1815, in jedem einzelnen Falle ausgemittelt werden. — Es ist einleuchtend: daß diese verschiedenen Verhältnisse, diese Ungewißheit des Rechtszustandes höchst nachtheilig wirken, einleuchtend, daß sie zu

*) Die Benennung: „Gerichtsherr“ würde hier unpassend seyn, da hier keine Patrimonial-Gerichtsbarkheit mehr besteht, es muß also das verständliche, wenn gleich auch nicht passende Wort: „Gutsherr“ hier beibehalten werden.

manchem Unwillen den Stoff hergeben müssen. — Es liegt in der menschlichen Natur, sich lieber in eine unangenehme Gewißheit zu fügen, als zwischen einem ungewissen Hoffen und Fürchten zu bleiben. — Auch ist jetzt von der einen Seite allen Processen die Thüre geöffnet, von der andern jeder Rechtsweg erschwert. — Selbst mancher seine Pachtzahlung weigernde Zeitpächter kann zu derselben nicht angehalten werden, wenn er, selbst ohne die Verpflichtung zur Zahlung zu bestreiten, nur behauptet: „er zahle nicht, weil seine Eltern das Hofgut seit drei Generationen besessen hätten“; er beziehe sich auf das Dekret vom 13ten September 1811, und verlange die Verschiebung des Processes nach dem Kabinetts-Befehl vom 5ten Mai 1815.“

Es würde aber sehr ungerecht seyn, der preußischen Regierung die Vorwürfe aufbürden zu wollen, welche die französische Gesetzgebung verschuldete. Erstere hat vielmehr alles gethan, um die Privatrechte jedes Einzelnen noch möglichst zu retten. Deshalb setzte sie zu Düsseldorf eine Kommission nieder, welche sich mit diesem Gegenstande beschäftigte und zu Anfang des Sommers 1819 ihre Vorarbeiten auch wirklich beendigt haben soll. —

Ich habe viel darüber nachgedacht und aus der Natur der einzelnen Rechte und Abgaben zu erforschen gesucht: von welchem folgerechten Gesichtspunkte die französische Gesetzgebung bei den für aufgehoben oder beibehalten erklärten Privatrechten und Leistungen wohl ausgegangen seyn könnte. Indeß ich muß bezweifeln: daß sie sich selbst der Richtigkeit ihrer Bestimmung bewußt war, sondern glauben: daß sie mehr nach dem Gefühle zu Werke ging, und sich keinesweges auf eine genaue Untersuchung der Natur und Beschaffenheit der einzelnen Rechte und Leistungen einließ. Nach dem Inhalte des Dekretes haben ihr zwar folgende Ideen vorgeschwebt: „alle aus einer persönlichen oder vermischten Dienstbarkeit (Hörigkeit, Lehn) herrührenden Abgaben und Leistungen, gleichviel auf welche Art diese

zulezt geleistet wurden, und alle Leistungen des einen Theils, für welche keine Gegenleistung Seitens des andern Theils sichtbar sey, abzuschaffen; dagegen aber alle nicht persönliche Leistungen, welche für eine ursprüngliche Verleihung von Grund und Boden statt fanden, beizubehalten und nach gewissen Grundsätzen für ablösbar zu erklären."

Die obige Behauptung wird aus folgendem einleuchtender und das Bausällige dieses Systems klarer werden. Bei den mehrsten aus der Gutshörigkeit herrührenden Leistungen wird sich der Beweis schwer oder auch gar nicht führen lassen: ob und welche in einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden zu suchen sind. — Angenommen, der Gutsherr habe das Hofgut einem Bauer übertragen: welche sind jetzt die Leistungen, welche für die Uebertragung ursprünglich entrichtet wurden und welche sind etwa die später auferlegten? Soll diesen die Natur jener eingeräumt werden? Welche Gründe sind dafür, welche dagegen? Wer über diese Fragen gerecht entscheiden wollte, müßte mehr als menschlichen Verstand besitzen, denn es gebricht in den mehrsten Fällen an den nöthigen Hülfsmitteln. — Auch hätte die Gesetzgebung sich gar nicht darauf einlassen müssen, von mehreren Naturalleistungen anzunehmen: daß sie an die Stelle der persönlichen Leistungen getreten wären. Die Benennung der Abgaben ist nicht immer eine sichere Bürgschaft für ihren Ursprung, weil sich später mit ihrer Ausdehnung mitunter auch die Benennungen änderten.

Die Gesetzgebung hat unstreitig ihren Hauptzweck — Recht und Gerechtigkeit, Schutz den Privatrechten Jedes! dadurch am mehrsten verfehlt: daß sie auf die Beurtheilung der Natur der einzelnen Abgaben eingegangen ist und ohne überzeugende Gründe, ohne Feststellung eines unbezweifelten Systems, einzelne Leistungen abschaffte, andere für beizubehalten erklärte. Ihre Einseitigkeit wird aber dadurch ganz außer Zweifel gesetzt: daß sie — wie schon im ersten

Abschnitt im allgemeinen erwähnt ward — alle jene Leistungen in die Begriffe des Lehns- und emphyteutischen Rechtsverhältnisses einzupressen suchte und so, was nur nach deutscher Verfassung und deutschen Rechtsgrundsätzen richtig beurtheilt werden konnte, der römischen oder französischen Verfassung anpassen wollte.

Mag nun auch der von der französischen Gesetzgebung eingeschlagene Weg seine Vertheidiger finden, mögen diese über den zu billigenden Zweck auch die verfehlten Mittel vergessen; so scheint es mir doch ohne Zweifel: daß jener Gesetzgebung ihre Kraft genommen werden mußte; denn es bleibt, angenommen daß viele gutsherrlichen Rechte sich nicht als rechtmäßig erworben verfechten lassen, immer ein sehr gewagtes und eben so nie zu billigendes Unternehmen, eine Ungerechtigkeit durch eine andere zu verbessern. Dies ist durch den Eingriff in den damaligen Besitzstand geschehn. Die Gesetzgebung hat sich daher mit dem Vorwurf belastet, den die Geschichte tragen mußte, indem letztere unserer Zeit nicht anschauend überliefert hat: welche jener Leistungen rechtmäßig und welche unrechtmäßig erworben sind.

Wenn gleich die von der preussischen Gesetzgebung, da wo sie bis jetzt wirksam war, angeordneten Maßregeln langsamer zum Zwecke führen, so verdienen sie doch vor dem Gerichtshofe der Unpartheilichkeit den größten Vorzug. Diese Gesetzgebung hat den vorhandenen Besitzstand überall anerkannt und bei der Unzweckmäßigkeit desselben den Partheien zuvörderst überlassen, nach aufgestellten allgemeinen Grundsätzen sich über ihre gegenseitigen Rechte und Verbindlichkeiten binnen einer bestimmten Zeit in der Güte abzufinden.

Diese Voraussetzungen werden die Beurtheilung des nachfolgenden französischen Dekrets erleichtern. Dasselbe zerfällt in zwei Hauptabschnitte und handelt theils von landesherrlichen, theils von gutsherrlichen Rechten und Abgaben. Die erstern durch ein vereinfachtes, theils direktes,

theils indirectes Steuerverwesen ersetzt, wurden ganz aufgehoben, die letztern hingegen theils ohne Entschädigung abgeschafft, theils beibehalten und nach gewissen Grundsätzen für loskäuflich erklärt.

I. Von den durch die Gesetze über die directen und indirecten Auflagen abgeschafften Abgaben.

Hierhin gehören

1. Die Gebühren, welche die vormaligen Finanz-, Kriegs- und Domainen-Kammern und überhaupt die vormaligen Landesherrn derjenigen Gebiete, woraus das Großherzogthum Berg besteht; oder die Grundherrschaften im Umfange ihrer Herrschaften von den unbeweglichen Gütern oder dem Vieh erhoben. Dergleichen sind:

- a) Vogteischaf, b) Rauch und Schatzungshafer, c) Ausschlag, d) Herarien-Geld von Heimbergern, e) Futterhafer, f) Hohl- und Gemeindegeld, Hohlhafer, g) Schaf, h) Weeden, i) Kuhschaf, Schatzrinder, Kuhgeld, k) Schafhafer, l) freier Zuschaf, m) Geld- und Naturalrenten von Klostersgütern, Hundegeld, Kuhschaf, Hühner- und Wangeld, n) Malzhafer- und Malzhaferheller, o) Benzenhafer, p) Seifen- und Ziegengeld, q) Maibutter.

Wenn gleich früher mehrere dieser Leistungen nur mittelbare Staatsabgaben waren, so war es doch nach Einführung eines veränderten unmittelbaren Steuerverwesens eben so billig als gerecht: daß jene Leistungen, wodurch kein Privatmann in seinen Rechten gefährdet ward, ohne Entschädigung abgeschafft wurden. Die Grundherrschaften standen nach der jetzigen Staatsverfassung nicht mehr in der Beziehung zum Staate, wie früher z. B. die Grafen. Jeder ansässige Staatsbewohner war jetzt unmittelbarer Staatsbürger, als solchen mußte ihn daher auch das neue Steuersystem behandeln. Waren die frühern Leistungen daher nicht auf:

aufgehoben worden, so würde mancher Staatsbürger einer doppelten Besteuerung unterworfen worden seyn.

2. Die Accisen, die Industrie-Steuer und andere Abgaben, womit der Handel, die Consumtion, oder der Betrieb der Künste und Handwerke belastet waren. Diese sind: Wirtschaftsgeld, Herberg- und Schildrechte, Nahrungsgeld, Ladengeld, Brandweingeld, Amt- und Schankgeld und die damit in Verbindung stehende Herbstrente, Accise von Fleisch und Fleischgeld, Hausier- und Handlungsgeld, Brandweinfesselgeld, Sakgeld, Musikpacht, Scheerenschleiserpacht, Lumpensammlerpacht, Schuhelappenpacht, Kesselflicker- und Kupferhandelpacht, Spenglerpacht, Landmesserpacht, Bleischneiderpacht, Schornsteinfegerpacht, Abdeckerpacht, Schneider- und Schuster-Abgabe, Kalkbrennerei oder Kalkofenrecognition, Ziegelbrennerei, Weinessigfabrik, Hanffammeln, Weinapf-, Weinschenk-, Stellgeld, Accise von Bäckern, Rindzungen, Zeitungsrecognitionsgeld, Geleitshämmel, Judenschak, Licent zu Sohlingen, Abgabe bei Successionsfällen, wie z. B. zwei Procent vom lachenden Erben, Stapelgelder, Arariengeld und ähnliche Abgaben beim Verkauf liegender Güter, Schifffahrtsgeld nach Frankfurt.

3. Die Gebühren, welche unter der vormalligen Verwaltung entweder für die Erhaltung nicht mehr bestehender Privilegien, oder für Befreiung von den Aufgeboten und Ebehindernissen, oder als Beitrag zu den Kosten der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege, oder endlich als Anerkenntniß oder Bezahlung des herrschaftlichen Schutzes entrichtet wurden: a) Postrecognition, b) Zunftgeld und Zunftabgabe, c) Freigerdingsgelder, d) Geld- und Naturalabgaben von den Stuhlfreien, e) Lehnkanon der Stadt Hattingen für ihre bisherige Gerichtsbarkeit, f) Ambachtsgeld, g) Gebühren bei Dispensation von Alter und Grade, h) Dispensationsgeld vom Aufgebote, i) Gevatterschaft

geld, k) Vogtschafet, Vogt- und Schultheißenhafet, l) Feuerhühner, Rauchhühner, Grävenhühner, Rauchgeld, Herrenhühner, Hühnergeld, Küchelgeld, m) Grävenhafet, Grävenwicken, Grävensutter, n) Grävenhafet, Grävenhühner, o) Kanzleinotwendigkeiten.

Diese Leistungen sind mit vieler Sorgfalt zusammengetragen worden. Der Sammler derselben hat gezeigt: daß er die im Lande üblichen Abgaben kannte. — Unter diesen befinden sich zwar einige ihrem Ursprünge nach aus der Hdrigkeit herrührende Leistungen, wie z. B. die Hühnerabgaben, welche häufig als Anerkenntniß des herrschaftlichen Schuzes, mitunter auch als Anerkenntniß des Oberelgenthümers entrichtet wurden. In so weit dergleichen Abgaben wirklich als Anerkenntniß oder Bezahlung des herrschaftlichen Schuzes entrichtet wurden, läßt sich die Abschaffung derselben und die hier geschehene Ausführung nicht tabeln, denn der Staat hat jetzt selbst den Schuz aller seiner Bürger übernommen, welche daher ihm und keinem Dritten Steuern zu entrichten haben.

4. Das unter dem Namen von Bastardsfällen vorkommende Bastardrecht wird auf die Einziehung der erblosen Nachlassenschaft beschränkt; es hat nur zum Vortheil der Domainen statt, und bloß in dem Falle des Absterbens ohne Testament und in Ermanglung der durch die Artikel 765 und 766 des Gesetzbuchs Napoleons zu der Nachlassenschaft natürlicher Kinder berufener Erben.

Die berufenen Erben sind die Eltern, in soweit beide, oder ein Theil das natürliche Kind anerkannt haben. Im Fall des frühern Absterbens derselben treten die ehelichen, in deren Ermangelung die natürlichen Geschwister als Erben ein. Die Bastardsfälle haben unstreitig wohl ihren Ursprung in der Hdrigkeit; denn sie fanden schon vor der Gründung einer eigentlichen Landeshoheit statt. Wie ursprünglich die Gemeinden und später die Gutsherren ein Recht auf die Nachlassenschaft der Hofwirthe und der un-

begüterten Leute erworben hatten, ward bereits angedeutet. — Uebrigens giebt es mehrere landesherrliche Rechte, in welchen sich Grundherren, besonders die sogenannten Standsherren, bis zur neuesten Zeit erhalten haben. Solche Verhältnisse gab es auch noch in jenem ehemaligen Großherzogthum zur Zeit der Bekanntmachung des Dekrets. Die übrigen Gutsherren hatten damals schon dergleichen aus der Hörigkeit herrührende Rechte, welche die Beschaffenheit allgemeiner Landesabgaben angenommen hatten, verloren. — Daß jene standesherrlichen Rechte mit der gegenwärtigen Staatsverfassung ganz unverträglich waren, und deshalb abgeschafft werden mußten, ist ohne Zweifel, nur bleibt es immer eine Härte und auch eine schwer zu rechtfertigende Ungerechtigkeit, jene Abschaffung ohne eine billige Entschädigung von Seiten des Staats vorzunehmen. Uebrigens sollte es heißen: „das Bastardrecht soll künftig nur zum Vortheil des Staats stattfinden und weder von den Domänen noch von sonstigen Grundherren ausgeübt werden.“ Denn es hat anstatt der frühern grundherrlichen die Natur einer landesherrlichen Abgabe angenommen. —

II. Von dem Lehn- und emphyteutischen Rechtsverhältnisse.

Allgemeine Verfügungen.

1. Die durch das Dekret vom 12ten Januar 1809 verordnete Abschaffung des Lehnverhältnisses wird auch auf das emphyteutische Rechtsverhältniß anwendbar erklärt.
2. Als Folge der Abschaffung des Lehnverhältnisses erkennt das Gesetz keine andere Güter mehr als Allodialgüter *). Alle aus diesem Rechtsverhältniß entstan-

*) In Deutschland, besonders in den östlichen und nördlichen Gegenden, ist folgende Eintheilung des Grundeigenthums noch

hende Obergewalt und Macht über die Güter, oder über die Personen sind abgeschafft.

3. Die Abschaffung des emphyteutischen Verhältnisses zieht jene der Rechtsunterstellung nach sich, nach welcher dafür gehalten wurde, daß der Verpachter des nutzbaren Eigenthums eines Allodialgrundstücks das Ober-eigenthum desselben behalte *).

4. Dem zu Folge wird dafür gehalten: daß das volle Eigenthum einer jeden unbeweglichen Sache, dieselbe mag vorher lehnbar, oder ursprünglich allodial gewesen seyn, in den Händen dessen, der das nutzbare Eigenthum davon hat, beruht.

5. Alle nutzbaren Lehns- oder herrschaftlichen und emphyteutischen Rechte (welche gemäß nachfolgender Bestimmungen bis zur Ablösung bestehen bleiben) werden den bloßen Grundrenten und Grundlasten gleichgestellt. — Der Schuldner dieser Rechte kann die Güter, worauf solche haften, ohne Einwilligung des Gläubigers veräußern, verpfänden oder mit Hypotheken beschweren. Dies ist auf folgende Güter anwendbar:

- a) Erbpachtgüter, b) Emphyteutische Güter, c) Leib- und Erbleibgewinnsgüter, d) Erbbehändigungsgüter e) Habs- und Behändigungsgüter, f) Erbzinsgüter, g) Rathengüter, h) Kurmudgüter, i) Sattelgüter, k) Freigüter, l) Stuhlfreie Güter, m) Erblehn,

jetzt üblich: a) in Dominial-, b) in Rustikal- und c) in freie Güter. In Frankreich hingegen sonst nur a) in Allodial- und b) in Feudal-Güter.

*) Wir kennen in Teutschland dergleichen Verhältnisse bei den Erbpachtgütern zc. Man sieht aber auch dieser Bestimmung an: daß sie den französischen Boden zum Augenmerk hatte, und dem bei uns nicht so gewöhnlichen durch die Revolution in Frankreich gestürzten Grundsatz: nulle terre sans seigneur! den Todesstreich versetzen wollte, den er wohl verschuldet haben mag.

n) Herrngüter, und auf alle andere von gleicher Natur, wie sie auch immer genannt werden mögen.

6. Hinsichtlich der Leib- und Zeitgewinnsgüter (deren es in einigen Theilen des vormaligen Großherzogthums Berg mehrere gab) ist dasselbe bestimmt. Nur hat bei diesen der Inhaber noch folgenden Beweis zu führen:

- a. Daß die Gebäude ihm gehören;
- b. daß seine Familie vom Vater auf den Sohn während wenigstens drei Generationen das Gut benutzt habe;
- c. daß während dieser Zeit der Pachtschilling gleich gewesen sey, oder daß das Erhöhen und Vermindern desselben weder in dem Steigen oder Fallen des Preises der Lebensmittel, noch in dem bloßen Willen des Verpächters, sondern in außerordentlichen Ereignissen, wodurch der Umfang oder Ertrag des Gutes vermehrt oder vermindert worden ist, seinen Grund gehabt hat;
- d. daß er allein alle gewöhnlichen und außergewöhnlichen Auflagen bezahlt habe.

Mit dem Beweise dieser vier Umstände soll nun noch der Beweis eines der folgenden verbunden werden, bevor das Hofgut als volles Eigenthum des Inhabers erkannt werden soll:

- a. Daß das Gut ihm *), solches nicht ohne Einwilligung des Verpächters zu veräußern, zu verpfänden, oder mit Hypotheken zu beschweren, übergeben sey.

*) In dem Dekrete steht die mehrfache Zahl, weil von den Inhabern solcher Hofgüter überhaupt die Rede ist. Hinter dieser mehrfachen Zahl liegt aber auch die hier eingeschlichene Unbestimmtheit versteckt. Dem Inhaber dürfen aber v. ad b, die Güter nicht erst übertragen seyn, sondern schon seinen Vorfahren. Dies wird daher zu berichtigen seyn.

- b. Daß der Verpächter sich die Befugniß vorbehalten habe, zur Bestimmung des Brautschazes, oder zur Versorgung der Kinder mitzuwirken;
- c. daß die Frau des Pächters bei seiner Verheirathung ein Gemüthsgeld zu entrichten verpflichtet war;
- d. daß die Eltern oder der Ueberlebende von ihnen nach Uebertragung des Gutes an eins ihrer Kinder fortgefahren haben, einen Theil der in Pacht begriffenen Güter unter dem Titel von Leibzucht zu benutzen.

Alles jedoch mit Vorbehalt des Gegenbeweises, welcher für den Verpächter entweder aus einem rechtskräftigen Erkenntniß oder aus einer förmlichen Anerkennung von Seiten des Pächters geschehen kann.

7. Außer diesen Fällen — also da, wo der vorgeschriebene Beweis nicht geführt werden kann — soll dafür gehalten werden: daß die Leib- und Zeitgewinnsgüter dem Verpächter gehören und der Inhaber eines solchen wird bloß als Pächter betrachtet. — Auch ist dasselbe auf die bloß für zwei oder drei Generationen in Erbpacht gegebenen, und die auf eine gewisse Zeit, die sich nicht über 99 Jahr beläuft, gegen Erbzins verliehenen Güter anwendbar.

Daß die ad 5 aufgeführten Güter in das volle Eigenthum ihrer Inhaber übergehen sollen und die darauf haftenden Lasten bis zu ihrer Ablösung den Grundrenten gleichgestellt wurden, muß bei der Festhaltung des Zweckes um so mehr gebilliget werden, da hierdurch eigentlich keinen Privatrenten zu nahe getreten, diesen vielmehr nur eine andere und zweckmäßigere Stellung angewiesen wird. — Ueberhaupt würde es auch nach der geschichtlichen Entwicklung der gutherrlichen und bäuerlichen Rechte und Leistungen nicht zu tadeln gewesen seyn: wenn im allgemeinen die Vermuthung für das den Inhabern von Bauer- gütern zustehende Eigenthumsrecht auf die Güter ausgesprochen wäre, zumal da dies Recht mit vielen in Teutsch-

land üblichen bäuerlichen Leistungen sehr wohl zu vereinigen ist. Hinsichtlich dieser aber hätte der vorhandene Zustand angenommen und den Gutsherrn die ihnen danach zukommende Entschädigung nicht entzogen, vielmehr nach billigen Grundsätzen zuerkannt werden müssen. In gleicher Art hätte auch hinsichtlich der ad 6 bemerkten Leib- und Zeitgewinnsgüter verfahren werden sollen. Die Geschichte spricht ebenfalls für die Vermuthung: daß Leib- und Zeitgewinnsgüter Eigenthum der Inhaber sind, indem in den alten Urkunden der Regel nach Gewinn als bloße Anerkennung des herrschaftlichen Schutzes, mitunter auch wohl als Zeichen eines vorhandenen Obereigenthümers, wie der Kanon bei den Erbpachten angenommen wird. Hätte man hiernach nun den Gutsherrn bei diesen Gütern, und überhaupt bei allen bäuerlichen Besitzungen den Beweis des Gegentheils gestattet, so würde den Processen kein so weites Feld gebahnt und manches Leib- und Zeitgewinnsgut nicht der Gefahr ausgesetzt worden seyn, eine Beute der Proceßkosten zu werden. — Der eingeschlagene Weg ist also auf keinen Fall der zu empfehlende, indem die Verhältnisse an sich schon nicht dazu geeignet sind, um einen gütlichen Vergleich oder eine freiwillige Anerkennung des einen Theils erwarten zu können. Jede der Partheien, der Gutsherr sowohl als der Bauer, hält sich vielmehr, der Regel nach, von der andern übervorthelt, und beide stehen gewöhnlich in dem Wahne, die wahren Eigenthümer des Hofgutes zu seyn. Diese Spannung wird dann noch häufig durch ungeschickte, mehr aber noch durch gewinnsüchtige Rathgeber vermehrt, so daß es selten ohne einen Proceß abgehn wird. Die Gesetzgebung muß daher den Processen möglichst vorzubeugen suchen, indem dem Staate das Wohl der Partheien nicht gleichgültig seyn kann und ihm viel daran liegen muß, möglichst wenig verschuldetes Grundeigenthum zu haben.

Besonders wünsche ich: daß diese Abhandlung die Partheien überhaupt lehrt, wie ungewiß und verdunkelt ihre

vermeintlichen Gerechtsame häufig sind und sie so ihres eignen Vortheils wegen, zur Nachgiebigkeit und Vermiedung aller weitläufigen Processe bewegen möchte. — Die Gutsherren dieser Gegend werden aus der Darstellung des Gegenstandes, bei ruhiger Ueberlegung und ernsthaftem Nachdenken, um so mehr entnehmen können: daß sie auf ihre Rechte keinesweges einen zu hohen Werth legen können.

Zum Schlusse dieses Kapitels will ich noch auf einzelne Gegenstände des Dekrets zurückkommen und zuvörderst bemerken: daß das ad 7 gedachte 99jährige Zeitpachtverhältniß ebenfalls dem französischen Boden angehört und in Teutschland wenig oder gar nicht vorkömmt. Da aber diese Art der Verpachtung sich auch in Frankreich nicht in die dunkle Zeit verliert, so wird aus dem Contracte wohl am sichersten zu entnehmen seyn, wem das Eigenthumsrecht eigentlich zustehet. Die Vermuthung scheint für den Verpächter zu sprechen, um so mehr, wenn man den frühern Zustand des Grundeigenthums in Frankreich berücksichtigt. Die Verwandlung des Pachtgutes in volles Eigenthum des Inhabers ist aber natürlich dem Zwecke der Gesetzgebung gemäß und bedarf auch überhaupt keiner weitem Empfehlung, nur muß der Verpächter in seinen Rechten nicht gekränkt werden. — Was die ebenfalls ad 7 bemerkten, nur für zwei oder drei Generationen in Erbpacht gegebenen Grundstücke betrifft, so ist gleichfalls diese besondere Verpachtungsart noch nicht so alt, als daß nicht die Contracte gehörigen Aufschluß über das Eigenthumsrecht liefern sollten. Wo dies indeß nach den Contracten zweifelhaft seyn sollte, und das Gut schon längere Zeit in den Händen derselben Familie seyn möchte, werden dieselben Beurtheilungen wie bei den Leib- und Zeitgewinnsgütern eintreten können, und die Vermuthung für das dem Inhaber zustehende Eigenthumsrecht aufgestellt werden müssen.

Was die Verwandlung der Erbpachten in volles Eigenthum überhaupt betrifft, so kann dies auch nur zweck-

mäßig befunden werden. Jedoch dürfte dem Obereigenthümer oder Verpächter auch außer der in eine Grundrente verwandelten jährlichen Erbpacht, noch eine Entschädigung für den Verlust des Obereigenthums gebühren, welche nach dem geschehenen aus dem Contracte zu entnehmenden Vorbehalt beurtheilt werden müßte. — Daß aus den französischen Gesetzen überhaupt eine Unkunde mit dem teutschen Erbpachtwesen hervorgeht, ist nicht zu läugnen, eben so wenig aber auch abzusehn: was der Verpächter unter jenen Voraussetzungen für Nachtheil von deren Verwandlung in volles Eigenthum haben konnte. — Auf jeden Fall würde der Staat, hinsichtlich seiner Domanal-Erbverpachtungen, bei jener Maaßregel Vorthell haben, indem er die nicht wohlfeile Verwaltung erspart, und den zur Zeit noch gestatteten Abzug eines Fünftels für die Grundsteuer sich bei der wirklichen Verwandlung in Eigenthum nicht gefallen zu lassen braucht. Auch die übrigen Grundsteuerpflichtigen werden von dieser Maaßregel Vorthell haben. Ist aber die Erbverpachtung z. B. mit dem Zusatz: steuerfrei geschehen, wie dies bei den Domanal-Erbverpachtungen der frühern Zeit als Regel anzunehmen ist, so würde es unbillig seyn, wenn der Staat für den Verlust des Obereigenthums eine Entschädigung verlangen wollte. — Da nun auch der Erbpächter in seiner freien Verfügung über das Gut beschränkt ist, so dürfte jene Verwandlung auch in nationalökonomischer Hinsicht den Vorzug verdienen. — Auch in finanzieller und politischer Hinsicht haben Domalwirthschaften überhaupt ihren Werth verloren. Deshalb betrachten denn auch mehrere Fürsten, wie z. B. der König von Preußen, die Domainen ohne Unterschied nicht als ihr Privateigenthum, sondern als Eigenthum des Staates. Der Regent bedarf zur Bestreitung der Regierungsbedürfnisse keiner Meierhöfe mehr, wenn diese auch ursprünglich seine Haupteinnahme ausmachten. Er bedarf derselben nicht, weil man ein Steuerwesen erfand, was die erhöhten Bedürfnisse der Staaten jetzt zu decken weiß, für

welche die Meierhöfe allein eine schlechte Bürgschaft liefern würden. — Daß aber die Domainen dem Staate eben so wenig nützen, dürfte hieraus schon klar seyn. Während fremder Zwischenregierungen, wie z. B. zur Franzosenzeit, werden sie dem Lande sogar nachtheilig, indem sie eine Gelegenheit darbieten, einen bedeutenden Theil des baaren Geldes aus dem Umlauf zu ziehn, wie die stattgehabten Domainen-Veräußerungen hinreichend gezeigt haben.

Es giebt aber Verhältnisse, unter welchen Erbverpachtungen als sehr zweckmäßig und als Beförderungsmittel des Nationalwohlseins erscheinen. Dies ist besonders bei der Anlage von Kolonien und der Urbarmachung wüster Gegenden der Fall. Dergleichen Kolonisten bedürfen gewöhnlich bei ihrer Ansiedlung der Unterstützung des Staats, weil es ihnen der Regel nach an hinreichendem Verlagskapital mangelt. Wenn nun die Kolonisten aber durch Betriebsamkeit nach und nach ein hinreichendes Kapital gewonnen haben, um ihre Hofstelle eigenthümlich an sich zu bringen, so ist es zweckmäßig, ihnen unter billigen Bedingungen die Ablösung des Grundzinses zu gestatten. Der Unterschied zwischen Erbpacht- und Erbzinsgüter hat sich in der Praxis fast ganz verloren und ist jetzt hauptsächlich nur noch zur Beurtheilung der aus einer frühern Periode herrührenden Rechtsverhältnisse erforderlich *).

*) Da man indeß in der neuesten Preuß. Gesetzgebung noch Erbpachten und Erbzinsverleihungen kennt, so soll hier wenigstens bemerkt werden: daß man unter Vererbpachtung die erbliche Ueberlassung des vollständigen Nutzungsrechtes einer Sache gegen einen damit in Verhältniß stehenden jährlichen Zins (Erbpacht, Kanon) versteht; unter Erbzinsverleihung hingegen: die Ueberlassung des nutzbaren Eigenthums eines Grundstücks, oder einer nutzbaren Berechtigung, gegen eine nicht sowohl zur Vergeltung der Nutzung, als vielmehr zur Anerkennung des bei diesem Vertrage dem Verleiher vorbehaltenen Obereigenthums zu entrichtende gleichförmige und beständige Abgabe.

Da aber die Erbverpachtungen in jeder Hinsicht den Zeitverpachtungen bei Domänial-Wirthschaften vorzuziehen sind, so würden erstere auch dann zu befördern seyn, wenn z. B. der Staat bei einer beabsichtigten Domänen Veräußerung nicht hinreichend Kauflustige fände. Der Erbpächter ist in jedem Fall ein viel zuverlässigerer Staatsbürger als der bloße Zeitpächter. Auch könnte man ja den Erbpächter zum vollen Eigenthümer seines Hofgutes machen und die Ansprüche des Staats durch eine hypothekarische Versicherung der Grundrente (Kanon), welche von dem Erbpächter zu jeder Zeit abgelöst werden könnte, sicher stellen. Auf diese Art würde der Staat gewiß nützliche Hofwirththe gewinnen, wenn er gleichzeitig die Bestimmung erlässe: daß der Erbpächter jedesmal die Selbstbewirthschaftung des Gutes übernehmen müßte. Durch eine solche Umwandlung der bisherigen Natur des Erbpachtwesens würde bei vielen der Wunsch rege gemacht werden, Erbpachten zu gewinnen, besonders in den Gegenden, wo die französische Gesetzgebung wirksam war und wo Viele durch den Vorbehalt des Obereigenthums von der Eingehung eines solchen Contracts gewiß würden zurückgehalten werden.

D r i t t e r A b s c h n i t t .

I. Von den ohne Entschädigung abgeschafften Rechten.

Nachstehende, dem Dekrete wörtlich entnommene, abgeschaffte Rechte mögen zur Beurtheilung der zum Eingange des vorigen Kapitels über diesen Gegenstand im allgemeinen ausgesprochenen Ansicht dienen.

1. Das Lehn- oder gutsherrliche Einstandrecht, das Vorkaufsrecht und überhaupt jedes Recht, kraft dessen ein vormaliger Herr an die Stelle des Ankäufers eines zu

seinem Lehn- oder Rathengerichte gehörigen Gutes ein-
treten konnte.

1. Alle Banngerechtigkeiten ohne Ausnahme, von welcher Natur sie seyn mögen, und besonders der Mühlenzwang, nämlich

- a. das Recht, die Einwohner zu zwingen, zur Mühle zu kommen;
- b. jedem andern zu untersagen, in dem Bannbezirk Mühlen zu bauen;
- c. die benachbarten Müller zu verhindern, in dem Bannbezirke ihr Gewerbe zu treiben.

Die Aufhebung dieser Banngerechtigkeiten verdient vollkommen Beifall, in den übrigen preussischen Provinzen ist dasselbe bereits geschehn, auch lag dies schon von selbst in dem Gesetz über die Gewerbefreiheit, welches sonst nicht hätte in Ausführung kommen können. — Die in dem Dekrete enthaltene Bestimmung aber: „daß denjenigen, welche in frühern Zeiten von Privatpersonen durch Kauf oder unter einem andern dem Kaufe gleichgeltenden Artikel dergleichen Banngerechtigkeiten erworben haben, kein Anspruch auf Entschädigung oder Ersatz des Erwerbungspreises zustehn solle,“ ist offenbar ungerecht und verdient als Eingriff in die Privatrechte verbessert zu werden. — Jene Ankäufer haben ihre Zwangmühlen u. nach der damaligen Staatsverfassung bona fide an sich gebracht, sie mußten auf die Unterhaltung ihrer Mühlen den Kostenaufwand verwenden, den die Befriedigung ihrer Mahlgäste erforderte. Durch diese Bestimmungen und die allgemeine Gewerbefreiheit überhaupt ist es aber keinem Müller unbenommen, in dem Zwangbezirke neue Mühlen anzulegen. Der rechtlichste Besitzer einer Zwangmühle kann dadurch in die Lage versetzt werden: daß die Unterhaltungskosten seines Gewerbes mit seiner Einnahme in das größte Mißverhältniß tritt, indem die mehrsten seiner früher gewissen Mahlgäste von ihm ab-

gehn und ihr Getreide &c. auf andere ihnen passender gelegene, neu angelegte Mühlen mahlen lassen. — Der Staat also, der das Fortbestehen solcher Banngerechtigkeiten für unzumuthbar erkannte und sie abschaffte, wäre auch zur Entschädigung der Benachtheiligten verpflichtet gewesen. Da aber inzwischen in der preussischen eine neue Regierung eingetreten ist, so können dergleichen Entschädigungen nur noch als Gnadensache betrachtet werden.

Hinsichtlich der Pächter einer solchen Mühle oder eines andern Gegenstandes, dem ein solches Zwangsrecht anflechtig war, verordnet das Dekret: „daß sie, wenn sie jene oder diesen ohne alle andere Güter oder beibehaltene Rechte gepachtet, befugt seyn sollten, binnen einer Frist von 30 Tagen — von der Verkündung des Dekrets anzurechnen — von ihrer Pacht abzustehn und in diesem Falle auf keine andere Entschädigung Anspruch hätten, als auf Ersatz des Weinkaufes und Nachlaß der Miete und der Pacht, nach Verhältniß des durch die Aufhebung dieses Rechts verursachten Nichtgenusses. Nach Verlauf dieser Frist soll aber dafür gehalten werden, daß die Pacht bis zum Ende der bedungenen Zeit fortgesetzt werde.“

Die schon erwähnten Rücksichten finden unter diesen Umständen im Allgemeinen ebenfalls statt. Wenn indeß der Fall eintrat: daß ein solcher Pächter von der ihm gestatteten Befugniß keinen Gebrauch machte, vielmehr die noch mehrere Jahre währende Pachtzeit ohne einen neuen Contract mit dem Verpächter fortsetzte; so tritt allerdings die Vermuthung ein: daß die Mühle &c. durch jene Maßregel wenig gelitten habe, wonach auch die dem Eigener zugestandene Entschädigung nicht bedeutend hätte seyn können.

Ferner bestimmt das Dekret: „daß diejenigen, welche eine Banngerechtigkeit zugleich mit andern Gütern, Aekfern, Wiesen oder mit beibehaltenen Rechten in Pacht genommen haben, bloß eine mit dem Betrage des aufgehobener

nen Rechts in Verhältniß stehende Verminderung des Weinkaufes und des Pachtgeldes fordern können; doch solle es dem Eigenthümer frei stehn, alle in dem Pachtvertrage begriffenen Gegenstände gegen verhältnißmäßige Zurückgabe des bereits erhobenen Weinkaufs zurückzunehmen und darüber nach Belieben zu verfügen, wenn er sich mit dem Pächter über den Betrag der Verminderung nicht gütlich einigen könne. —

Eben so sollen diejenigen, welche eine Mühle oder einen andern Gegenstand, dem ein Bannrecht anflebig war, gegen eine Erbrente oder einen Erbzins übernommen haben, nur eine verhältnißmäßige Verminderung der ihnen zur Last stehenden Abgaben verlangen können, der Pachtvertrag mag diesen Gegenstand allein, oder auch zugleich beibehaltene oder loskäuflich erklärte Güter oder Rechte in sich begreifen. Für die gegebene Vorheuer sollen sie keine Entschädigung oder Ersatz fordern können.“

Man sieht aus diesem allen: daß die französische Regierung sich wenig um Privatrechte kümmerte, dessen ungeachtet haben ihre Verfügungen doch immer eine große Schaar verblendeter Lobredner gefunden.

3. Alle und jede Frohnen oder Hand- und Spanndienste, nur mit Ausnahmen derjenigen Dienste, welche die Pächter, vermöge auf bestimmte Zeit lautender Pachtverträge, verschulden. Abgeschafft sind auch die statt der Frohnen in Geld oder Lebensmittel ausbedungenen Leistungen.

Der Ausdruck: Dienst (servitium) hatte in früheren Zeiten — wie Kindlinger sehr richtig behauptet — einen ausgedehntern Begriff, man verstand darunter nicht allein die Hand- und Spanndienste, sondern vorzüglich Abgaben und Naturalbeiträge. Solcher Dienst ward ursprünglich den Kaisern oder ihren Sendgrafen (missis) geleistet, auch wohl den Reichsbeamten, als Grafen und Bgten, den

Ortsvorstehern als Richtern und Hauptmännern. Daher findet man in den alten Urkunden die verschiedenen Benennungen der Dienste, *servitium regis* u. s. w. Das *servitium eustis* oder *scultheti, seu iudicis et senioris* (Hofdienst) bestand nur in eigentlichen Diensten zur Hand und mit dem Gespann, welcher von den gemeinen Hof- oder Hufenbesitzern ihren Ober- oder Frohnhöfen geleistet ward.

Daß eben diese gemeinen Hof- oder Hufenbesitzer später auch an ihre Ober- oder Frohnhöfe Abgaben in Natur leisteten, hatte in spätern Verträgen zwischen ihnen und ihrem Richter oder Hauptmanne seinen Grund. Diese wurden als Beiträge für den Heerbanndienst, aber nicht als Hofdienst entrichtet. Die Hofdienste bestanden in Pflügen, Mistfahren, Grasmähen, Kornschneiden, Holzfahren, Zäunen, kurz in allen bei der Landwirthschaft auf dem Felde erforderlichen Arbeiten. Ihre Entstehung ist darin zu suchen: der Dorfrichter (Besitzer des Oberhofes) hatte die Besitzer der gemeinen Hufen bei den benachbarten Dorf- oder Hofgerichten zu vertreten, die Urtheile, welche entweder bei seinem Gerichte gescholten wurden, oder welche nicht zu dessen Entscheidung gehörten, bei dem betreffenden Gerichtshofe anzubringen und die Rechtsweisungen darüber abzuholen. Diese Dienste wurden anfangs nach einer freiwilligen Uebereinkunft zwischen dem Oberhofe und den gemeinen Hufen entrichtet. Weil der Besitzer des ersten (Dorfrichter) oft für die Besitzer der letztern abwesend seyn mußte, und dann seine Wirthschaft nicht besorgen konnte, war es billig, daß die gemeinen Hofwirthe ihn unterstützten. Diese Dienste verwandelten sich dadurch in stehende: daß der Besitzer des Oberhofes in seiner fernern Eigenschaft als Heerbannshauptmann auch dann mit ausziehen mußte, wenn nur der dritte oder sechste Mann seiner Dorf- oder Hofgemeinde aufgeboden ward.

Als nach und nach mehrere Haupt- oder Frohnhöfe in eine Hand kamen, wie dies bei den Erbgrafen und den

geistlichen Stiftern öfter vorkam, kamen auch bei ihnen, wie an dem Hofe des Kaisers, die Wochen- und täglichen Dienste auf. — Daß die Dienste sich nicht verminderten, sondern nach und nach vervielfältigten, ist gewiß. Von diesen ist anzunehmen: daß sie theils bittweise, theils durch Zwang entstanden. Noch jetzt spricht häufig die Benennung einzelner Dienste für diese Ableitung. Daher hat sich denn auch bei dem Bauer vieler Gegenden das Sprichwort erhalten: „hüte dich, daß es keine Plage werde!“ Das Wort „Plage“ heißt bei dem Bauer so viel als ein Muß oder Zwang. Da dies Sprichwort vom Vater auf den Sohn übertragen wird, so ist es kein Wunder: daß viele Bauern sich sehr schwer dazu verstehn, jemandem, am wenigsten der Gutsheerrschaft, einen freiwilligen Dienst zu leisten. —

Die Geschichte lehrt uns wirklich: daß häufig gemeine Hofbesitzer durch Drohungen und Gewalt zu Diensten gezwungen wurden. Das größte Unwesen ward im Mittelalter mit den weiten Bausuhren getrieben. Daß die Gründe, wofür die mit Einwilligung der Bauern aufgekommene Dienste geleistet wurden, jetzt nicht mehr vorhanden sind, ist ohne Zweifel. Daß jene aber auch nach der veränderten Staatsverfassung noch beibehalten wurden, lag unstreitig wohl in den vergessenen Entstehungursachen, und wird von Kindlinger nicht mit Unrecht ein Schicksal der Zeit genannt. Wenn man es auch ein Schicksal der Unwissenheit nennen wollte, so scheint doch unsere Zeit zur einseitigen Abschaffung nicht berufen zu seyn. — Ein anderes ist es bei den Zwangsdiensten, angenommen, daß diese mit dem Namen wirklich die widerrechtliche Natur verbinden. Diese können, da sie unrechtmäßig erworben sind, niemals durch den Besitz geheiligt werden. Jede Zeit ist daher befugt, sie ohne Entschädigung abzuschaffen.

4. Von den unter nachfolgenden Benennungen vorkommenden Abgaben wird angenommen: daß sie die Vermuthung

muthung gegen sich haben, von Freilassung oder Freilaufen herzukommen und sollen in Ermangelung des Gegenbeweises sogleich abgeschafft werden. Hierhin gehören:

a) Rheinfuhrgeld, b) Brandholzfuhrdienste, c) Lastfuhrgeld, d) Fruchtschneidergeld, e) Mähergeld, f) Pfluggeld, Pflughafser, g) Landbauaufuhrgeld, h) Dreschergeld, i) Weingeld und Weinfahrtsgeld, k) Wachtgeld, l) Befreiung von der Landjagd, m) Dienstgeld, Diensthafser ohne weitere Benennung, n) Hand- und Spanndienste. — Das Nämliche gilt von jeder andern als Preis der Entlassung aus der persönlichen oder vermischten Dienstbarkeit verschuldeten Abgabe, wie Manumissionsgeld, Burgholzgeld, Schloßholzgeld und andere dieser Art.

5. Die mit dem Besitze der Lehn verbundenen persönlichen Dienste und die Rechte und Abgaben in Natur oder in Geld, welche deren Stelle vertreten. Diese sind:

a) Lehnferdegeld, b) Satteldienstgelder, c) Gerade und Heergeweide, d) Ehrhühner, e) Hundshafser, f) Hundelegegeld, g) Rüdengeld, Hundelager, Hundegeld, h) Jägerhafser, i) Jägerbrod, k) Luntenwerk, l) Herberggeld, Grävenakung, m) Wildförster- und Jägerhafser, Wildbannshafser, n) Pflanzungsgelder, o) Baufestgelder.

6. Die in dem ehemaligen Großherzogthum Berg unter den hier nachfolgenden Benennungen bekannten, an die Domainen verschuldeten Abgaben werden unter Vorbehalt des dem Kläger aufliegenden Gegenbeweises als heerschaftliche Abgaben oder Auflagen vermuthet; nämlich

a) Neujahrgeld und Glockenthaler, b) Wickengeld, c) Gefahrschilling, d) Mark- und Eggergeld, e) Festungsgeld, Festungshafser, f) Hahnenhafser, g) Schweins-

geld zu Altena und Plettenberg, h) Herrenrindergeld, i) Entscheiderhafer, k) Gülden, l) Strohgeld, m) Blutzehnte.

Das auffallende Dunkel der Bestimmung ad 6 muß befremden, fast möchte man es für absichtlich halten und auf die Vermuthung kommen, man habe den Domainen so einige Schlupfwinkel gestatten wollen. Der Kläger ist ganz unbestimmt und unpassend dazwischen geschoben, jedoch kann wohl nur der berechtigte Fiskus darunter verstanden werden.

Sodann heißt es wieder ganz bestimmt: „der Rottzehnte ist in Ansehung der künftig gerottet werdenden Grundstücke abgeschafft, und kann mithin weder von den Domainen, noch von dem Grundherrschaft, noch von dem allgemeinen Zehnherrn, noch von dem Pfarrer erhoben werden. Der Rottzehnte, welcher auf den wirklich in Kultur befindlichen Gründen besteht, soll den nämlichen Regeln wie der alte Zehnte unterworfen seyn.“

Der Zehnte ward ursprünglich nur von der Geistlichkeit erhoben und rührt insofern nicht aus der Hörigkeit her. Karl der Große sah die Nothwendigkeit ein, der Geistlichkeit ein sicheres Auskommen zu verschaffen und verfiel, da die Steuerwissenschaft noch nicht so viele Zweige als heut zu Tage erlangt hatte, auf die Zehntabgabe. Die Franken und Teutschen hatten sich noch an keine bestimmten Abgaben gewöhnt, ihre Beiträge zu den noch nicht bedeutenden Staatsbedürfnissen bestanden nur in freiwilligen Geschenken. Karl benutzte aber den Geist der Zeit und war so vorsichtig, die Zehntabgabe seinen Meterböfen ebenfalls aufzulegen. — In der neuern Zeit sehn wir nun aber auch Domainen, Grundherrschaft und allgemeine Zehnherrn im Genuß des Zehnten. Bei diesen Leistungen dürfte sich der Ursprung wohl nicht so allgemein geschichtlich entwickeln lassen. Zum Theil mag der den Reichsbeamten u. später entrichtete Zehnte in allgemeinen Auflagen seinen Grund

haben, zum Theil ist er wohl, ohne Zweifel, wie die übrigen bäuerlichen Abgaben und Dienste entstanden. — Auch kann es mit dem einzelnen Grund- oder Gutsherrn zustehenden Zehntrechte folgende Bewandniß haben: mit der Verleihung des Zehntrechts ward der Geistlichkeit gleichzeitig gestattet, Grundstücke an sich zu bringen und den Hof- und Gutsbesitzern erlaubt, ihre Güter an jene zu übertragen oder zu veräußern. So ist es erklärlich: daß die Klöster u. in der darauf folgenden Zeit ihre Vasallen und begüterte Klosterhörige hatten. Den Erstem, welche für sie ins Feld zogen, übertrugen sie mit dem Nießbrauche des Gutes auch gewiß andere von ihren Gerechtsamen, z. B. das ihnen auf einzelne Hufen oder in einer Dorfschaft zustehende Zehntrecht. Es ist auch erklärlich, daß es jetzt mehrere zehntfreie Güter giebt, da doch die Verpflichtung ursprünglich allgemein war, wenn wir nur annehmen, daß die Lehne in der spätern Zeit erblich wurden. —

Daß es ganze Gemeinden giebt, welche jetzt nicht mehr zehntpflichtig sind, läßt sich so erklären: „der Zehntberechtigte verkaufte sein Gut sammt dem Zehntrechte an die zehntpflichtige Gemeinde, oder dies ohne jenes, und die Gemeinde erhielt nun lauter zehntfreie Hufen.“ Wir haben in der neuesten Zeit ähnliche Erscheinungen sehr häufig wahrgenommen: „Bauern kauften das adliche Gut an sich und entledigten sich so ihrer jenem schuldige Dienstverbindlichkeit und Pächte.“ Daß die Geistlichkeit an der Verleihung des Zehnten an andere verhindert gewesen sey und denselben als eine Staatsbesoldung habe betrachten müssen, auch dieser Bestimmung nachgekommen sey, darf man nicht vermuthen, wenn man die vormalige Verfassung und die Zeit kennt, in welcher es noch ziemlich bunt durch einander ging. —

Uebrigens bleibt es aber doch immer ein nicht zu rechtfertigender Eingriff in die Rechte der Geistlichkeit, ihnen, wie die französische Regierung gethan hat, den Zehntgenuß

ohne eine angemessene Entschädigung zu entzeln, zumal da auch die Geschichte dafür spricht: daß dies Recht von ihr bona fide et justo titulo erworben sey. Die Lage der Geistlichkeit ist in Teutschland an sich schon nicht die günstigste, indem sie durch mehrere Zeitumstände in ihren Rechten gekränkt ward, selten aber von ihnen Vorthell ziehen konnte.

Eben so un Zweckmäßig ist es, wenn der Staat eine Entschädigung übernimmt, welche bei Abschaffung des Zehnten, Sache der zehntpflichtigen Kirchengemeinde ist. Als ein gerechter Richter zwischen der Geistlichkeit und den Gemeinden aufzutreten, ist Sache des Staates. Die Entschädigung ist in jener Art nöthig, weil das Staatsgehalt der Geistlichkeit nach ihrem besondern Standpunkte nur eine unsichere Bürgschaft gewährt. Wer wird dasselbe z. B. bei feindlichen Einbrüchen zahlen? wer die Geistlichkeit mit ihren Familien gegen Noth schützen, wenn die feindliche Besitznahme von langer Dauer war und die Staatskassen nachher erschöpft, die Nachzahlung nicht einmal zur gehörigen Zeit leisten können? — Auch ist es unpolitisch, die Geistlichen auf Staatsgehalt zu setzen. Sie müssen sich dann bei feindlichen Besitznehmungen der Gnade des Siegers unterwerfen, ihn, um das ihnen mit Recht zukommende demüthig bitten, und verlieren so viel ihres wichtigen Einflusses auf das Volk zum Vorthell der rechtmäßigen Regierung. — Will der Staat für den Unterhalt der Geistlichkeit etwas zweckmäßiges thun, so scheint es mir geeignet: jener auf solche Weise ihr Einkommen in den Gemeinden zu gründen, daß sie deshalb in keine persönliche Berührung mit den Pflichtigen kommen kann und gegen Nahrungsforgen gesichert werde. Man hüte sich aber ja: das Gehalt in baarem Gelde zu einer festen Summe zu bestimmen, sonst dürfte allenfalls für die Geistlichkeit unserer Zeit, aber nicht für die Nachfolger derselben gesorgt seyn. — Die Aufhebung des Zehntrechts ist überall wün-

schenswerth. Die zehntberechtigte Geistlichkeit muß sich jetzt entweder gefallen lassen, von vielen Zehntpflichtigen auf das handgreiflichste übervorthelt zu werden, oder sie tritt, wenn sie ihre Rechte aufrecht erhalten will, in die allerungenehmsten, ihren beabsichtigten Einfluß störenden Berührungen. Bei der Aufhebung desselben darf aber die Geistlichkeit nicht in dem ihr an der Vermehrung der Kultur gebührenden Antheil gekränkt werden, da sich schwerlich die Bedürfnisse im Laufe der Zeit vermindern werden.

Dagegen wird eine vom Staate zu bewilligende Entschädigung oder Zulage für besonders verdiente Geistliche diesem Stande zur Aufmunterung gereichen. Die preussische Regierung hat in letzterer Art manche wohlthätige und verdiente Gabe bereits gespendet.

7. Der Sterbefall, wonach der Grundherr oder Verpächter einen mehr oder minder beträchtlichen Theil aus der Mobilien-Nachlassenschaft des verstorbenen Pächters erhielt; ferner die unter dem Namen: Vesthaupt, Köhrrecht, Kupmut und Kurmede bekannten Rechte das beste Stück zu nehmen. — In sofern dieses Recht auf einem Kolonate haftet, soll es — nach den allgemein gegebenen Bestimmungen — ablösbar seyn.

Die Entstehung des Sterbefalls ist sehr alt und in der Gemeinde-Hörigkeit zu suchen *). Die Hofgemeinde war, wenn keine Blutsverwandten vorhanden waren, die berufene Erbin aller ihrer Glieder. Auch wenn wirklich noch Verwandte des Erblassers vorhanden, aber schon aus dem Schutze der Gemeinde getreten waren, hatten diese kein Recht mehr auf die Erbschaft; sie konnten jene daher nur

*) Hier ist die zweite Periode der Geschichte zu vergleichen, in dieser erscheint jenes Recht schon als ein gutherrliches, z. B. bei den Kloster- oder Schutzhörigen. In mehreren Dorfschaften war es aber auch jetzt noch bloß den Gemeinden vorbehalten.

bittweise erlangen. In diesem Fall nahm aber die Gemeinde doch den Sterbefall, d. h. hier einen Theil von der Erbschaft. — Auch der neue Hofwirth, falls ein solcher durch Erbrecht vorhanden war, mußte der Hofgemeinde eine Art Sterbefall, der dann mehr eine Erkenntlichkeit darstellte, entrichten. — Der Sohn, welcher dem Vater im Hofgute folgte, mußte nämlich dessen Tod anzeigen, und mit Vorzeigung des Kleides, welches der Vater bei den Fest- und Freudentagen zu tragen pflegte, seine Anzeige gleichsam bewährheiten. Von diesem Kleide, welches symbolisch für das Hofgut genommen zu seyn scheint, ward angenommen, es sey der Gemeinde zugefallen. Diese aber ließ es von dem neuen Hofwirth auslösen, und der dafür entrichtete Preis machte die Erkenntlichkeit aus, welche die Gemeinde für die Einsetzung des jungen Hofwirths erhielt. Hierin spricht sich unstreitig wohl der ursprüngliche Freiheitsinn der alten Gemeinden am meisten aus, welche auch in dem Falle eines wirklich vorhandenen Erben sich des Rechtes der Einsetzung desselben nicht begeben wollten, zugleich wollten sie aber auch verhüten: daß kein in der Gemeinde erworbenes Vermögen einseitig in Beschlag genommen werden könnte. — Der den Geschwistern des jungen Hofwirths zustehende Antheil an der Mobilien-Nachlassenschaft bestand in einer Abfindung oder Aussteuer. Im Fall eine solche nicht gegeben werden konnte, ohne dem Hofgute zu schaden, scheint die Gemeinde dazu verpflichtet gewesen zu seyn, vorausgesetzt, daß die unbegüterten Erben noch unter ihrem Schutze standen. — Seinem Ursprung nach hatte der Sterbefall gewiß nur bei geseßenen Hof- und Gemeindegliedern statt. Doch ward derselbe auf nicht geseßene hofhörige Leute, wenn diese aus dem väterlichen Hause getreten waren, auch unter keiner andern Hofhörigkeit, sondern unter der Gemeindegliedrigkeit standen, übertragen; denn diese konnten ebenfalls nur von der Gemeinde beerbt werden, wenn sie keine Blutsverwandten hatten. Bei den Haushörigen blieb aber der Hofherr, ihr Vormund und

Vertreter, in solchen Fällen alleiniger Erbe. Nach und nach ward der Sterbefall selbst auf die Frauen der geseßnen Hofleute ausgedehnt, und in Westfalen, aber nicht an Rheine, auch von den im väterlichen Hause befindlichen mannbaren Kindern, wenn gleich mit einigen Einschränkungen erhoben. — Der Sterbefall ward in Natur bezogen, konnte aber auch gelöst werden, jedoch stand die Löse (redemptio) bei der Hofgemeinde. Bei den unwehrigen Leuten scheint die Löse-Regel gewesen zu seyn. — Das Recht des Sterbefalls ging von der Hofgemeinde auf den Oberhof und nach und nach auf die jetzigen Gutsherrn über. —

Schon in den alten Urkunden kömmt der Sterbefall auch unter dem Namen: Besthaupt, Köhrrecht, Kurmut, Kurmede, Heimfall u. s. w. vor. — Jedoch scheinen diese nähern Bezeichnungen erst dann aufgekommen zu seyn, als das Recht nicht mehr von den Gemeinden selbst ausgeübt ward. Der Eigennuß der einzelnen Berechtigten hat unstreitig wohl das Seinige zu diesen nähern Bezeichnungen beigetragen. Die folgende Zeit hat dies nur zu deutlich dargethan, denn der Sterbefall ward sehr häufig gemißbraucht. Daß dem Berechtigten die Wahl zugestanden habe, beweisen die Benennungen: Besthaupt, besonders Kurmut u. s. w. von führen, wählen. — Gegen das 14te Jahrhundert darf es als Regel angenommen werden: daß die Erben der verstorbenen freien Personen, welche ein Hofgut erworben hatten, für den Sterbefall ein bestimmtes Stück Geld entrichteten, die Erben der verstorbenen hörigen Personen aber denselben in Natur erlegten. Hiermit stimmen mehrere Urkunden jener Zeit überein. — Daß die Gutsherrn nicht zu viel auf diese Rechte zu geben brauchen, lehren die der Geschichte entlehnten Thatsachen. Die Uebertragung dieser Rechte hat mit den Zwangsdiensten eine sehr ähnliche Natur. — Wie aber die französische Gesetzgebung, welche diese Rechte ohne Entschädigung abschaffte, dazu gekommen ist, sie auf den

Kolonaten bestehen zu lassen, bleibt mir unerklärlich. Am Rheine muß durchaus die Vermuthung aufgestellt werden: daß die Kolonen freie Leute sind, welche nur die alten Erbzinse und Dienste ohne neu hinzugekommene Abgaben zu entrichten und zu leisten pflegen. Eben so darf man nicht bezweifeln: daß sie Eigenthümer ihrer Höfe sind. — Weßhalb also die Beibehaltung dieser Rechte zur Last der Kolonate geschehen ist, dürfte schwer genügend zu rechtfertigen seyn. —

II. Von den ablösbaren Rechten.

Hinsichtlich dieser Rechte und Leistungen wird der schon erwähnte sehr unzuverlässige allgemeine Grundsatz aufgestellt:

„daß alle nutzbaren Lehns- und emphyteutischen Rechte und Verpflichtungen, welche vorher nicht ausdrücklich für abgeschafft erklärt worden und den Preis und die Bedingung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellten, nur ablösbar und bis zur geschehenen Ablösung beibehalten werden sollten.“

Als solche werden nun mit Vorbehalt des Gegenbeweises angenommen:

1. Alle Abgaben, welche nur von dem Eigenthümer oder Besitzer eines Grundstückes, so lange er Eigenthümer oder Besitzer ist und nach Maßgabe der Dauer des Besitzes bezahlt werden und verschuldet sind.
2. Alle zufälligen Rechte, welche entweder wegen der mit dem Verkäufer, dem Käufer, dem Beschenkten, den Erben und allen andern Nachfolgern des vorigen Eigenthümers oder Besitzers vorgegangenen Veränderungen in dem Eigenthum oder dem Besitze eines Grundstückes, oder wegen Veränderung der Verpachter verschuldet sind.

Von nachfolgenden Abgaben wird nun im Dekrete die Vermuthung aufgestellt: daß sie den Preis und die Bedin-

gung einer ursprünglichen Verleihung von Grund und Boden darstellen, wenn die Schuldner nicht beweisen: daß die berechtigten Domainen oder Privatgrundherrn solche aus einer Lehnspflichtbarkeit oder einer vormaligen Auflage gewonnen haben, als:

- a) Schloßhafer, b) Neukirchergefälle, c) Knechtsrechte, d) Weidgeld, e) Neujahrgeld, f) Stephanshafer, g) Hufenhafer, h) Grävenschuld, i) Zins- und Körbegeld, k) Beulshafer, l) Käsegeld, m) Lehnzinsen, Lehnspfuggelder, n) Mühlenbeweisgeld, o) Schuldschweine, p) Pfenniggeld, q) Ochsegeld, r) Wartgelder, s) Erbprachten und Anhafer, t) Gartenkorn, u) Hoffstädtegeld, x) Niedergeld.

Wenn man mehrere der hier aufgeführten Abgaben mit den ad I. 4. 5. und 6. abgeschafften Leistungen vergleicht, so sieht man die Unzuverlässigkeit der über die beibehaltenen und abgeschafften Rechte von der Gesetzgebung aufgestellten Grundsätze sehr deutlich ein. — Zur mehreren Deutlichkeit soll hier z. B. von den abgeschafften Rechten die Natur der ad 5. c. verzeichneten Gerade und Heergerweide, und von den beibehaltenen die Natur der ad 2. c. bemerkten Knechtsrechte näher untersucht werden. — Das Heerwedde oder Heergeräth — wie es in den alten Urkunden heißt — wird in den alten Hofrechten auch von Gerade unterschieden. — Heerwedde ist zusammengesetzt aus Heergeräth und Wedde; letzteres bezeichnet die Löse des Heergeräths. Im gemeinen Sprachgebrauche entstand aus Heergeräthswedde das verkürzte Heerwedde. Heergeräth ist ursprünglich mit Heerwehre gleichbedeutend, und bezeichnet die Wehre und Waffen, welche jeder Hausherr oder Heermann als Besitzer eines Hofgutes, als Glied der Heermannie haben mußte, um das Vaterland zu vertheidigen. Die Waffen änderten sich mit der Zeit, ursprünglich bestanden sie in einem Schilde und einer Streitkolbe. Diese fielen auf den Erben des Hofgutes. Das Heergeräth war nie

ein Gegenstand der Erbtheilung, es dürfte aber auch eben so wenig veräußert oder verpfändet, noch als Köhrrecht u. s. w. bezogen werden.

Als die Hofrichter mit ihrer Dienstmannschaft die Vertretung der gemeinen Hofwirthhe im Heerbanndienste übernahmen, blieb das Heergeräth doch in den Händen der letztern, weil sie, wie die Geschichte zeigt, im Nothfall noch heerbannpflichtig blieben. Die Benennung: Heerwedde, entstand aber bei der Dienstmannschaft, welche dasselbe lösen mußte und ward durch einen unpassenden Sprachgebrauch in Beziehung auf die Hofwirthhe verwechselt. So kam es, daß jenes auch mit dem Kurmot, Besthaupte u. s. w. verwechselt ward. Kindlinger beweiset sogar urkundlich, daß das Heergeräth nicht allein mit Heerwedde, Besthaupte u. s. w. verwechselt, sondern selbst für den Sterbefall gebraucht ward, der später das Recht auf die ganze Nachlassenschaft bezeichnete. Von der unter dem Namen: Heergeweide im Dekrete verzeichneten und abgeschafften Abgabe muß dieselbe Verwechslung angenommen werden, indem sich kein anderes Recht darunter denken läßt als irgend ein Antheil, den der Gutsherr von der Nachlassenschaft des Hofhörigen forderte. — Alle dergleichen Rechte müssen aber schon von selbst wegfallen, sobald die Gutshörigkeit überhaupt ab- und aufgelöst worden ist, und kann als eine zufällige Abgabe auch keine besondere Entschädigung dafür gefordert werden. —

So wie bei den Hofbesitzern und den Hausherrn ein Heergeräth statt hatte, was der Nachfolger im Hofgute — im alten Sachsen nur der älteste Sohn — bei der Erbschaft zum voraus bezog, so hatten auch die Hof- und Hausfrauen ein ähnliches Recht auf ein gewisses Geräth, — welches gewiß verschieden bestimmt war und sich nach dem Volkscharakter gerichtet haben wird — welches in den Urkunden Gerade heißt. So wie der Hof- oder Hausmann sich durch sein Heergeräth auszeichnete, so die Hof- oder

Hausfrau durch ihr Gerabe, ohne welche beide nicht in einer feierlichen Versammlung *) erschienen. Bei den alten Sassen, scheint es mir, die Gerade müsse in der besten Spindel bestanden haben. — Diese Sitte übertrug sich von dem ersten Stande im Staate, den edlen und freien Hofbesitzern, auf die später entstandenen Stände: die Ministerialen und Städtebewohner. Das Heergeräth fiel bei diesen auf die Söhne, die Gerade hingegen auf die älteste Tochter. Waren aber keine Kinder oder Erben vorhanden, so fiel beides bei den Ministerialen an die Dienstherrn, bei den Bürgern an die gesammte Bürgerschaft, bis die Städte unter die Landeshoheit kamen, oder unter dieser entstanden und die Landesherrn jene statt der Bürgerschaft bezogen; jedoch blieben die Heergeräthe auch jetzt zum Gebrauch der Städte. — Die Gerade kam in solchen Fällen an die Landesfürstin in den weltlichen Staaten, in den geistlichen hingegen an den Bischof &c. selbst. — Bald aber verlangten einige Landesherrn diese Stücke auch dann aus der Nachlassenschaft, wenn wirklich gesetzmäßige Erben vorhanden waren; andere schafften diese Mißbräuche wieder ab. Die Hofherren forderten nun bald dieselben Rechte von ihren Hofhörigen. Jetzt wird nun auch die willkührliche Erweiterung sichtbar, indem in den urkundlichen Verzeichnissen mehrere eigentlich gar nicht zum Heergeräthe oder zur Gerade gehörigen Stücke vorkommen, welche von den Guts-herren als ihnen aus der Nachlassenschaft zustehend, bezeichnet werden. Jedoch finden diese Leistungen keinesweges in allen Gegenden und Ortschaften statt. Eben so verschieden ist auch der Umfang dieser Leistungen. — Dies alles bezeugt nun hinreichend: daß diese Rechte zwar ursprünglich statt fanden, indeß oft falsch angewendet und willkührlich erweitert wurden.

*) Diese Auszeichnung war indeß wahrscheinlich nur symbolisch vorhanden, da der Mann seine Waffe &c. nicht immer bei sich haben konnte.

Wenn nun auch die Gutsherren auf diese abgeschafften Rechte wenig Werth legen können, so sind doch die beibehaltenen Knechtsrechte nichts weniger als bessern Ursprungs. Diese stammen vielmehr aus einer Zeit, worin es den Gutsherren gelang, die Hofhörigen in Eigenhörige zu verwandeln. Daß der Begriff der Unfreiheit besonders auf die güterlosen Leute übertragen ward, lehrt die Geschichte. Ein Unfreier und ein Knecht wurden gleichbedeutende Benennungen, wenn gleich der Sprachgebrauch dies nach und nach verwischte. — Die Knechtsrechte bestanden daher, ihrer Entstehung nach, in Zwangdiensten auf dem Gute, in Freikäufen, wenn die güterlosen Leute aus der Gutshörigkeit treten wollten und in andern ähnlichen, eine persönliche Unfreiheit bekundenden Verpflichtungen. — Da die Heerwedde und Gerade auch in der Gutshörigkeit, da wo sie gefordert und geleistet wurden, keine persönliche Unfreiheit bekunden, so sind sie selbst von einer noch weniger verwerflichen Natur und Beschaffenheit als die Knechtsrechte, gleichviel wie diese zuletzt ausgeübt wurden.

3. Die wegen Anlagen auf flößbaren oder schiffbaren Flüssen verschuldeten Abgaben (Wasserrecognitionen).
4. Die unter der Benennung von Mast- und Nachmasthafer bekannten Abgaben, in sofern die Schuldner von der Mast- und Nachmast, wofür jene entrichtet werden, den Vortheil noch ziehn. — Das Nämliche soll von der unter der Benennung: Geschirrholzhafer bekannten Abgabe gelten.

Mich dünkt, daß die Bezahlung für die Mast und Nachmast, unter der geschenehen Voraussetzung, gar nicht hierher gehört, sie gehört vielmehr zu den gewöhnlichen Arten von Privatverträgen und muß so beurtheilt werden. Sobald der Vortheil des einen Theils wegfällt, hört dessen Gegenleistung, die nach andern Grundsätzen nicht abgelöst werden kann, von selbst auf. Ein anderes wäre es gewesen, wenn die Gesetzgebung etwa noch bestehende derartige

Abgaben in den Fällen abgeschafft hätte, wo der Nutzen nicht mehr vorhanden ist. — In ähnlicher Art müssen auch die ad 3. bemerkten Wasserrecognitionen beurtheilt werden.

5. Das unter der Benennung dritter Fuß, dritter Pfennig (*tertia marcalis*) oder jedes andere von gleicher Natur bekannte Recht, welcher auch dessen Betrag seyn mag, soll in den Gegenden, wo dasselbe zum Vortheil der Domainen über öde und wüste Heiden, Sümpfe und andere unkultivirte Gründe ausgeübt ward, als Souveränitätsrecht beibehalten werden; mit Vorbehalt der dem Regenten oder dessen Bevollmächtigten zustehenden Klage auf Abtheilung, um das Drittel oder den sonstigen Theil, welcher ihm an solchen ungetheilten Gründen gebührt, als ein besonderes Gut absondern und begrenzen zu lassen, und eben so mit Vorbehalt der nemlichen Klage, welche die Gemeinden gegen den Regenten erheben können, um ihnen ihre zwei Drittel oder ihren sonstigen Antheil an besagten Gründen abgesondert anzuweisen zu lassen.

Man möchte fast auf die Vermuthung kommen: daß ein proceßliebender Advokat diese Bestimmung entworfen habe; denn es ist darin nur von Klagen, aber gar nicht von gütlicher Uebereinkunft die Rede. Sollte diese etwa für unmöglich gehalten worden seyn? — Den Vortheil des Fiskus hat man nicht aus dem Auge gelassen, und die Verwandlung eines privatrechtlichen in ein landesherrliches Recht sehr geschickt bewirkt. — Heut zu Tage wird es keinem einfaltigen: dem Staate das Näherrecht auf solche wüste Gegenden, welche noch eine *res nullius* seyn möchten, streitig zu machen; woraus denn von selbst folgt: daß niemand ohne seine Erlaubniß, und ohne sich mit ihm abzufinden, davon Besitz nehmen darf. Von solchen Orten, deren es überhaupt in Teutschland nicht viele geben möchte, ist aber hier keinesweges die Rede, sondern, nach der Fassung der Be-

stimmung, nur von solchen, welche bereits wirkliches Grundeigenthum sind, aber noch nicht in gehörige Kultur gesetzt wurden. Auf solche Gründe ein Souveränitätsrecht geltend machen zu wollen, entspricht nicht den allgemeinen Grundsätzen, weil dies Recht in der Schutzhörigkeit zu suchen ist. Jedoch ist die Bestimmung durch die bestehende Staatsverfassung zu rechtfertigen, wonach der Staat den Schutz sämtlicher Bürger übernommen hat. Nach diesem letzten Grundsatz hätten aber die den übrigen Grundherren früher zugestandenen derartigen Rechte ebenfalls in Souveränitätsrechte verwandelt werden können, und dies wäre um so weniger unbillig gewesen, da jetzt die den Domainen hörig gewesenen Gemeinden den Vortheil allein entbehren müssen.

Wenn aber der Gemeinde das Benutzungs- und Eigenthumsrecht solcher Gründe früher nur in Gemeinschaft mit den Domainen oder andern Gutsbesitzern zustand; so gebührt auch jedem, wie sich von selbst versteht, bei der Theilung jener ein verhältnißmäßiger Antheil. Die gemeinschaftliche Benutzung solcher Gründe ist auch keinesweges in der Gutshörigkeit, vielmehr nur in der frühern Gemeindegliedhörigkeit der begüterten Hofwirthe überhaupt zu suchen. Daß übrigens dergleichen Theilungen vom Staate zu befördern sind, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung.

Die folgenden Artikel des französischen Dekrets gehören nicht für den Zweck dieser Abhandlung und sind für jetzt ohne allen praktischen Werth. In denselben ist von der Art des Gegenbeweises überhaupt die Rede, der bei einigen für abgeschafft oder für beibehalten erklärten Leistungen dem Schuldner, bei andern dem Berechtigten vorbehalten ist; ferner von der Art der Versicherung der beibehaltenen Rechte und den daraus für den Grundherrn entstehenden gesetzlichen Vortheilen, und endlich von der Art und dem Preise, welche bei der Ablösung der für loskäuflich erklärten Rechte zu Grunde gelegt werden sollen, welche letz-

tere weder durch eine selbst undenkliche Verjährung noch durch eine entgegengesetzte Uebereinkunft verhindert werden soll.

Die Schwierigkeiten, welche die neue Gesetzgebung über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse hier finden muß, sind schon aus der Entwicklung der Verschiedenartigkeit des gegenwärtigen Besitzstandes und aus der Verwirrung, worin die französische Gesetzgebung diese Verhältnisse gebracht hat, zu entnehmen. Schwer wird es seyn, den Weg der Gerechtigkeit und Billigkeit überall einzuschlagen, und beide mit dem Staatszwecke zu vereinigen. — Die Geschichte und die Gerechtigkeit sprechen für die Verbesserung der bäuerlichen Verhältnisse. Die Themis besteht aber auch den Besitzstand zu beachten, und die Billigkeit widerspricht dem Satze: die Sünden der Väter heimzusuchen an den Kindern bis im dritten und vierten Gliede. — Der Staatszweck gebietet endlich: den innern Flor und Wohlstand des Landes nach allen Kräften zu befördern und die bürgerlichen Verhältnisse so gegen einander zu stellen, daß wahres Nationalwohlsein sich verbreite, kein Stand die Geißel des andern werde, und jeder dem Hauptzwecke in die Hände arbeite.

Da sich aber dem Juristen über diese Angelegenheit so manche Fragen aufdringen, die nach den Zwecken und in dem Geiste einer Gesetzgebung wie die preußische, ebenfalls zur Erörterung kommen dürften, so will ich hier den Versuch machen, die hauptsächlichsten von jenen herauszuheben, um dann zu zeigen, in wie weit diese bei der neuen Gesetzgebung zu berücksichtigen seyn dürften, oder nicht.

Zuerst dringt sich die Frage auf:

1. Wie sollen die Verhältnisse der Bauern beurtheilt werden, welche die französische Gesetzgebung zu ihrem Vortheil benutzten, im Verhältniß zu jenen, welche ihre Dienste und Abgaben nach wie vor entrichteten?

Die Bauern, welche die französische Gesetzgebung zu ihrem Vortheil benutzten, thaten dies bona fide et justo ti-

tulo, denn keiner von ihnen durfte die Gültigkeit der französischen Gesetzgebung damals bezweifeln. — Sollte man sie daher jetzt anhalten, die Gutsbesitzer für die unterlassenen Leistungen zu entschädigen, so wäre dies wohl ungerrecht; besonders würde aber ein wichtiger Staatszweck verfehlt werden, indem viele Bauern dadurch der Verarmung würden preisgegeben werden. Die Gutsherren würden freilich hiergegen immer die Einwendung machen können, — vorausgesetzt, daß die neue Gesetzgebung mehr zu ihrem Vortheil ausfiele, — die französische Gesetzgebung sey ungerecht gewesen, habe sie in ihren Rechten gekränkt u. s. w. Indeß dies kann eben so wenig der neuen Gesetzgebung zum Vorwurf gereichen, als die Ansprüche der Bauern vermindern; die Gutsherren müssen vielmehr ihren Nachtheil den damaligen Zeitumständen zuschreiben und bedenken, daß ihre Vorfahren ähnliche Umstände auch häufig zum Nachtheil der Bauern benutzten.

Eine zweite wichtigere Frage ist die:

„Ob jene Bauern, welche ihre Leistungen auf den Grund der französischen Gesetzgebung einstellten, Ansprüche haben, daß jene als gänzlich aufgehoben betrachtet werden?“

Wenn der juristische Grundsatz: *lex posterior non trahenda est ad praeteritum!* auch von der Gesetzgebung strenge berücksichtigt werden müßte; so würde die Frage zu bejahen seyn. Indeß die gesetzgebende und vollziehende Gewalt sind nach ihren Befugnissen so wesentlich verschieden: daß jene oft nicht berücksichtigen darf, was diese durchaus binden muß. So verhält es sich auch in dem vorliegenden Falle. — Die Geschichte der preussischen und französischen Gesetzgebung über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse zeigt hinreichend: daß beide zur Erreichung desselben Zweckes sehr verschiedene Mittel anwendeten. — Die Landestheile des ehemaligen Großherzogthums Berg sind theils durch das Recht der Eroberung, theils der Wiedereroberung

eroberung an Preußen gekommen und zurückgekommen, sie müssen sich daher seinem Staatszwecke fügen und sich gefallen lassen, nach den im allgemeinen angenommenen und für besondere Fälle sorgfältig geprüften Rechtsgrundsätzen behandelt zu werden. — Niemand kann der gesetzgebenden Gewalt nach dem allgemein angenommenen Staatsrechte die Befugniß streitig machen: bestehende Gesetze, welche sie ihrem Zwecke unangemessen findet, abzuschaffen, oder durch andere, selbst jenen ganz entgegengesetzte, Verordnungen zu ergänzen. — Daß die französischen Gesetze über die gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse dem Zwecke der preussischen Gesetzgebung nicht angemessen sind, ward durch den Cabinets-Befehl vom 5ten Mal 1815 bereits klar ausgesprochen. Eben so ergiebt auch die Analyse des französischen Dekrets: daß dasselbe nicht geeignet war, jene Verhältnisse auf einen festen Fuß zu bringen, vielmehr nur den Proceß ein unabsehbares Feld zu eröffnen. Die französische Gesetzgebung würde selbst, um nur den Gerichten festere Anhaltspunkte zu geben, zu erklärenden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen, wie sich dies a priori annehmen läßt, veranlaßt worden seyn. — Da nun die Leistungen der Bauern an die Gutsherren in jährlichen Zinsen bestehn, oder doch diesen ähnlich sind, so würde — wenn selbst die 5jährige Verjährung durch die neue Gesetzgebung unterbrochen ist — es unbillig seyn, diese vom Jahre 1812 bis zum Jahre 1815 nachzahlen zu lassen. Eben so wenig ist aber für die Gesetzgebung ein bestimmender Grund vorhanden, die bäuerlichen Leistungen für gänzlich abgeschafft zu erklären, wenn dies nicht überhaupt ihr Zweck ist und sie den übrigen Betheiligten, welche die französische Gesetzgebung zu ihrem Vortheil nicht benutzten, oder auch nicht benutzen konnten, eine ähnliche Begünstigung nicht einräumen kann.

Da aber die Wiederherstellung der jährlichen Leistungen keinesweges Zweck der preussischen Regierung seyn dürfte, diese vielmehr auf deren Abschaffung, wohl aber mit Ent-

schädigung des Berechtigten, in den alten Provinzen bereits bedacht war; so dürfte auch letztere vom 5ten Mai 1815 ab zu berechnen seyn, wozu aber die bevorstehende neue Gesetzgebung erst die Grundsätze liefern kann. — Auf jene Bauern, welche das Dekret vom 17ten September 1811 nicht benutzten, vielmehr ihre Leistungen bei dem Erscheinen der neuen Gesetzgebung noch eben so entrichten, als dies vor der Verkündigung jenes Dekrets der Fall war, kann erstere auch erst von dem Tage ihrer Verkündigung ab Anwendung finden, weil hinsichtlich dieser kein Provisorium vorhanden war.

Wenn nicht in dieser Art verfahren würde, so dürften alle Bauern, welche die französische Gesetzgebung zu ihrem Vortheil benutzten, in ein augenscheinliches begünstigendes Mißverhältniß gegen ihre Mitverpflichteten treten. Ein solches Mißverhältniß kann aber von keiner weisen Gesetzgebung geduldet, oder wohl gar befördert werden, indem es eine gerechte Quelle der Unzufriedenheit seyn wird. — Das Summ Cuique läßt sich nach dem politischen Zustande der Staaten und dem mit diesem zusammenhängenden Regierungswechsel nicht immer strenge juristisch herausfinden, indem sonst dem Sage: fiat justitia, pereat mundus! die Krone aufgesetzt werden würde.

Bei der nachträglich zu bestimmenden Entschädigung und der Auseinandersetzung jener Verhältnisse überhaupt, tritt aber nun noch ein wichtiger Staatszweck gleichsam gebietend und fordernd auf:

„daß keiner, weder der Gutsherr noch Bauer, in seinen ökonomischen Verhältnissen zurückgebracht werde, damit jeder im Stande bleibe, die ihm obliegenden Staatsabgaben ferner zu entrichten und sich mit seiner Familie zu ernähren!“

Besonders wird dieser Umstand bei den Bauern zu berücksichtigen seyn. Wo daher solche Verhältnisse eintreten, muß der Gutsherr von der ihm sonst etwa zuzuerkennenden

Entschädigung einen verhältnißmäßigen Theil einbüßen; denn der Staatszweck geht dem Vortheile, und selbst den sonst rechtlich begründeten Forderungen Einzelner, auf jeden Fall vor.

Die Einwendungen, welche gegen diese Ansichten von denen gemacht werden können, welche nur einer Parthei huldigen, sind mir nicht unbekannt. Aber ich frage jeden Unpartheilichen: ob die verschiedenartigen Rücksichten, wovon eine keiner Parthei huldigende Gesetzgebung auszugehen hat, sich anders vereinigen lassen, als wenn jede von ihren Ansprüchen, über welche noch dazu die Zeit in den mehrsten Fällen ein so großes Dunkel gezogen hat, etwas nachgibt?

Nest entsteht nun die Hauptfrage:

„Nach welchen allgemeinen Grundsätzen die bäuerlichen Besitzungen dieser Gegenden zu beurtheilen seyn dürfen? Ob die Vermuthung des Eigenthumsrechts für die Gutsherren oder für die Bauern aufzustellen sey?“

Obgleich diese Frage schon geschichtlich zum Vortheil der Bauern hat beantwortet werden müssen, und selbst die Praxis sich für das Eigenthumsrecht der Bauern schon vor der Einwirkung der französischen Gesetzgebung entschieden hatte: so ist doch deshalb kein Grund vorhanden, sie ihrer Verpflichtungen gegen die Gutsherrschaft einseitig zu entbinden. Da Dienste, Zinsen und selbst ein symbolischer Gewinn u. s. w. mit dem bäuerlichen Eigenthume nicht im Widerspruch stehn, vielmehr auch von unbezweifelten Eigenthümern *) entrichtet werden, da es ferner erwiesen ist: daß viele Leistungen mit Einwilligung der Bauern bittweise **), nicht zwangweise, entstanden sind; so kann auch

*) In der Priegniz und Altmark giebt es bereits dergleichen durch rechtskräftige Erkenntnisse feststehende Verhältnisse.

***) Darüber sprechen noch mehrere Urkunden des verflossenen 18ten Jahrhunderts, daß die Gutsherren bei den Erbgewin-

nicht die Vermuthung gegen die Gutsherrn aufgestellt werden: daß dergleichen Abgaben unrechtmäßigerweise entstanden sind. — So wie daher der Beweis: daß der Bauer nicht Eigenthümer seiner Hufe sey, dem Gutsherrn offen zu lassen wäre; so müßte auch dem Bauer der Beweis gestattet bleiben: daß die gutsherrlichen Leistungen ihm auf ungerechte und zwangmäßige Weise wären aufgebürdet worden. — Wo beide Theile auf den Beweis verzichten, da dürfte die Entschädigung für die bäuerlichen Leistungen dem Gutsherrn zuzuerkennen seyn, der Bauer hingegen als angenommener voller Eigenthümer seiner Hufe, für die Anerkennung dieses Rechtes keinen Ersatz zu leisten haben. — Bei dem Entschädigungspunkte dürfte aber lediglich auszumitteln seyn: was die Dienste u. s. w. der Gutsherrschaft bisher werth waren, d. h. welches Maaß von Arbeit dadurch wirklich verrichtet worden ist, was die zur Erzielung desselben Maaßes von Arbeit erforderlichen anderweitigen Einrichtungen für Kosten verursachen, und ob die Pflichtigen diese Kosten ohne Verschlimmerung ihrer Lage und ohne Beeinträchtigung ihrer Steuerpflichtigkeit gegen den Staat aufzubringen vermögen. —

Jede andere Grundlage bei der Entschädigung dürfte leicht zu großen Unbilligkeiten führen und die Pflichtigen zu Grunde richten. Dies würde z. B. der Fall seyn, wenn man den Werth oder die Last des Dienstes für die Leistenden zu Grunde legen wollte. Eine solche Grundlage bei der Auseinandersetzung dürfte ganz besonders hinsichtlich der Bauern, welche Eigenthümer ihrer Höfe sind, den Gutsherrn aber Dienste u. s. w. zu leisten haben, statt finden, um so mehr, da man hinsichtlich dieser Verhältnisse einem allgemeinen Geseze noch entgegensteht.

nungen sich nebst den alten Diensten einen bis zwei Spanndienste bei Reisen nach Münster u. s. w. ausbaten und dies mit Genehmigung der jungen Hofwirthe in die Gewinnbriefe setzten.

Nach den hier angegebenen Grundsätzen dürfte es nun den Betheiligten überlassen bleiben, in dem Laufe eines Jahres sich im Wege der Güte zu vergleichen. Alle hier nach anzumeldende Klagen müßten vor dem Ablauf des ersten Vierteljahres, nach der Verkündung der neuen Gesetzgebung bei dem competenten Gerichte eingereicht seyn, nach dem Ablaufe dieser Zeit aber die aufgestellte Rechtsvermuthung als wirkliches Gesetz in Anwendung kommen. — Zweckmäßig scheint es dann ferner: wenn eine vom Staate anzuordnende Kommission, bestehend aus einem umsichtigen und mit dem Gegenstande vertrauten Regierungsbeamten, einem tüchtigen Juristen und zwei vereideten Abgeordneten, einer aus dem Stande der Gutsbesitzer, der andere aus dem bauerlichen Stande, die Leistungen schätzten und die Entschädigung bestimmten. Sodann würde eine Verhandlung über das Geschäft aufzunehmen seyn, welche dem Berechtigten und Verpflichteten vorgelesen würde, die dann ihre Einwilligung oder ihre Gegenbemerkungen zu Protokoll zu geben hätten. Hierauf würden die Verhandlungen geschlossen und mit dem Berichte des Regierungs- und Justizbeamten begleitet, der Bezirksregierung und dem betreffenden Ober- und Land-Gerichte eingereicht, welche, wenn sie etwas von Wichtigkeit zu erinnern fänden, die Verhandlungen der Kommission zurückstellen, sonst aber die Bestätigung bei den Königl. Ministerien des Innern und der Justiz nachsuchen müßten.

In welcher Art die Entschädigung des Gutsherrn: ob in Ländereien oder in baarem Gelde zu finden seyn dürfte, müßten die örtlichen Verhältnisse ergeben. Für eine Natural-Abgabe kann ich mich nicht bestimmen, wenn diese nicht nach gewissen Grundsätzen für ablösbar erklärt würde. Das Geschäft wird durch eine Abfindung in der zuerst gedachten Art am schnellsten und gründlichsten beendigt, und das Hörigkeitsverhältniß spurlos aufgelöst werden. Der dem Bauergute zur Last bleibende Geldbetrag müßte mit 4 Proz

cent verzinset und zur ersten Hypothek versichert werden. Die Abzahlung des ganzen Ablösungsbetrags könnte gleich erfolgen, dürfte aber nur zu ein Drittel gefordert werden. Wenn nicht freiwillige Uebereinkunft ein anderes bestimmte, könnte die Abtragung der letzten zwei Drittel erst nach Ablaufe von zwei Jahren erfolgen, und muß jedes Drittel ein Jahr im voraus gekündigt werden. — Im Nichtzahlungsfalle treten die dem hypothekarischen Gläubiger zustehenden allgemeinen Rechtsmittel ein.

Daß die wahre Nationalkraft auf Freiheit des Eigenthums beruht, haben wir bereits aus der alten Verfassung gesehn. Wie es hiernach Zweck jeder weisen Gesetzgebung seyn muß, freie Bauerhöfe herzustellen und sowohl die Dienstbarkeit als auch das eben so unzumuthbare, häufig noch nachtheiliger wirkende Zeitpachtwesen der gemeinen Hufen aufzuheben, dürfte ebenfalls als erwiesen angenommen werden. Aber ich sehe nicht ein: welchen vernünftigen Zweck die Gesetzgebung dabei haben könnte, wenn sie nach der Absicht der einen Parthei dem Bauer alle Lasten ohne Entschädigung des Guts; oder Dienstherrn abnehme, oder nach der Meinung der andern Parthei verführe und alle Bauern für Leibeigene, wenigstens für Nießbrauchsbauer ihrer Hufen erklärte, und sie entweder in dem selbst von einigen Schriftstellern glücklich gepriesenen Leibeigenthum; Verhältnisse beließe, oder auch einen förmlichen Loskauf der Personen und des Hofgutes von dem Leib; oder Gutsherrn anordnete. — Beide Partheien vergessen über den Vortheil ihrer Vertheidigten die für den andern Theil sprechenden Gründe, und haben den Zustand und das Bedürfniß der Staaten ebenfalls nicht im Auge.

Der Mittelweg ist daher unstreitig auch hier der beste, weil sich auf diesem alle Rücksichten nur vereinigen lassen. — Den Bauern auf Unkosten des Gutsherrn — wir müssen uns unter diesem nur den Besitzer des Oberhofes denken — mag dieser adlichen oder bürgerlichen Standes seyn, auf

einmal heben zu wollen, würde nach dem aufgestellten Systeme nur höchst unweise genannt werden können. In vielen Provinzen Preußens, ja fast überhaupt in ganz Deutschland, befindet sich der Bauer, mit wenigen Ausnahmen, noch nicht auf der Stufe der Kultur, daß jene Maaßregel dem Staatszwecke förderlich seyn könnte. Würden ihm seine Lasten ohne Entschädigung genommen, so würde auch manche unverdaute Idee sich bei diesem Stande festsetzen, er würde den Herrn spielen und wohl gar die dem Staate und der Geistlichkeit zu leistenden Abgaben aus ähnlichem Gesichtspunkte betrachten wollen. — Ein fernerer wohl unausbleiblicher Nachtheil würde der seyn: daß das mehrste baare Geld in die Hände des Bauerstandes käme, der von demselben noch nicht den Gebrauch zu machen weiß, welchen der Staatszweck fordert. Das diesem Stande eigne Mißtrauen, eine Folge seiner Unwissenheit, die sich nicht durch einen Zauberschlag aufklären läßt, bestimmt ihn häufig, sein baares Geld nicht auf Zinsen auszuthun, sondern es lieber zu vergraben, oder, was jetzt noch mehr an der Tagesordnung ist, in passenden Winkeln der eignen Wohnung zu verbergen. Wer den Bauerstand nicht bloß aus Büchern kennt, vielmehr ihn in seinem Treiben und Thun genau beobachtete, wird gewiß die aufgestellte Behauptung theilen. — Soviel bleibt aber auch hierbei wieder gewiß: daß besonders die Verhältnisse der Hörigkeit jenes Mißtrauen bei dem Bauer erzeugten, weshalb hierin auch zugleich wieder ein Beweis für die Zweckmäßigkeit der Auflösung jenes Verhältnisses liegt. — Man werfe nur einen beobachtenden Blick auf jene Gegenden, wo seit längerer Zeit keine Spur von Gutshörigkeit mehr vorhanden war, oder beobachte einzelne Bauern, welche in keiner solchen Abhängigkeit standen, so wird man schon den auffallenden Unterschied in der Kultur wahrnehmen. Es ist gewiß eine irrige Ansicht, wenn man deshalb eine höhere Aufklärung dieses Standes scheut, weil man fürchtet, der Bauer würde dann nicht allein seine Lust zur Arbeit verlieren, sondern diese

selbst unter seiner Würde halten. — Sehen wir nicht in ihrer Art gebildete Gutsbesitzer und Pächter häufig den Pflug führen und jede Arbeit selbst mit verrichten? Wird der Bauer nicht um so mehr diese Arbeiten auch ferner verrichten müssen, da er einmal darauf hingewiesen ist und von seinem in der Regel kleinern Gute nicht anders sich und seine Familie ernähren kann, als wenn er selbst Hand ans Werk legt? — Daß es einzelne Bauern, wie z. B. in der Wische, dem Oberbruch, den Danziger Niederungen, der Böhre, den Rheinniederungen u. s. w. giebt, welche nicht selbst mit Hand ans Werk legen, sondern, nach einem gemeinen Redebrauch, die Herren spielen, wird man keinesweges jener Behauptung entgegenstellen können.

Wenn jemand Eigenthümer einer großen Besizung ist, wodurch er seinen Wohlstand begründete, so ist es ganz gleichgültig: wes Standes er sey, wenn er nur dem Staate seine Abgaben entrichtet und sonst dem Staatszweck gemäß handelt. Warum sollte man nicht dem wohlhabenden Bauer eben so gut gönnen, von seinen Glücksgütern einen ihm angenehmen Gebrauch zu machen, als jedem andern Stande? — Das Bedürfniß ist es, welches die Arbeit lehrt, und dies wird von dem aufgeklärten Bauer weniger verkannt werden als von dem Leibeigenen, dessen ganzes Treiben nicht viel mehr als instinctmäßig ist.

Aber zu dieser dem Bauerstande sehr zu wünschenden, gewiß mit Unrecht von vielen gefürchteten höhern Geistes-
Kultur gelangt derselbe nicht auf einmahl, sondern stufenweise. Der Staat muß diese Ausbildung nicht treibhausmäßig behandeln, sondern die eigne Kraft dieses Standes, indem ihr eine zweckmäßigere Richtung gegeben wird, mit in Anspruch nehmen. Die Gesetzgebung muß daher nach ähnlichen Rücksichten, dem Bauer nicht alle gutherrliche Lasten plötzlich ohne Entschädigung abnehmen, sondern ihm nur den Weg andeuten, wie er ein ganz freies Eigenthum gewinnen könne. Dies geschieht durch die vorgeschlagene

Ablösung. Auch die Besitzer der Oberhöfe, welche nach Ablösung der Dienste u. eine ganz andere Wirthschaft einführen müssen, werden dann eine billige Unterstützung finden, die ihnen um so mehr zu wünschen ist, da auch dem Staate ihr Wohlstand keinesweges gleichgültig seyn kann.

Eben so unlängbar ist es: daß das jetzige Bewaffnungswesen, worin man sich der ältern Verfassung, dem Heerebann und dem Gefolge unstreitig nähert, Freiheit des Grundeigenthumes und Auflösung des unzuverlässigen Zeitpachtverhältnisses fordert, so wie auch mit der heutigen Staatsverfassung nur ein unmittelbares, und kein in der Gutshörigkeit begründetes mittelbares Unterthanen-Verhältniß verträglich ist.

Zum Schlusse bleibt noch die Berührung eines sehr wichtigen Punktes übrig: „wie nämlich mit Auflösung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse und nach Zurückführung des die alte Verfassung belebenden Principes: Freiheit des Grundeigenthumes! die Gemeindeverfassung künftig einzurichten seyn dürfte?“

Da dieser Gegenstand hinreichenden Stoff zu einer besondern Abhandlung liefern dürfte, so können auch hier nur Andeutungen erfolgen, wobei die im geschichtlichen Theile angedeutete alte Gemeinde-Verfassung zu Grunde gelegt werden soll.

Es dürfte in einer neuen Gemeinde-Ordnung ausdrücklich zu bestimmen seyn: daß der Besitzer des Oberhofes über die Besitzer der gemeinen Hufen und den zu diesen gehörigen Leuten, kurz über die ganze Dorfschaft, eine Polizeiaufsicht zu führen habe. — Wenn diese allgemeine Bestimmung nicht erfolgt und die Befugnisse und Verhältnisse des Oberhofes zu den gemeinen Hufen genau angegeben werden; so wird die Folge davon seyn: daß letztere

eine Oberaufsicht des erstern, nach Auflösung des zum großen Theil noch bestehenden Hörigkeitsverhältnisses, nirgends anerkennen werden. Eine Verwilderung in den Gemeinden und Unordnungen vieler Art würden hiervon die unausbleiblichen Folgen seyn. — Wenn auch diesem durch die französische Gemeindeverfassung, welche, wenn auch mit verändertem Namen in mehreren Gegenden Deutschlands in ihren Grundzügen noch fortbesteht, größtentheils vorgebeugt werden dürfte; so finde ich in ihr doch keinesweges das Muster für eine allgemeine Gemeindeordnung Deutschlands. — Auch kann ich mich keinesweges für die Ausdehnung der in der alten Verfassung bestandenen Gerichtsbarkeit des Oberhofes erklären, indem die gänzliche Abschaffung der zum Theil noch bestehenden Patrimonial-Gerichtsbarkeit mir als eine angemessene Folge der Auflösung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse erscheint. Eine verbesserte Polizeiaufsicht erscheint aber in den Gemeinden sehr nothwendig. Diese muß nicht in den Händen eines Gliedes der Bauerschaft beruhen, weil diese jenem als ihres Gleichen nie, oder doch nur höchst selten, die gehörige Folgsamkeit leisten wird. Der Oberhof werde daher, wie in der alten Verfassung der Gemeinderichter, jetzt aber nur in allen Polizeisachen. Damit dieser aber keine Willkühr in der Gemeinde übe, werden demselben drei alljährlich, etwa den 18ten October, zu erwählende Schöffen zur Seite gesetzt. Diese vier Personen bilden das Dorfgericht und führen die Polizeiaufsicht. Ihre Stellen sind als Ehrenstellen nicht besoldet. Dem Dorfrichter werde aber eine billige Kosten-Entschädigung nach dem Umfange der Gemeinde ausgesetzt.

Den Dörfern, worin kein Oberhof vorhanden ist, werde der Besitzer eines der zunächst gelegenen Oberhöfe zum Dorfrichter angewiesen. Die vorgesezten Gerichts- und Verwaltungs-Behörden verfügen dann künftig nur an das Dorfgericht. Das Dorfgericht erkennt über alle Polizei-

vergehen nach Stimmenmehrheit, welche durch drei Stimmen der Schöffen, oder wenn diese verschiedener Meinung sind, durch den Ausspruch des Richters, vorausgesetzt, daß dieser der Ansicht des einen Schöffen beitritt, bestimmt wird. In allen Fällen, wo das Dorfgericht sich nicht vereinigen kann, entscheidet die vorgesezte Behörde *).

In der Kriminal-Justiz stehe dem Dorfgerichte keine Einmischung zu; gegen Verbrecher handhabe es nur die polizeiliche Sicherheit; es würde diese daher zu verhaften und mit dem gehörig aufzunehmenden Thatbestand dem vorgesezten Gerichte zu überliefern haben. —

In bürgerlichen Streitigkeiten dürfte dem Dorfgerichte die Befugniß einer Vergleichsbehörde beizulegen seyn. Wenn indeß der Vergleichsversuch fruchtlos ausfällt, müßte die Sache an das geeignete Landgericht gelangen. Ueber Beleidigungen einzelner Gemeindeglieder unter einander erkenne das Dorfgericht in erster Instanz als Ehrengericht. — Auch dürfte es bei den bürgerlichen Streitigkeiten den Parteien überlassen bleiben: ob sie das Dorfgericht in erster Instanz wollen erkennen lassen.

Der Geistliche und Dorfrichter stehn mit ihrer Familie nicht unter dem Dorfgerichte, wohl aber das Gesinde beider. — Das Dorfgericht bilde gleichzeitig unter dem Vor- sitze des Geistlichen den Kirchen- und Schulvorstand. — Besonders werde den Dorfgerichten auch zur Pflicht gemacht: über Sittlichkeit in den Gemeinden zu wachen und ihnen empfohlen, die in dieser Hinsicht von den Ortsgeistlichen zu gebenden Winke genau zu beachten, auch etwa:

*) Dies kann indeß nur bei den im Gesetze nicht ausdrücklich vorgesehenen Fällen stattfinden; eine unzweifelhafte und im Gesetze bestimmte Polizeistrafe muß gleich erkannt und vollzogen werden.

nige Anzeigen, vorzüglich wegen Störungen in den Kirchen und unsittlichen Betragens auf den Straßen auf das genaueste zu untersuchen und nach den Gesetzen zu bestrafen. — Die Gemeindeordnung werde zugleich das Gesetzbuch in den Gemeinden, in soweit die Sachen vor das Dorfgericht gehören. — Zugleich werde den Dorfgerichten die ausdrückliche Befugniß beigelegt: über alle Ansiedlungen in den Gemeinden zu entscheiden, gleichzeitig aber darauf zu halten: daß keine der einmal wohnenden unbegüterten Familien ohne hinreichenden, in ihrer schlechten Ausführung liegenden Grund aus jenen verwiesen werde. Auch dürfte die Ausweisung nicht anders erfolgen, als bis die vorgesezte Verwaltungsbehörde darin gewilliget hat. Diese Bestimmung dürfte um so nöthiger seyn, da jetzt häufige Klagen über dergleichen harte und ungerechte Ausweisungen vernommen werden.

Daß das Ortsgericht alle Maßregeln gegen Müßiggänger, welche sich zu keinem eignen Broderwerbe bequemen wollen und in die Landarmenhäuser nicht aufgenommen werden können, anzuwenden und sie zu beschäftigen habe, ist schon in der ihnen zu übertragenden Polizeiaufsicht enthalten. — Alle armen und zur Selbsterhaltung unfähigen Personen müssen von den Gemeinden, wie dieß in Preußen schon jetzt gesetzlich feststeht, erhalten werden. — Alle Bettler werden demnach sogleich ergriffen und nach den Gemeinden, zu denen sie gehören, zurückgeschickt. Fremdländische Landstreicher werden von den Ortsgerichten dem betreffenden Landrathе zugeschickt. Die Ortsgerichte erkennen jedesmal über die Strafe des zur Gemeinde gehörigen Bettlers. — Eine fernere Befugniß derselben dürfte in der Leitung von Gemeinheits-Theilungen unter dem Vorsitze des Landraths bestehen. Oekonomie-Kommissarien und Juristen dürften hierbei künftig nicht erforderlich seyn; ein vereideter Feldmesser aber in den Fällen, worin eine Vermessung und Bonitirung der Feldmark noch nicht statt hatte. Ein

zelne Separationen würden in ähnlicher Art zu bewirken seyn, jedoch den Partheien überlassen bleiben, sich auf ihre Kosten einen Beistand zu erwählen. Die Klage auf Verletzung bleibt jedem Theile drei Jahre hindurch offen. — Die Aufsicht auf die Wirthschaft der Gemeinde und die Beförderung der Kultur überhaupt bleibt eine der Haupt-sorgen der Ortsgerichte. — Schlechte Wirthe werden daher gehdrig gewarnt, nach Umständen auch mit Strafe belegt, wo diese Maßregeln aber nichts fruchten, wird dem Landrath eine Anzeige erstattet, dieser sendet eine aus drei Wirthschaftsverständigen bestehende vereidete Kommission, welche unter dem Vorsitze des Landrathes, welcher bei der Untersuchung zugegen seyn muß, über die Beibehaltung oder Absetzung des Hofwirthes entscheidet. Das Dorfgericht hat dann für die Wiederbesetzung des Hofes zu sorgen und diesen, wenn der gesetzmäßige Erbe der Wirthschaft noch nicht vorstehen kann, der Verwaltung eines einstweiligen Hofwirthes, unter eigener Verantwortung und mit Berücksichtigung des Vortheils der Erben zu übertragen. Jedoch müßten hierbei auch die den etwa vorhandenen minderen Kindern zu bestellenden Vormünder gehört werden.

Zeitpachthöfe darf das Dorfgericht nicht aufkommen lassen. Eine Zerstücklung der Höfe findet unter den im ersten Abschnitt ad 6 schon erwähnten sonstigen Voraussetzungen, nur bis auf einen magdeburgischen Morgen statt. Alle Veräußerungen von Hofgütern an notorisch schlechte Wirthe und an solche, welche den Verlust der Nationalfokarde verwirkt haben, sind unzulässig. Neue Schulden dürfen nur mit Einwilligung des Dorfgerichtes hypothekarisch versichert werden. Ohne wohl eingerichtete Städte- und Dorfsverfassungen wird eine landständische Verfassung niemals ihren Zweck erreichen. Erstere müßten aber der letztern billig vorhergehen *). Unsere Zeit spannt aber die

*) Einer zweckmäßigen Städteordnung erfreut sich ein großer Theil Preußens schon seit dem 19ten November 1808.

Pferde nicht selten hinter den Wagen und will das Schwere, bevor sie das Leichtere erreichte. — In der alten Verfassung waren die Gemeinden selbständig, jetzt stehen sie fast mit allen ihren Angelegenheiten unter der genauesten Vormundschaft des Staates, welche in vielen Verfassungen, wie z. B. in der französischen, viel zu weit getrieben wird. — Es ist daher zu wünschen: daß nicht allein die gemeinen Männer (Bauern) wieder Erb- und Eigenthümer ihrer Hufen werden, sondern daß auch die Gemeinden ihre Selbständigkeit in so weit wieder zurück erhalten möchten, als diese mit dem heutigen politischen Zustande der Staaten verträglich ist. Dann wird man den Grund erhalten, auf welchem ein landständisches Gebäude fester ruhen kann, als dies bei den mehrsten dergleichen Neubauten unserer Zeit wohl der Fall seyn dürfte! Dann wird man aus der alten ehrwürdigen Hof- und Gemeinde-Verfassung die belebenden Grundzüge mit zeitgemäßer Umgestaltung zurück erhalten! Wenn diese dann auf die landständische Verfassung übertragen, oder in das Staatsgrundgesetz aufgenommen worden, dann wird sich in den folgenden Geschlechtern zeigen, was der göttliche Anhauch: die Vaterlandsliebe! in Deutschlands durch eine überall noch zu erwartende freie Verfassung gestärkten Gauen künftig vermögen wird; dann wird die Nation im Innern und gegen das Ausland frei und selbständig seyn, und in Deutschland, welches so reich ist an kosmopolitischen Ideen, zugleich eine Verdichtungsschule für das Menschengeschlecht gegründet werden können. —

Zusätze und berichtigte Druckfehler.

- Vorwort Seite VII. Zeile 9 statt das, lies der Privatvorthül.
- Seite 7. §. 2. st. uns l. und.
- 9. zuletzt st. derselben l. desselben.
 - 10. §. 7. st. Wachspinsige l. Wachszinsige.
 - 12. §. 9. fällt hier ganz fort.
 - 14. §. 34. st. Wachspinsigen l. Wachszinsigen.
 - 16. §. 12. st. besonderer l. besonderen.
 - 22. §. 29. hinter Kinder l. und hinterlassne Wittve.
 - 23. §. 21. st. diese l. die.
 - 27. §. 8. hinter niemals fällt nicht fort.
 - 28. §. 5. st. östlichen l. nördlichen.
 - 30. §. 28. fehlt hinter war folgende Note: die preussische Gesetzgebung, welche sich längst von der Unzweckmäßigkeit der Benennung: Leibeigenschaft! überzeugte, verwies dieselbe schon aus dem Allgemeinen Landrechte, betrachtete die Unterthanen außer der Beziehung auf das Gut, zu welchem sie geschlagen, in ihren Geschäften und Verhandlungen als freye Bürger des Staats. Die neueste Gesetzgebung wird jetzt vollenden, was früher noch zu wünschen übrig blieb.
 - 39. §. 27. st. von l. vom.
 - 40. §. 18. fällt fort für; st. beibehalten l. beibehaltenen.
 - 41. §. 14. fällt fort für.
 - 43. §. 21. statt vot l. vor.
 - 44. §. 31. u. §. 46. §. 3. u. §. 109. §. 25. lies statt einen, einige M. M. Die Ansicht des Verf. sprach sich wegen der Verschiedenartigkeit der Landeskultur und der Güte des Bodens nicht allgemen aus. Zu kleine bäuerliche Besitzungen können wohl die Wohlfahrt weniger Staaten vermehren. Von der andern Seite darf aber der Erwerb von Grundeigenthum auch nicht erschwert werden. Die Vertlichkeit und die Lage jeder

Provinz wird hiezur die besten Maßregeln an die Hand geben. Jedoch scheint die Aufstellung einer Regel zweckmäßig, wenn dann jeder Ausnahme eine genaue Prüfung vorhergehn müßte.

Seite 44. fällt 5 fort.

- 45. statt 6 lies 5.
 - 48. 3. 28. st. nicht begüterten l. güterlosen.
 - 61. 3. 28. st. sondern l. und.
 - 68. 3. 23. st. Habs l. Hobs.
 - 72. 3. 33. hinter und l. wird.
 - 76. 3. 1. st. Rathengerichte l. Rathengerichte.
 - 81. 3. 19. st. Ehrhühner l. Egehühner.
 - 85. 3. 19. st. Kupmut l. Kurmut.
 - 102. 3. 6. st. muß l. müßte.
 - 103. 3. 27. st. eines l. jenes.
 - 104. 3. 32. st. Gutsherr-Vasten l. gutsherrliche etc.
-